

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 12.09.2019
10.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung HFA	4
Niederschrift ö HA 31.01.2019	6
Niederschrift ö HA 31.01.2019 - Anlage 1	69
Niederschrift ö HA 31.01.2019 - Anlage 2	77
Niederschrift ö HA 09.05.2019	80
Niederschrift ö HA 06.06.2019	93
Vorlagendokumente	97
TOP Ö 4 Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel	97
Vorlage 565/2019-3	97
Standortanalyse Hersel 565/2019-3	99
Standortanalyse Rösberg Hemmerich 565/2019-3	124
TOP Ö 5 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2019	144
Vorlage 479/2019-2	144
Liste der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019 479/2019-2	149
TOP Ö 6 Beteiligungsbericht 2018	151
Vorlage 551/2019-2	151
Beteiligungsbericht 2018 551/2019-2	153
TOP Ö 7 Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020"	207
Vorlage 499/2019-2	207
TOP Ö 8 Rechtsgutachten zur Frage der Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	209
Vorlage 583/2019-2	209
Rechtsgutachten 583/2019-2	211
TOP Ö 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.07.2019 betr. Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren	224
Antragsvorlage 449/2019-11	224
Antrag 449/2019-11	225
TOP Ö 10 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2019 betr. Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße	227
Antragsvorlage 568/2019-6	227
Antrag 568/2019-6	228
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Digitalisierung von Personenstandsbüchern	229
Vorlage ohne Beschluss 421/2019-11	229
Vertrag Digitalisierung Personenstandsbücher 421/2019-11	230
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU	241
Vorlage ohne Beschluss 434/2019-11	241
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	242
Vorlage ohne Beschluss 500/2019-2	242
TOP Ö 14 Mitteilung betr. Budgetberichterstattung Haushalt 2019	245
Vorlage ohne Beschluss 571/2019-2	245
TOP Ö 15 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	248
Vorlage ohne Beschluss 468/2019-1	248
Halbjahresbericht HFA 01.01.18-30.06.19 ö. 468/2019-1	249

TOP Ö 16 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	252
Vorlage ohne Beschluss 576/2019-1	252

Einladung



Sitzung Nr.	73/2019
HA Nr.	6/2019

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 10.10.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 07/2019 vom 31.01.2019, 32/2019 vom 09.05.2019 und 40/2019 vom 06.06.2019	
4	Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel	565/2019-3
5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2019	479/2019-2
6	Beteiligungsbericht 2018	551/2019-2
7	Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020"	499/2019-2
8	Rechtsgutachten zur Frage der Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)	583/2019-2
9	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.07.2019 betr. Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren	449/2019-11
10	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2019 betr. Installierung einer Photovoltaikanlage auf der KiTa Rilkestraße	568/2019-6
11	Mitteilung betr. Digitalisierung von Personenstandsbüchern	421/2019-11
12	Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU	434/2019-11
13	Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	500/2019-2
14	Mitteilung betr. Budgetberichterstattung Haushalt 2019	571/2019-2
15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	468/2019-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	576/2019-1
17	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
18	Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Mehrzweckbootes für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	448/2019-1
19	Verkauf Containeranlage Simon-Arzt-Straße	580/2019-6
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	577/2019-1
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **31.01.2019**, 09:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	07/2019
HA Nr.	2/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

ab TOP 4 tw.

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktion-DIE LINKE

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Müller, Marc

CDU-Fraktion

ab TOP 4 tw.

Oster, Thomas

CDU-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

ab TOP 4 tw.

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

ab TOP 3

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Voigt, Philipp

SPD-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

ab TOP 4 tw.

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

bis TOP 4 tw.

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

ab TOP 4 tw.

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Cugaly, Ralf

Obladen, Ralf

Pilger, Christiane

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020	822/2018-2
4	Beratung des Stellenplanes 2019 und 2020	524/2018-11
5	Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	547/2018-2
6	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.01.2019 betr. Gebührenanpassung bei Verlängerung von Straßenaufbrüchen	026/2019-9
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	037/2019-1
8	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 8.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wurde nicht mehr behandelt.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020	822/2018-2
----------	--	-------------------

Die SPD-Fraktion beantragt im Beschlussentwurf im Satz „Der Rat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis und weist diese als unbegründet zurück“, die Wörter „als unbegründet“, zu streichen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 / 2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,

2. in der Zeit vom 20.09.2018 bis 19.10.2018 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2019 / 2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Einwendungsfrist die aus der Anlage ersichtliche Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2019 / 2020 eingegangen ist.

Der Rat nimmt die Einwendung zur Kenntnis und weist diese zurück.

- Einstimmig -

4	Beratung des Stellenplanes 2019 und 2020	524/2018-11
----------	---	--------------------

Der Bürgermeister sagt zu, zu dem Thema „Interventionsstelle, Soziale Hilfen“ eine Vorlage zu erarbeiten und dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorzulegen. Auf Anregung von der CDU-Fraktion soll zukünftig mit dem Rat überlegt werden, ob zusätzliche Stellen ausgeweitet oder wegfallen können

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. empfiehlt dem Rat, die Stellenpläne 2019 und 2020 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt festzusetzen:

Der Rat beschließt

1. den Stellenplan 2019 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Beamte

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	3,00	
A14	4,50	
A13 gD	3,00	
A12	7,94	
A11	9,63	
A10	13,96	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	4,94	
A7	1,00	
Gesamt	61,69	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	2,00	
14	3,46	
13	3,00	
12	9,34	
11	24,41	
10	16,77	
9a	10,60	
9b	31,98	0,34 KU 08
9c	1,00	

8	38,31	
7	5,00	
6	19,73	
5	17,85	
4	5,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	2,01	
S15	8,31	0,77 KU S8a, 0,51 KU S13
S14	11,00	
S13	5,13	
S12	6,73	
S11b	11,13	
S11	0,63	
S9	8,80	
S8a	87,22	
S3	36,49	
Gesamt	374,32	

2.

den Stellenplan 2020 der Beamten und tariflich Beschäftigten wie folgt:

Besoldungsgruppe	Anzahl	
B6	1,00	
B2	1,00	
A16	3,00	
A15	3,00	
A14	4,50	
A13 gD	3,00	
A12	7,94	
A11	9,63	
A10	13,96	
A9 g.D.	2,00	
A9Z	0,54	
A9 m.D.	6,18	
A8	4,94	
A7	1,00	
Gesamt	61,69	

Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Anzahl	
15	2,00	
14	3,46	
13	3,00	
12	9,34	
11	24,41	
10	16,77	
9a	10,60	
9b	31,98	0,34 KU 08
9c	1,00	
8	38,31	
7	5,00	

6	19,73	
5	17,85	
4	5,73	
3	4,10	
2	0,17	
1	3,05	
S17	1,00	
S16	2,01	
S15	8,31	0,77 KU S8a, 0,51 KU S13
S14	11,00	
S13	5,13	
S12	6,73	
S11b	11,13	
S9	8,80	
S8a	95,09	
S3	37,96	
Gesamt	383,66	

2. nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung (1. und 2. Ergänzungsvorlage).

3. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen (3. Ergänzungsvorlage):

1. Der Rat

1.1. beschließt, die Einrichtung einer dritten Beigeordnetenstelle. Die Eingruppierung erfolgt nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung NRW aufgrund der zu übertragenden Kämmerer-Funktion nach Besoldungsgruppe B2.

1.2. beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Stelle des dritten Beigeordneten unter Berücksichtigung der folgenden Parameter:

1.2.1 Der Geschäftskreis des Beigeordneten umfasst das Amt des Kämmerers und den Aufgabenkreis der Ämter 2-Amt für Finanzen und 3-Bürger- und Ordnungsamt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt jederzeit vorbehalten.

1.2.2 Die Bewerbungsfrist nach Ausschreibung beträgt vier Wochen.

1.2.3 Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim und auf der Internetseite der Stadt Bornheim zu veröffentlichen.

2 beschließt die Ausweisung der Stellen des ersten Beigeordneten (Stellennummer 822) nach Besoldungsgruppe B3 und der Beigeordneten (Stellennummer 919) nach Besoldungsgruppe B2.

5. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen (4. Ergänzungsvorlage)

Der Rat beschließt die Einrichtung von fünf Beamtenstellen für unvorhersehbare Besetzungen.

Abstimmungsergebnis

19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)
03 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

5	Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	547/2018-2
---	--	------------

Abgelehnte Anträge

43	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	11	1.02.	Sicherheit und Ordnung	111 ff.	<u>Antrag</u> Ordnungsausendienst auslaufen lassen. Stellen schnellstmöglich umwidmen und neue Aufgaben für die Mitarbeiter finden. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Der Ordnungsausendienst in den Abendstunden und am Wochenende ist als Ergänzung des bestehenden Dienstes vom Rat im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 2017/2018 beschlossen worden. Im Zusammenhang mit dem Beschluss sind Beschaffungsprozesse für Personal und Sachmittel (Fahrzeug, Dienst- und Schutzkleidung, technische Ausrüstung) mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen umgesetzt worden. Sämtliche Beschaffungen erfolgten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind. Ein erster Erfahrungsbericht zur Implementierung - der in den Ratsgremien beraten wurde - zeigt, dass die gewünschten Wirkungen erzielt werden. Ein weiterer Erfahrungsbericht unter Berücksichtigung von einsatzstatistischen Informationen soll im 2. Quartal 2019 erfolgen. Ein Auslaufen des Ordnungsausdienstes in den Abend- und am Wochenende kann die Verwaltung aufgrund der positiven Erfahrungen nicht empfehlen. <u>Beschlussentwurf:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Ordnungsausendienst auslaufen zu lassen, die Stellen schnellstmöglich umzuwidmen und neue Aufgaben für die Mitarbeiter zu finden, wird mit einem Stimmenverhältnis von 03 Stimmen für den Antrag (B90/Die Grünen) 19 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, UWG, FDP, LINKE, BM) abgelehnt.							

15	SPD	12.10.2018	5	1.10.03 Wohnungs- bauförde- rung	ASS	273 ff	<u>Antrag:</u> Erstellung eines Mietspiegels, Ansatz: 30.000 € <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Erstellung eines Mietspiegels wurde zuletzt im Jahr 2013 thematisiert (Vorlage 316/2013-5). Der Rat der Stadt Bornheim hat in 2013 von der Erstellung eines Mietspiegels abgesehen, da es sich um eine zusätzliche, freiwillige Leistung handelt, deren Finanzierung nicht sichergestellt werden konnte. Grundsätzlich hat sich hieran nichts geändert. Eine Initiative auf der Kreisebene hat nicht zu einem einheitlichen Ergebnis geführt. Die Kosten, die für die Beauftragung entstehen, variieren sehr stark und sind abhängig von der Art des Mietspiegels (einfacher oder qualifizierter Mietspiegel) und weiteren Faktoren, die mit dem Inhalt und Aufbau des Werkes zusammenhängen. Kommunen erstellen in der Regel qualifizierte Mietspiegel. Hierfür ist mit Kosten von mindestens 40.000 € zu rechnen. Die Stadt Bornheim befindet sich weiterhin im Haushaltssicherungskonzept. Eine Finanzierung dieser freiwilligen Leistung ist im Haushalt 2019 / 2020 nicht zu realisieren, ohne andere freiwillige Leistungen im entsprechenden Umfang zu reduzieren. <u>Beschluss ASS:</u> Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Mietpreisspiegels und empfiehlt dem Rat entsprechende Mittel (30.000 €) im Haushaltsplan 2019 bereitzustellen. <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste konsumtiv) dargestellten Mittel in Höhe von 30.000 € in den Haushaltsplan bereitzustellen.
Stimmenverhältnis: 11 Stimmen für den Beschlussentwurf (SPD, B90/Grüne, LINKE, BM) 11 Stimme gegen den Beschlussentwurf (CDU, FDP, UWG) Der Beschlussentwurf ist damit abgelehnt.							

Die SPD-Fraktion beantragt 30.000 Euro für die Verkehrsgesamtkonzepte für die Ortsteile Merten in 2020 und Waldorf 2021 in den Haushalt einzustellen.

Die Sitzung wird auf Antrag der CDU-Fraktion von 14.20 Uhr bis 14.35 Uhr unterbrochen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Mittel mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Der Antrag der SPD-Fraktion 30.000 Euro für Verkehrsgesamtkonzepte für die Ortsteile Merten in 2020 und Waldorf 2021 in den Haushalt einzustellen und diese auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einem Sperrvermerk zu versehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
11 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE, BM)
11 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP)
abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion den pauschalen Ansatz für den Radverkehr im aktuellen Haushalt und in der mittelfristige Finanzplanung zu verdoppeln, wird mit einem Stimmenverhältnis von
11 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE, BM)
11 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP)
abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion die Planungsmittel Sechtemer Umgehungsstraße (SE 23) von 2023 auf 2022 vorzuziehen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
10 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE)
12 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, BM)
abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020 wie folgt zu ändern:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anfragen und Anträge der Fraktionen zum Haushaltsplanentwurf 2019 / 2020 und die Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung (Anlage 3 zu Nr. 547/2018-2) hierzu zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen und redaktionellen Änderungen zu beschließen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlussentwürfe der Verwaltung
1	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	14	Allgemein HA		0	<u>Antrag</u> Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob Straßenaufbrüche auf dem Gebiet der Stadt Bornheim mit einer Gebühr belegt werden können und vorzustellen, wie eine entsprechende Gebührensatzung aussehen könnte. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Für die Erteilung einer Genehmigung zu Straßenaufbrüchen besteht bereits eine Verwaltungsgebührenregelung, die Anwendung findet. Diese basiert auf der städtischen Verwaltungsgebührensatzung und ist für jeden Aufbruch bzw. Eingriff in die Straßensubstanz vom Genehmigungsnehmer zu entrichten und enthält die Auflagen der Straßenbaubehörde. Unabhängig hiervon hat das VG Düsseldorf (Urteil vom 22.04.2015 - 16 K 5269/14) Gebühren für die Genehmigung und Überwachung von Straßenaufbrüchen als unzulässig erklärt. Das OVG Münster hatte darauf hingewiesen, dass die Kommunen bei der Überwachung von Straßenaufbrüchen im eigenen Interesse tätig werden und für diese Tätigkeiten keine Gebühren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW verlangt werden dürfen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
2	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	15	Allgemein HA		0	<u>Antrag</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, eine gebündelte Übersicht der Vorteile zu erstellen, die die Stadt Bornheim als Arbeitgeber bietet und mit denen sie in den Wettbewerb um Fachkräfte tritt. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stadt Bornheim ist ein attraktiver und moderner Arbeitgeber und hat den Beschäftigten und auch potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern viel zu bieten. Das spiegelt sich auch in den regelmäßig guten Bewerberzahlen wider. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen aller Aufgabenerledigungen einer Verwaltung eine der wertvollsten Ressourcen. Daher unterliegt die stetige Weiterentwicklung von Maßnahmen der Mitarbeiterbindung- und Gewinnung einer besonderen Relevanz und betrachtet dabei stets Entwicklungen und Bedarfe im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsförderung, der Personalentwicklung und der stetigen Fortentwicklung von Maßnahmen zur Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen, Aus- und Fortbildungskonzepten oder digitalen Lösungen, die die Aufgabenerledigungen zeitgemäß unterstützen können. Ein einfacher Wiedereinstieg nach der Familienphase ist ein wichtiger Bestandteil der städtischen Personalpolitik. Die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möchten nach einer Familienphase oder Beurlaubung in Teilzeit zurückkehren. Die vorhandenen Arbeitsmodelle ermöglichen bereits heute eine große Bandbreite, die eine hohe Flexibilisierungsmöglichkeit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bietet. Insgesamt wird eine mitarbeiter- und familienfreundliche Personalpolitik gelebt. Der Erhalt der Arbeitsfähigkeit ist für die Beschäftigten wichtig, um weiterhin erwerbstätig zu sein und optimal für den Lebensunterhalt sorgen zu können. Es wer-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							den zahlreiche Maßnahmen und Angebote zur Verfügung gestellt, um die Gesundheit der Beschäftigten in der Verwaltung zu fördern, zu verbessern und dauerhaft zu erhalten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung wird die regelmäßige Teilnahme an erforderlichen Weiterbildungen ermöglicht und deren stetige berufliche Weiterqualifikation sichergestellt. Die Maßnahmen im Bereich des Personalmarketings, unter anderem das eingeführte Angebot der elektronischen Bewerbung, machen die Stadtverwaltung Bornheim als Arbeitgeber interessant. Dies zeigen die deutlichen Zuwächse bei dieser Form der Bewerbung. Seit Einführung dieser Möglichkeit nutzen ca. 80% der Bewerber/innen die Form der E-Mail-Bewerbung. Durch dieses Angebot wird die Hemmschwelle hin zum Einsenden der Bewerbung äußerst gering gehalten. Die Verwaltung möchte sich ebenfalls nachhaltig als attraktiver Arbeitgeber positionieren, weshalb insbesondere in folgende Bereiche investiert wird: <u>Personalmarketing:</u> • Entwurf eines Informationsflyers zu den Ausbildungsmöglichkeiten und den fachspezifischen Berufsgruppen (z.B. Ingenieur/in, Architekt/in, Erzieher/in, IT-Beschäftigte) • Konzeption eines Imagefilms • Nutzung von Online-Jobbörsen neben klassischen Printangeboten • Marketingoptimierung für Stellenanzeigen <u>Nachwuchsgewinnung durch Ausbildung und Praktika:</u> • Frühzeitige Ansprache möglicher zukünftiger Arbeitnehmer auf Ausbildungsbörsen, Fachmessen

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Mitarbeiterbindung:</u> • lebenslanges Lernen durch Seminarangebote • Weiterqualifizierungen • flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung um die Vereinbarkeit von • Familie und Beruf zu stärken • Einsatz eines Leitfadens zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen • Ausbau des Gesundheitsmanagements • Ausbau des Telearbeitsangebotes • frühzeitige Qualifizierung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu Führungskräften <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
3	UWG	04.10.2018	14	investive Maßnahmen allg.		0	<u>Antrag</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zukunft bei allen investiven Maßnahmen die Planungskosten gesondert auszuweisen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Der Ausweis der Planungskosten ist technisch bei der Haushaltsplanung möglich und kann im nächsten Haushaltsplanungsprozess umgesetzt werden.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
4	FDP	18.09.2018	30	Allgemein	alle	0 Generell	<u>Anfrage</u> Im gesamten Haushalt sind immer wieder 410 € als GWG-Grenze genannt. Gilt für Kommunen nicht die Erhöhung auf 800 €? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Am 12.12.2018 hat der Landtag das 2.NKF-Weiterentwicklungsgesetz und eine Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beschlossen. Diese sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. In der KomHVO ist die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) jetzt auch auf 800 € netto angehoben worden.
5	FDP	18.09.2018	31	Allgemein	alle	0 Generell	<u>Anfrage</u> In welchen Bereichen arbeiten wir bereits jetzt mit anderen Kommunen zusammen und wo haben wir diese interkommunale Zusammenarbeit angefragt, sind aber nicht zu einer Einigung gekommen?_ <u>Antwort der Verwaltung:</u> a) Die Vergabestelle pflegt einen regelmäßigen Austausch mit anderen Kommunen. Diese betreffen einzelne Anlässe bei rechtlichen und inhaltlichen Fragen bei Ausschreibungen. Beispiele dafür ist eine gemeinsame Ausschreibung mit der Gemeinde Alfter für die Lieferung von Papier oder die interkommunale Kooperation auf Kreisebene zum LKW-Kartell. Zusätzlich steht die Vergabestelle über das Verwaltungs- und Beschaffer-Netzwerk bundesweit mit anderen Kommunen im Austausch. Für die Leitungen der Rechtsämter in Nordrhein-Westfalen und für die Behindertenbeauftragten gibt es einen E-Mail-Verteiler,

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							über den Fragen erörtert und Informationen ausgetauscht werden können. b) Projekt Grünes C mit fünf weiteren Kommunen, Projekt Grüne Infrastruktur mit sieben weiteren Kommunen Gewerbegebiet Alfter-Nord mit Gemeinde Alfter und Stadt Bonn Radpendlerroute mit Gemeinde Alfter und Stadt Bonn Regionaler Arbeitskreis "rak" mit Kommunen aus dem Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler, Stadt Bonn Stadt-Umland-Projekt "Sharegion" Bonn und Nachbarkommunen mit rak-Projekt NEILA Region Köln/Bonn e.V. mit Agglomerationskonzept. c) Die Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz erledigt die Stadt Bornheim seit 1978 gemeinsam mit der Gemeinde Alfter (gemeinsame Volkshochschule Bornheim/Alfter). Grundlage ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. d) Die Verwaltung verweist ergänzend auch auf die in den letzten Jahren zahlreichen Vorlagen zur Darstellung der interkommunalen Zusammenarbeit. Sowohl im RSK als auch zwischen den linksrheinischen Kommunen des RSK gibt es eine Vielzahl von interkommunalen Austauschrunden. Daneben gibt es in vielen Bereichen interkommunale Fortbildungsveranstaltungen. Als weitere Beispiele erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit sind u.a. zu nennen: • Zusammenarbeit der ILEK-Kommunen des linksrheinischen Teils des RSK als LIZ (Linksrheinische Zusammenarbeit) • Rhein-Voreifel Touristik e.V. (aktuell neues Projekt rheinische Apfelroute, Koordinierung der Projekte Beethoven-Jubiläum) • Unternehmernetzwerk Rhein-Voreifel • Brühl-Bornheimer Blauspargel • Entwicklung des Gewerbegebietes Bornheim und Alfter

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							• Erziehungsberatung und Adoptionsvermittlung • Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter im Archivwesen. e) Seit 2007 findet interkommunale Zusammenarbeit u.a. im Klimaschutz aller sechs linksrheinischen Kommunen, seit 2015 interkommunaler Klimamanager statt. Darüber hinaus: Wasserverbände, Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Abfallentsorgung (RSK, RSAG), Rheinische Versorgungskasse (z.B. Beihilfe-Bearbeitung) sowie Zweckverband Civitec. Daneben wird kontinuierlich in vielen Bereichen immer wieder interkommunal über Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesprochen.
6	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	1	Allgemein		0	<u>Antrag</u> Alle Telekommunikationskosten überprüfen. Z.B. 1.000 Euro nur Telefon für Bücherei. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Im Jahr 2017 hatte die Verwaltung ein externes Unternehmen mit der Prüfung von Einsparpotentialen im Bereich Telekommunikation betr. die Verwaltungsgebäude beauftragt. Das Unternehmen kam hier zu dem Ergebnis, dass sowohl im Bereich Festnetz und Standleitungen wie auch im Mobilfunk gute Einzelkonditionen ausgehandelt sind und nur minimale Einsparpotentiale bestehen (auf die Vorlagen 307/2017-1 ö und 308/2017 nicht öffentlich wird verwiesen). Optimierungspotentiale werden laufend geprüft und genutzt. Allerdings sind die immer höher werdenden technischen Anforderungen zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
7	CDU	26.09.2018	12	Allgemein	alle	0	<u>Anfrage</u> Die Zuwendungen des Landes richten sich nach den aktuellen Zahlen von IT NRW. Wie ist die aktuelle Differenz zu den städtischen Zahlen und sollten die Kennziffern des Haushaltes nicht auf dieser Basis angepasst werden? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Zuwendungen des Landes, hier die Schlüsselzuweisungen, richten sich nach den Einwohnerzahlen von IT NRW. Diese sind nach den jährlichen Berechnungen der Schlüsselzuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) maßgebend. Bei der einwohnerbezogenen Kennzahl zum Zuschussbedarf je Einwohner werden die städtischen Einwohnerstatistiken zu Grunde gelegt.
8	CDU	26.09.2018	13	Allgemein	Stellenplan	Anlage A	<u>Anfrage</u> Die Zuordnung der Stellenveränderungen in den einzelnen Dezernaten ist den einzelnen Produktgruppen schwer zuzuordnen. Welche neuen Stellen wurden in welchen Produktgruppen angemeldet, mit welcher Begründung? Korrespondiert der Stellenaufwuchs mit den Personalaufwendungen nach Produktgruppen? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Mit der Ausweisung neuer Stellen werden die zugehörigen Personalaufwendungen auch in den entsprechenden Produktgruppen aktiviert. Weiterhin verändern sich Personalaufwendungen in den Produktgruppen durch Tarifsteigerungen etc. In der Übersicht "Einrichtung neuer Stellen" (letzte Seite dieser Anlage) sind alle neu eingerichteten Stellen mit der jeweiligen Produktzugehörigkeit aufgeführt.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
9	CDU	26.09.2018	14	Stellenplan	Stellenplan	Anlage A	<u>Anfrage</u> Im Bereich Soziale Hilfen ist lediglich eine Stellenminderung von 1 Person zu erkennen (Haushaltsgliederung). Aufgrund der rückläufigen Zuweisungen von Flüchtlingen müsste auch der Personalaufwand zurückgehen, zumal auch einige Unterkünfte zukünftig geschlossen werden sollen. Welche Erklärung gibt es hierfür? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Eine Stellenminderung wurde im Bereich der Sachbearbeitung vorgenommen. Die bis Oktober 2018 bestehende Zeitarbeitslösung im Rahmen der Sozialarbeit wurde beendet. Zusätzlich erfolgt im Rahmen einer Stellennachbesetzung einer Vollzeitstelle in der Sachbearbeitung aktuell nur eine Nachbesetzung in Teilzeit.
10	CDU	26.09.2018	15	Stellenplan	Stellenplan	Anlage A	<u>Anfrage</u> Wie viele befristete Stellen, in welchen Bereichen gibt es im Stellenplan? Bitte unterschieden nach Befristung mit und ohne Sachgrund. <u>Antwort der Verwaltung:</u> Eine Befristung von Stellen ist im Stellenplan nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind Beschäftigungsverhältnisse unbefristet. Befristete Beschäftigungsverhältnisse bestehen allenfalls im Rahmen der Stellenbesetzungen. In der Regel handelt es sich um Befristungen mit Sachgrund aufgrund von Elternzeitvertretung. Ausnahmefälle sind befristete Beschäftigungsverhältnisse wegen Projekt- oder Aufgabenbezogenen Tätigkeiten. Im Einzelnen sind Befristungen - nur mit Sachgrund (in der Regel als Elternzeitvertretung) - in folgenden Ämtern vorhanden: Amt 1 : 1 Mitarbeiter Amt 4: 16 Mitarbeiter Amt 5: 3 Mitarbeiter Amt 7: 1 Mitarbeiter Amt 10: 2 Mitarbeiter Amt 11: 2 Mitarbeiter.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
11	UWG	04.10.2018	9	Allgemein	Personal-aufwand all-gemein	0	Anfrage Wieviel vorübergehend Beschäftigte arbeiten bei der Stadt? Antwort der Verwaltung: Kurzfristige oder vorübergehende Beschäftigungen charakterisiert, dass der Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage arbeitet. Er arbeitet hier nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich – die Höhe des Verdienstes spielt hier keine Rolle. Die Verwaltung hat derzeit keine kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse vereinbart.
12	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	35	Allgemein		0	Anfrage Gilt das elektronische Bezahlungssystem des eGov auch für die Bücherei? Antwort der Verwaltung: Das vorhandene E-Payment-Verfahren beinhaltet keine Anbindung der Stadtbücherei. Eine gesonderte Anbindung über die Software der Stadtbücherei wird von der Verwaltung geprüft.
13	DIE LINKE	07.10.2018	8	Allgemein		0	Anfrage Gesetzestexte, Fachliteratur und Fortbildung kosten im Jahr über 50.000 €. Ist eine Zentralbibliothek vorhanden? Werden elektronische Möglichkeiten zur Datenrecherche umfassend genutzt (Juris etc.)? Antwort der Verwaltung: Es werden umfangreiche Möglichkeiten der digitalen fachlichen Recherche zur Verfügung gestellt. Auch die Portale von Juris, dem Städte- und Gemeindebund, dem kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) etc. werden im täglichen Dienstgebrauch genutzt, um aktuelle Urteile und fachliche Inhalte zu recherchieren. Zusätzlich gibt es derzeit in der Verwaltung ein Pilotprojekt im Bereich der juristi-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							schen Dienste, um verstärkt digitale Fachliteratur zu beziehen und nutzen zu können. Hierbei wurde der Bedarf der Fachliteratur ermittelt und in Zusammenarbeit mit der Schweitzer Media GmbH die Optimierung hinsichtlich der digitalen Inhalte umgesetzt. Perspektivisch soll die digitale Nutzung von Fachliteratur flächendeckend in der Verwaltung ausgerollt werden. Derzeit bieten aber noch nicht alle Fachverlage eine (ausschließlich) digitale Lösung im Bereich der Medien an. Elektronische Möglichkeiten zur fachlichen Recherche werden in immer größerem Umfang genutzt. Die Datenbank Juris sowie die frei zugänglichen Rechtsprechungsdatenbanken werden seit Jahren genutzt ebenso wie die Portale des Städte- und Gemeindebundes NRW etc. Zurzeit läuft ein Pilotprojekt zur weitgehenden Umstellung auf digitale Nutzung auch im Bereich der Fachliteratur. (Module Beck-online).
14	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	12	Vorbericht		5	Antrag Redaktionelle Änderung: nur noch Sekundarschulen Stellungnahme der Verwaltung: Die Änderung wird im endgültigen Haushaltsplan berücksichtigt. Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
15	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	1	Vorbericht		5	Anfrage „ ... Erwartung, mittel- bis langfristige Konsolidierungspotenziale zu erzielen.“ In welchen Bereichen der Verwaltung? Antwort der Verwaltung: In der E-Government Roadmap 2020 der Stadt Bornheim werden die Konsolidierungspotenziale wie folgt beschrieben: "Durch eine konsequente Digitalisierung der

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							Verwaltungsprozesse können die Kosten der Leistungserbringung reduziert werden, ohne hierbei deren Qualität zu reduzieren. Dieses Wirtschaftlichkeitspotential liegt in der Reduzierung von Prozessschritten und Medienbrüchen, da bspw. die erneute Eingabe durch den Sachbearbeiter und Kosten fehlerhafter Dateneingaben durch die medienbruchfreie Übermittlung elektronischer Antragsdaten weitestgehend entfallen. Zu beachten ist aber, dass konkrete Einsparungen erst langfristig zu erwarten sind und zunächst umfangreiche Investitionen und Personalressourcen zur Umsetzung erfordern, da erst eine flächendeckende elektronische Arbeitsweise das tatsächliche Einsparpotential freilegt." Antrag Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt den Bürgermeister zu beauftragen zu prüfen, ob eine eigene Produktgruppe „Digitalisierung“ Sinn macht. Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, ob eine eigene Produktgruppe „Digitalisierung“ Sinn macht.
Einstimmig							
16	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	3	Vorbericht		8	Anfrage Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW: Stadt hat Projekte in einem Volumen von rd. 1,45 Mio. EUR angemeldet. Welche Projekte sind das? Antwort der Verwaltung: Sanierung GS Waldorf in den Jahren 2016 und 2017; siehe Erläuterung auf Seite 403 des Haushaltsplanentwurfes 2019 / 2020 (Siehe auch Sitzungsvorlagen mit den Nrn. 115/2018-2, 174/2018-2 und 846/2018-2).

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
17	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	4	Vorbericht		8	Anfrage Kommunale Investitionsförderung des Bundes ergibt eine „Tranche mit weiteren 1,74 Mio. EUR“. Welche Projekte wurden angemeldet. Antwort der Verwaltung: Erweiterung Europaschule, siehe Erläuterung auf Seite 403 des Haushaltsplanentwurfes 2019 / 2020 (Siehe auch lfd. Nr. 16).
18	DIE LINKE	07.10.2018	4	Vorbericht SK 402100		11	Anfrage Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt um 7,7 Millionen €. Ist es realistisch, dass das Einkommen in den nächsten 4 Jahren durchschnittlich um 6 % pro Jahr steigt? Antwort der Verwaltung: Nach den Orientierungsdaten des Landes, die zur Berechnung des Gemeindeanteils heranzuziehen sind, wird mit Steigerungsraten für 2019 von 5,8% und ab 2020 mit 5,7% gerechnet (siehe Erläuterung auf Seite 395 des Haushaltsplanentwurfes 2019 / 2020).
19	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	5	Vorbericht		13	Anfrage Integration von Flüchtlingen/Menschen mit Bleibeperspektive: wie weit ist das Integrationskonzept der Stadt fortgeschritten? Sachstand Antwort der Verwaltung: Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit, ein Gesamtkonzept „Soziale Arbeit in Bornheim“ zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, das bereits bestehende Integrationskonzept zu überarbeiten und dieses in das Gesamtkonzept zu integrieren. Die Integration der Flüchtlinge ist aber bereits jetzt ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit der Sozialarbeiter. Die Integration erfolgt insbesondere in den Bereichen Arbeit, Schule, Kitas und Beschaffung von Wohnraum. Das neue Gesamtkonzept konnte noch nicht erstellt werden, da der noch hohe Betreuungsaufwand für die rund 800 im Stadtgebiet leben-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							den Flüchtlinge und die regelmäßigen Neuzuweisungen die zur Verfügung stehenden Personalressourcen bindet. Zurzeit wird die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Es ist geplant, die mit Reduzierung der Flüchtlingszahlen freiwerdenden Personalkapazitäten für die Erarbeitung des Konzeptes und die die Umsetzung einer allgemeinen Sozialarbeit in Bornheim einzusetzen.
20	DIE LINKE	07.10.2018	1	Vorbericht SK 401300		17	<u>Anfrage</u> Was ist Grundlage für die Annahme eines Gewerbesteuerausfalls von 3,9 Millionen € in 2018? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Es handelt sich nicht um Gewerbesteuerausfall. In 2016 wurde der Doppelhaushalt 2017/2018 geplant. Bei den Zahlen handelt es sich für 2017 um das IST-Ergebnis und für 2018 um den Ansatz. Die Ist-Entwicklung 2018 und die Prognosen für die Gewerbesteuererträge ab 2019 werden sich aufgrund der anhaltend positiven Konjunkturentwicklung deutlich besser gestalten, als in 2016 prognostiziert.
21	DIE LINKE	07.10.2018	2	Vorbericht SK 411100		19	<u>Anfrage</u> Wie erklärt sich die massive Reduzierung der Schlüsselzuweisung? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Schlüsselzuweisungen werden u.a. auf Basis der Steuerkraft der Gemeinde berechnet. Die Berechnungsgrundlagen enthält das jeweilige Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Die Anlage 1 (Änderungsliste konsumtiv) zu dieser Vorlage beinhaltet die aktualisierte Fortschreibung der Planwerte für die Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2019 bis 2023.
22	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	7	Vorbericht		24	<u>Anfrage</u> Personalaufwendungen nach Produktgruppen: 10305 Sonderschulen – warum steigen hier die Personalkosten so deutlich?

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Erhöhung der Personalaufwendungen resultiert aus der Einrichtung einer Stelle, welche für die Verrichtung von Hausmeistertätigkeiten notwendig ist. Bisher wurden diese Arbeiten von einer Aushilfskraft verrichtet. Dies war aber für die anfallenden Arbeiten nicht mehr ausreichend.
23	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	8	Vorbericht, SK 523100		25	<u>Anfrage</u> Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen: 523100 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude – sind damit alle städtischen Grundstücke/Gebäude gemeint? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Angabe im Vorbericht deckt sich mit der Summe aller Plananmeldungen für dieses Sachkonto.
24	DIE LINKE	07.10.2018	7	Gesamtfinanzpl.	SK 669900, 724900, 729900	25-27	<u>Anfrage</u> Wie erklären sich teilweise mehrere vollständig gleiche Kontenbenennungen? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Es handelt sich um Sachkonten der Finanzplanung. Die Differenzierungen sind im jeweiligen korrespondierenden Ertrags- oder Aufwandskonto ersichtlich (z.B. 669901 korrespondiert mit 469901 Erträgen aus Überschussbeteiligungen).
25	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	11	Vorbericht		28	<u>Anfrage</u> Entwicklung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen – 543700 Gästebewirtung und Repräsentation – Warum die einmalige Ausgabensteigerung? Was ist für 2021 geplant? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Aufwandssteigerung liegt in der Ehrung der ausgeschiedenen Ratsmitgliedern und Ortsvorstehern nach der Durchführung der Kommunalwahl im Herbst 2020 begründet.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
26	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	17	HH-Plan		31	Anfrage Gesamtfinanzplan – Sachkontenaufriß – 783110 Abwicklung von Baumaßnahme-Ho – Welche? Sekundarschule? KITA's Antwort der Verwaltung: In der Anlage D des Haushaltsplanentwurfes 2019 / 2020 sind die geplanten Investitionen dargestellt. Die Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau beziehen sich auf die Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft.
27	UWG	04.10.2018	1	1.01.04	Beschäftigtenvertretung	46	Anfrage Wie erklärt sich der Anstieg der Fortbildungskosten in 19 u. 20? Wie hoch sind die Kosten für Fortbildung, Reisekosten u. Fachliteratur zusammen? Antwort der Verwaltung: Durch die Neuwahl des Personalrates entsteht ein erhöhter Fortbildungsbedarf für die neu gewählten Mitglieder. Die Aufwendungen für Fortbildung und Fachliteratur sind wie folgt geplant: 2019: 12.650 €, 2020: 29.950 €, 2021: 17.100 €, 2022: 3.500, 2023: 2.000 €. Reisekosten werden zentral über Produkt 1.01.09.01 Personalmanagement abgerechnet.
28	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	28	1.01.04	Beschäftigtenvertretung	46	Anfrage Wie wirkt sich der Ausbau der Digitalisierung im Bereich der Fortbildungskosten aus? Antwort der Verwaltung: Der Ansatz beruht auf dem Beschluss des Personalrates zur Entsendung von Mitgliedern der Beschäftigtenvertretung. Insbesondere beinhaltet der Ansatz Fortbildungsbedarf durch die Neuwahl des Personalrates. Die Kostensteigerung beinhaltet keine Sonderbedarfe durch einen Digitalisierungsprozess.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
29	FDP	18.09.2018	1	1.01.06	Zentrale Dienste	51	Anfrage Was verbirgt sich hinter der Digitalisierung Foto- und Filmbestand Trümpener? Antwort der Verwaltung: Der Foto- und Filmbestand Trümpener wurde durch die Stadt 1990 zum Preis von 8.500 DM angekauft. Es handelt sich um eine umfangreiche Sammlung (ca. 42.000 Negative) von Motiven, die der Lokalreporter Sepp Trümpener von den 1950er-Jahren bis in die 1990er-Jahre aufgenommen hat. Sie dokumentieren Vereinsleben, Brauchtum, Kommunalpolitik, Dorf- und Stadtmotive dieses Zeitraums und stellen damit eine einzigartige Quelle dar. Hinzu kommen 11 Super 8-Filme. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeit von Foto- und Filmmaterial ist die Digitalisierung des Bestands dringend geboten. Ein Verlust der Sammlung würde neben einem Verlust von Kulturgut auch einen wirtschaftlichen Verlust (s. Ankaufpreis) bedeuten. Eine Digitalisierung hingegen würde neben dem Erhalt der Sammlung auch eine einfachere Nutzung des Bestands durch Kundinnen und Kunden sowie durch die Stadt selber bedeuten. Die Nutzungsrechte hat sich die Stadt im Rahmen des Ankaufs einräumen lassen.
30	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	29	1.01.06	Zentrale Dienste	51	Anfrage "Fortlaufend" und dann nur für 2020? Was steckt da hinter und was passiert mit den 5.000€. Antwort der Verwaltung: Geplant ist für das Jahr 2019 ein Ansatz von 15.000 € für die Digitalisierung u.a. für den Foto- und Filmbestand Trümpener. Ab dem Jahr 2020 ist jährlich ein Ansatz für allgemeine Digitalisierungen in Höhe von 5.000 € geplant.
31	FDP	18.09.2018	2	1.01.06	Zentrale Dienste	53	Anfrage Warum mehr Investitionen in Möbel durch Ablauf Wahlperiode? Alternativen zu elektrisch höhenverstellbaren Möbeln geprüft (Pulte)? Wird die Anschaffung durch Krankenkassen, Berufsgenossenschaft oder andere Institutionen bezuschusst?

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Antwort der Verwaltung:</u> Der erhöhte Bedarf bei der Beschaffung von Büromöbeln ergibt sich v.a. durch Arbeitsschutz, Ersatzbeschaffung, neue Stellen und den Ablauf der Wahlperiode. Für den Fall, dass sich durch die Neuwahl des Rates 2020 eine Änderung in der Zahl der Fraktionen ergibt, ist mit einem entsprechenden Mehrbedarf zu rechnen. Elektrisch höhenverstellbare Tische ermöglichen eine Anpassung der Tischhöhe bei Personalwechsel sowie bei attestierter Empfehlung zum Wechsel der Position am Schreibtisch (abwechselndes Stehen / Sitzen) für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter. Eine Anpassung der Tischhöhe bei Personalwechsel ließe sich grundsätzlich auch mit mechanisch höhenverstellbaren Tischen erreichen. Allerdings hat die Zahl der ärztlichen Atteste für einen Wechsel der Position am Schreibtisch (abwechselndes Stehen / Sitzen) zugenommen. Nicht verstellbare Pulte entsprechen diesen Anforderungen nicht. Bei Tarifbeschäftigten übernimmt die gesetzliche Rentenversicherung bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes die Kosten für einen höhenverstellbaren Schreibtisch. Bei Beamtinnen und Beamten trägt der Dienstherr die Kosten. Bei Schwerbehinderten (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen / Beamte) übernimmt das Integrationsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Kosten für die Mehrkosten eines über die gewöhnliche Büroausstattung hinausgehenden Bedarfes.
Bis zur Ratssitzung sollen die Beträge aufgeschlüsselt werden.							
32	FDP	18.09.2018	3	1.01.08	Beschwerde- management u. Internet	55, Zeile 13	<u>Anfrage</u> Wie wurde dieser Ansatz gebildet, wenn es bisher keine Erfahrungswerte gibt? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Bisher ist für die Pflege des Internetauftritts kein eigenes Budget veranschlagt worden. Die Aufwendungen wie z. B. Ankauf von qualitativ hochwertigen Bildern aus Bilddatenbanken für die neue Webseite (z. B. für Stellenanzeigen), Ankauf von professionellen Bildern vom Fotografen für den KITA-Navigator sowie Produktion und Implementierung eines neuen Imagefilms wurden bisher aus dem Budget der

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							Fachämter bestritten. Zukünftig sollen Maßnahmen zur Pflege des Internetauftritts aus einem eigenen, zentralen Budget erfolgen, so kann schneller auf Anliegen aus der Bürgerschaft reagiert werden.
33	FDP	18.09.2018	26	1.01.09	Personalmanagement	56 ff.	<u>Anfrage</u> Ist die geplante Einrichtung von Stellen für duale Studenten im öffentlichen Bauingenieurswesen schon für den Stellenplan 2019/2020 relevant? Wann ist mit einem Beginn dieses Projekts zu rechnen? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Das Angebot eines dualen Studiums im genannten Bereich wurde bereits geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Inhalte im Praxismodulbereich nicht umfassend betreut werden können. Ferner bestehen keine ausreichenden Zeit- und Raumkapazitäten für eine entsprechende Begleitung. Weiterhin ist festzustellen, dass eine zeitliche Bindung nach erfolgreichem Studium in der Rechtsprechung sehr kritisch gesehen wird und ein hohes Risiko des Wechsels nach Studienabschluss existiert. Bereits jetzt bindet das existierende Angebot im Bereich der Ausbildung des allgemeinen Verwaltungsdienstes erhebliche Kapazitäten. Grundsätzlich wird dieses Thema aber im existierenden regelmäßigen Austausch der Personalamtsleiter diskutiert.
34	FDP	18.09.2018	4	1.01.09	Personalmanagement	57	<u>Anfrage</u> Gibt es einen interkommunalen Benchmark für den Prozentwert der Personalaufwendungen Kinder/Jugend zu den Personalaufwendungen gesamt? Gibt es einen Benchmark zum Prozentwert der Personalintensität? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Es handelt sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Entwicklung über die Jahre innerhalb der Stadt Bornheim. Kennzahlenvergleiche existieren nicht, wären auch nicht zielführend, da diese Bereiche sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
35	FDP	18.09.2018	5	1.01.09	Personalmanagement	58	<u>Anfrage</u> Sind die hier dargestellten Fortbildungsmittel die einzigen bei der Stadt Bornheim oder gibt es andere Haushaltsstellen, unter denen Fortbildungen abgebildet werden? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Kennzahl wurde auf Basis der Gesamtfortbildungsaufwendungen gebildet. Die Planung der benötigten Fortbildungsaufwendungen erfolgt dezentral in den Ämtern.
36	FDP	18.09.2018	6	1.01.09	Personalmanagement	58	<u>Anfrage</u> Wie viele Fortbildungstage pro Mitarbeiter und Jahr sind mit diesem Etatansatz möglich? Wie viele Fortbildungstage wurden mit diesem Ansatz 2017 ermöglicht? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Auswertung der Fortbildungstage ist mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden und aus Sicht der Verwaltung in der Erkenntnis auch nicht zielführend. So werden z.B. auch Inhouse-Veranstaltungen mit einem Dozenten und vielen Teilnehmern gebucht.
37	FDP	18.09.2018	7	1.01.09	Personalmanagement	58	<u>Anfrage</u> Gibt es interkommunale Benchmarks zum Arbeitsschutz oder zum Beispiel über die Berufsgenossenschaft Vergleiche zu privaten Verwaltungsbetrieben? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Arbeitsschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach Maßgabe des Arbeitsschutzrechtes. Vergleichsmaßstäbe mit anderen, umliegenden Kommunen wurden bisher nicht definiert, da in der jetzigen Phase der Organisation des Arbeitsschutzes im Hause ausschließlich die Sicherstellung der gesetzlichen Mindestanforderungen darstellbar ist. Dennoch ist ein Austausch mit den Nachbarkommunen auch zu diesem Thema obligatorisch. Die Unfallkasse NW stellt keine Vergleiche zwischen Kommunen und privaten Betrieben an, da das Aufgabenspektrum und die Aufwendungen für den daraus resultierenden Aufwand "Arbeitsschutz" das kaum - und

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							wenn wenig belastbar - zulässt.
38	FDP	18.09.2018	8	1.01.09	Personalmanagement	58	Anfrage Wie ist die Krankenquote bei der Stadt Bornheim? Gibt es kommunale Benchmarks? Antwort der Verwaltung: Die Krankentagestatistik weist für das Jahr 2016 einen Durchschnittswert von 14,42 Tage aus. Nach Bereinigung um die Effekte aus Langzeiterkrankung ergibt sich eine Krankenquote von 9,01 Tage je Mitarbeiter/in. Der von der Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) veröffentlichte Durchschnitt für Krankentage beträgt für das Jahr 2016 16,41 Tage pro Mitarbeitende bei Einberechnung der Langzeitkranken. Somit liegt die Stadt Bornheim unter dem Durchschnitt, bei dem die Daten von 23 Kommunen als Grundlage genommen wurden. In 2017 ergibt sich ein Durchschnitt von 15,11 Krankentagen pro Person. Bereinigt um Effekte aus Langzeiterkrankung ergibt sich eine Quote von 9,73 Tage je Mitarbeiter/in. Die Vergleichszahlen der KGST 2017 sind noch nicht veröffentlicht. In der Regel weichen die Vergleichswerte nicht wesentlich von denen des Vorjahres ab.
39	FDP	18.09.2018	9	1.01.10	Finanzmanagement und Rechnungswesen	64	Anfrage Kennzahl DSO: Bezieht das nur Forderungen mit Zahlungsziel ein oder auch Sofort/Barzahlungen? Ist das ein Durchschnittswert oder ein Medianwert, gibt es Ausreißer nach oben? Lässt sich die Verteilung grafisch aufbereiten? Antwort der Verwaltung: Die Kennzahl DSO bezieht sich nur auf städtische Forderungen mit einem Zahlungsziel, die in die Finanzbuchhaltung übernommen worden sind. Sie wird im Jahresabschluss und im Haushaltsplan als Durchschnittswert des Haushaltsjahres ausgewiesen. Der Zeitraum bis zum Ausgleich einzelner Forderungen kann dabei von 1 Tag bis mehrere Jahre betragen. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde die Kennzahl anhand der IST-Daten der

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							Vorjahre und unter Berücksichtigung bekannter relevanter Sachverhalte prognostiziert. Bezüglich der grafischen Aufbereitung wird auf die Einführung des IKVS verwiesen.
40	UWG	04.10.2018	2	1.01.11	Organisation	69	Anfrage Wie erklärt sich die Erhöhung der Personalkosten im Vergleich zu 18 auf das Vierfache?_ Antwort der Verwaltung: Für die Aufgaben der Verwaltungsmodernisierung mit dem Schwerpunkt der Organisation und des Prozessmanagements wurden 2 neue Stellen eingerichtet. Diese sind im Zusammenhang mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) und der damit zwingend erforderlichen Prozessoptimierungen erforderlich.
41	FDP	18.09.2018	10	1.01.12	Technik- unterstützte Information - TUI	76	Anfrage Der Ansatz beträgt 90.000€ jährlich, warum gibt es eine Senkung ab 2020? Antwort der Verwaltung: Der Ansatz wurde für 2019 um 32.000 € erhöht, um einmalige Mehraufwendungen für die Einführung des Dokumentenmanagements und den Verbesserung der IT-Infrastruktur im Rathaus abzudecken. Die veranschlagten Mehraufwendungen betragen im Einzelnen: +15.000 € für Software-Lizenzen +10.000 € für Hardware + 7.000 € für Netzwerk-Komponenten
42	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	18	1.01.17	Inklusion und Demographie	110	Anfrage Projekt 5.000395.740 Demografie Entwicklungskonzept (Umsetzung) – Quartiersentwicklung Merten und Roisdorf: „... hat die Stadt sich mit 10% der förderfähigen Ausgaben zu beteiligen.“ Hat die Stadt Einfluss auf die zu erstellende Konzeption?

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Konzeption für die Quartiersentwicklung Merten wurde bereits erarbeitet. Die Förderung wurde für konkrete Maßnahmen, deren Umsetzung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mit der Stadt abgestimmt wird, beantragt. Fördergegenstand für die Quartiersentwicklung Roisdorf ist die Entwicklung einer Konzeption unter Beteiligung der Stadt.
44	FDP	18.09.2018	23	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	111-147	<u>Anfrage</u> Welchen Fuhrpark hält der SBB für die Stadt Bornheim vor und welche Nutzungsverträge/Kosten gibt es? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die Verwaltung wird in der ersten Jahreshälfte 2019 ein Fuhrparkkonzept mit externer Unterstützung erarbeiten lassen, welches kurz- bis mittelfristig die Umstellung des gesamten städtischen Fuhrparks auf CO₂-neutralen Betrieb zum Ziel hat. Für die Erstellung dieses Konzepts wird eine 80%ige Förderung aus dem Landesprogramm progres.nrw erwartet. Dienstfahrzeuge - Stand 09.01.2019 Die Nutzungsverträge mit dem SBB sind für jedes Fahrzeug einzeln abgeschlossen worden. Der Vertragsbeginn variiert von Fahrzeug zu Fahrzeug. Kennzeichen Fahrzeug Zuordnung Miete / Jahr SU-SB 3700 Dacia Logan MVC Amt 11 5.064,00 € SU-SB 3701 Dacia Logan MVC Amt 5 5.064,00 € SU-SB 3702 Opel Corsa Amt 12 3.756,00 € SU-SB 3704 Elektro Smart Amt 3 3.500,00 € SU-SB 3705 Elektro Smart Amt 3 3.500,00 € SU-SB 3706 Dacia Sandero Amt 5 3.500,00 € SU-SB 3707 Dacia Lodgy Amt 5 5.064,00 €

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							SU-SB 3708 Dacia Sandero Amt 5 3.500,00 € SU-SB 3710 Dacia Sandero Amt 6 3.500,00 € SU-SB 3715 VW Crafter Amt 5 6.926,00 € SU-SB 3720 Dacia Sandero Amt 6 3.500,00 € SU-SB 3730 Dacia Sandero Amt 3 3.500,00 € SU-SB 3740 Dacia Sandero Amt 3 3.500,00 € SU-SB 3750 Opel Corsa Amt 4 3.500,00 € SU-SB 3760 Opel Corsa Amt 4 3.500,00 € SU-SB 3745 VW Passat Amt 3 6.660,00 € SU-SB 3770 Audi A6 BM 5.850,00 € <u>Summe</u> 73.384,00 €
45	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	3	1.02.03	Überwachung ruhender Verkehr	121	<u>Antrag</u> Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob durch Anschaffung verbesserter Erfassungsgeräte der Verwaltungsaufwand zur Überwachung des ruhenden Verkehrs so reduziert werden kann, dass die Arbeitsabläufe effektiver gestaltet werden können. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Eine solche Prüfung hat bereits stattgefunden. Im Ergebnis wird derzeit gerade die Umstellung auf die Verarbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mittels Smartphones durchgeführt. Ab Anfang Dezember werden die Verkehrsüberwachungskräfte mit der neuen Hard- und Software arbeiten. Im zweiten Schritt wird angestrebt, auch die Verarbeitung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten im Ordnungsaußendienst über Smartphones und eine entsprechende Software abzuwickeln. Für die In-Dienst-Stellung dieses Systems hat der Dienstleister noch keinen Zeitpunkt benannt. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplanentwurf 2019 / 2020 im Bereich der IT eingeplant.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
46	FDP	18.09.2018	18	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	136	<u>Anfrage</u> Die Anzahl der Aktiven in der FF sinkt laut dieser Statistik massiv. Was ist der Grund? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Nach detaillierter Abfrage der aktiven Feuerwehrangehörigen für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes wurde eine Unterstützungsabteilung eingerichtet. Somit unterteilt sich nun die Anzahl der Feuerwehrangehörigen, in die aktiven FM (SB), die in den Einsatz fahren und entsprechende Lehrgänge besuchen und die Mitglieder der Unterstützungsabteilung, die nicht in den Einsatz fahren, jedoch die einzelnen Löschgruppen unterstützen. Im Laufe des Jahres wurden Neuzugänge angemeldet. Die aktuelle Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen beträgt 336 und die Anzahl der Mitglieder in der Unterstützungsabteilung beträgt 25.
47	FDP	18.09.2018	19	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	137	<u>Anfrage</u> Welche Aufgaben werden durch die hauptamtlichen Gerätewarte der Feuerwehr erledigt? Wie viele Arbeitsstunden können von den Mitarbeitern geleistet werden und wie viele wären mit dem aktuellen und künftigen Stand der Fahrzeuge und Geräte zu leisten? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Die hauptamtlichen Gerätewarte sind mit der vollständigen Fahrzeug- und Gerätewartung und den anfallenden Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt in ihrer Arbeitszeit vollständig ausgelastet. Die Ermittlung des zukünftigen Arbeitsvolumens befindet sich in der Entwicklung.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
48	FDP	18.09.2018	20	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	139	<u>Anfrage</u> Wie werden die Mittel für die Kinder- und Jugendfeuerwehr eingesetzt und entsprechen sie dem tatsächlichen Bedarf? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Der Zuschuss für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr entspricht dem tatsächlichen Bedarf bzw. der Bedarf ist teilweise höher wird aber durch Spendengelder gedeckt. Der Zuschuss der Mitglieder der Kinderfeuerwehr variiert seit Bestehen der Kinderfeuerwehr und ein Teil wurde in der Vergangenheit zurückgegeben, weil er nicht aufgebraucht wurde, sondern die bestehenden Ausgaben durch Spendengelder bezahlt wurden. Die einzelnen Zuschüsse werden für Ausgaben der Ausrüstung, von Exkursionen z. B. Kletterpark, für Eintrittsgelder und für Kosten von Lehrmaterialien verwendet. <u>Antrag</u> Die FDP-Fraktion beantragt wegen der neuen Kinderfeuerwehr den Zuschuss von 3.600 Euro auf 4.000 Euro zu erhöhen. <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Zuschuss von 3.600 Euro auf 4.000 Euro zu erhöhen.
Einstimmig							
49	FDP	18.09.2018	21	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	139	<u>Anfrage</u> Gibt es eine Darstellung der Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Feuerwehr und dazu einen Vergleich mit anderen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis? <u>Antwort der Verwaltung:</u> Ja, die Darstellung wird dem Arbeitskreis zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
50	FDP	18.09.2018	22	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	140	Anfrage Um welche Einsatzverpflegung handelt es sich? An wen werden Honorarkosten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gezahlt? Antwort der Verwaltung: Die Kosten für die Einsatzverpflegung entstehen für die Versorgung der Feuerwehrangehörigen in größeren Einsätzen bzw. für interne Lehrgänge. Die entstehenden Honorarkosten werden für die Erstellung von Vergabeunterlagen und die Begleitung der Bauphase der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge an ein externes Unternehmen laut Rahmenvertrag vom 14.02.2018 gezahlt.
51	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	21	1.03.03	Gymnasien	164	Anfrage Warum steigen die Personalaufwendungen so deutlich? Antwort der Verwaltung: Durch die Einrichtung eines Hausmeister-Pools, die für das Gymnasium und das Rathaus im Wechsel zuständig sind, wurden die Personalkosten der Hausmeister mit der Haushaltsplanung 2019 jeweils zu 50% aufgeteilt.
52	FDP	03.10.2018	34	1.06.03	Erzieherische Hilfen	241	Anfrage Warum steigen die Personalaufwendungen im Bereich erzieherische Hilfen? Antwort der Verwaltung: Die Steigerung resultiert u.a. aus den zwei genannten Vollzeitstellen im ASD und aus der Tarifsteigerung in Höhe von 3,19 % aus 2018 und 3,09 % für das Jahr 2019. Bundesweit sind seit 2010 sind in vielen Bereichen die Fallzahlen sehr stark angestiegen. Die Fallzahlenentwicklung im Jugendamt der Stadt Bornheim hat sich entsprechend wie folgt entwickelt: ambulant und stationäre Hilfen zur Erziehung + 20 % Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen + 50 % Eingliederungshilfen + 250 %

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							Einsätze im Rahmen des Kinderschutzes + 40 % Insgesamt betreut der Allgemeine Soziale Dienst derzeit eine relativ stabile Anzahl von 370-380 Fällen. Die Betreuung der Familien wird z.Z. mit 9 Vollzeitstellen durchgeführt. Jede Stelle liegt hierbei regelmäßig bei über 40 Fällen. Aufgrund wiederholter Überlastungssituationen erfolgte eine Überprüfung der Stellenbemessung. In der viel beachteten Studie der Hochschule Koblenz zum Thema „Berufliche Realitäten im Jugendamt: Der ASD in strukturellen Zwängen“ vom 14.5.2018 wird eine Fallbelastung von 35 Fällen pro Vollzeitstelle empfohlen. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Stadt Bornheim ein Personalbedarf von 10,71 Vollzeitstellen. Die Gemeindeprüfungsanstalt würde einen Stellenbedarf von 11,75 Stellen für den Aufgabenbereich zuerkennen. Somit erfolgte bereits eine Orientierung an den unteren Grenzen bestehender Bemessungsmodelle.
53	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	23	1.10.02	Denkmalschutz und -pflege	271	Anfrage Warum steigen die Personalaufwendungen und sinken dann 2023 wieder deutlich? Antwort der Verwaltung: Durch den geplanten Eintritt einer Beamtin in den Ruhestand aus dem Bereich, sinkt die Zuführung für die Pensionsrückstellungen deutlich.
54	Frage AM Stadler in StEA			1.12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	295	<u>AM Stadler</u> bei der Räumlichen Planung und Entwicklung Vorlage 540/2018-2, Seite 3 Entwurf 2019, 1.420.000, - 200.000 Auf der Seite 295 des Haushaltsplans wird von einem Ergebnis gesprochen im Jahr 2019, Teilergebnisplan Räumliche Planung von 2.300.000 und dann wird im Ergebnis auf die Zeilen 26, 27 und 28. Da ist nur die Zeile 26 und 28 genannt worden. Kann dies geprüft werden? Antwort der Verwaltung: Sofern eine Zeile im Teilergebnisplan keine Zahlen beinhaltet, wird sie, systembe-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							dingt, automatisch ausgeblendet.
55	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	13	1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	392	<u>Antrag</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, alle Einnahmemöglichkeiten der Gewerbesteuer gemäß Gewerbesteuerrichtlinien auszuschöpfen und somit alle Steuerpflichtigen auch im Sinne des § 12 Nr. 8 AO zu erfassen, die auf dem Bornheimer Stadtgebiet gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Ziel dieser Maßnahme ist das Generieren von Mehreinnahmen, um Grundsteuer-Erhöhlungen für alle Bürger zu reduzieren. Beispielgebend soll die Vorgehensweise der Stadt Bonn sein. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Voraussetzung für das Vorliegen der Gewerbesteuerpflicht ist, dass die Betriebsstätte die Dauer von sechs Monaten in Bornheim übersteigt und das Unternehmen diese Betriebsstätte in der Zerlegungserklärung nach den anfallenden Arbeitslöhnen aufführt. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der betr. Firmen, die von der Stadt geforderten Angaben zu machen. Eine vollständige Kontrolle der Bauausführungen und Montagen im Stadtgebiet ist nur möglich, wenn auch Veröffentlichungen in der Presse überwacht und auch eigene Beobachtungen / Feststellungen vor Ort vorgenommen werden. In Einzelfällen wurden Kontrollen durchgeführt. Eine nennenswerte Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer konnte nicht erzielt werden. Die Städte Bonn oder Köln verzeichnen große Büro- und andere Gewerbebau- und Wohnbauvorhaben. Diese Situation ist mit einer ländlichen Kommune mit überwiegendem Wohnungsbau nicht vergleichbar. Ferner würden für eine intensivere Überwachung die personellen Kapazitäten fehlen. <u>Beschlussentwurf:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum	Nr.	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage oder Antrag, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung
							<u>Beschluss</u> Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister exemplarisch zu prüfen, in wie weit auf dem Gebiet der Stadt Bornheim Unternehmer zur Gewerbesteuerzahlung herangezogen werden können.
Einstimmig							
56	UWG	04.10.2018	11	1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	393	<u>Anfrage</u> Wie setzen sich die sonst. ordentliche Aufwendungen von 50.000 € zusammen? Erläuterung fehlt. <u>Antwort der Verwaltung:</u> Es handelt sich um Steuererstattungen für Gewerbesteuern, die nach § 233a Abgabenordnung zu verzinsen sind.

Übersicht „Einrichtung neuer Stellen - Haushaltsjahr 2019“

Im Stellenverzeichnis sind diese Stellen durch ein leeres Feld in der Spalte 1 und 4 erkennbar.

Amt	EG	Umfang	Begründung	Produkt im Stellenplan	Produktgruppe im HH	%
11.2	EG 9b	0,385	Rückkehr aus EZ/Aufgaben Arbeitsschutz	01	10109	100
11.1	EG 5	0,385	Unterstützung Telefon-zentrale/ Rückkehr im Rahmen betriebliches Eingliederungsmanagement	01	10106	100
11.1	A 10	1,00	Übernahme nach Bachelor-Studium/Aufgaben Personalentwicklung/Stellenbewirtschaftung	01	10109	100
11.1	EG 9b	1,00	Aufgabenkritik/Prozessoptimierung/DMS-Begleitung	01	10111	100
11.1	EG 9b	1,00	Aufgabenkritik/Prozessoptimierung/DMS-Begleitung	01	10111	100
11.1	EG 6	1,00	Einrichtung im Rahmen betriebliches Eingliederungsmanagement. Stelle wird im Pool Amt 11 ausgewiesen.	01	10301	100
12	EG 9b	1,00	Steuerung Beauftragung Dritter	13	11301	100
12	EG 8	0,50	Steuerung Beauftragung Dritter	13	11301	100
PR	S 8a	0,128	Ausweisung der Freistellung neues PR-Mitglied	01	10104	100

Amt	EG	Umfang	Begründung	Produkt im Stellenplan	Produktgruppe im HH	%
PR	S 13	0,128	Ausweisung der Freistellung neues PR-Mitglied	01	10104	100
PR	S 15	0,128	Ausweisung der Freistellung neues PR-Mitglied	01	10104	100
Pool	A 9mD	1,00	Beamtin in Elternzeit/Rückkehrerstelle	01	10204	100
Pool	A 10	0,5	Beamtin in Elternzeit/Rückkehrerstelle	01	10111	100
6.2	EG 11	0,5	Volumenverschiebung aus vorhandenen Stellen. Stellen 876 und 2450 reduziert. Stelle mit entsprechendem Volumen geschaffen.	10	11001	100
6.2	EG 8	1,0	Übernahme nach Ausbildung/ Gebäudeverwaltung	10	10115	100
6.2	EG 11	1,0	Einrichtung nach Ratsbeschluss 23.11.17, Ingenieur Hochbau	10	10115	100
6.2	EG 11	1,0	Einrichtung nach Ratsbeschluss 23.11.17, Ingenieur Hochbau	10	10115	100
9.1	EG 9a	1,0	Straßenmeister/Operative Umsetzung von Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger	12	11202 11203	95 5
4	EG 5	0,641	Umsetzung im Rahmen betriebliches Eingliederungsmanagement. Entlastung Sachbearbeitung von einfacheren Tätigkeiten	06	10601	100
5.1	EG 5	0,949	Ausweisung Hausmeisterstelle Verbundschule. Zuvor Minijob, nicht mehr ausreichend	03	10305	100
5.2	S 11b	1,00	Betreuung Wohnungsloser und Teilnehmer/innen Bundesfreiwilligendienst. Rückkehr aus Personalratsfreistellung	05	10502	100
3.1	EG 9b	0,50	Ausweisung Standesbeamter/in, zuvor Minijob, nicht mehr ausreichend, zusätzlich Stelle 833 reduziert. Stelle mit entsprechendem Volumen geschaffen.	02	10205	100
2.1	EG 9b	0,50	Einrichtung Stelle zur Beschaffung von Fördermitteln, Stelle 741 reduziert. Stelle mit entsprechendem Volumen geschaffen.	16	10110	100
4.1	S 14	1,00	Allgemeiner Sozialer Dienst	06	10603	100
4.1	S 14	1,00	Allgemeiner Sozialer Dienst	06	10603	100
10.2	EG 11	0,359	Refinanzierte Stelle VHS. Beratung und Einstufungstests Sprachförderung	04	10402	100
4.2	S 3	0,641	Erzieher/in KITA Königstraße	06	10601	100
4.2	S 8a	1,00	Erzieher/in KITA Rilkestraße	06	10601	100
4.2	S 8a	1,00	Erzieher/in KITA Burgwiesenweg	06	10601	100
4.2	S 8a	0,641	Erzieher/in KITA Wolfsgasse	06	10601	100
4.2	S 3	0,487	Erzieher/in Kita Sandstraße	06	10601	100

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachstehenden Ausführungen (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage Nr. 547/2018-2) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit allen Anlagen unter Berücksichtigung der seitens der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses (HA) beschlossenen und redaktionellen Änderungen zu beschließen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
1	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	10	1.01.15 Gebäude-wirtschaft	StEA	85 ff	<u>Antrag:</u> Einrichten einer zusätzlichen Stelle im Hochbau: Zur Erreichung der Ziele bei den Neubaus der Kitas und den Erweiterungen der Schulen, muss eine entsprechende personelle Ausstattung sichergestellt werden. Entsprechend sollte im Hochbau-Bereich angepasst werden. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Entsprechend der Haushaltsplanung sollen in den nächsten Jahren durchschnittlich im investiven Bereich 11 Mio. € Bauvolumen pro Jahr umgesetzt werden. Dazu stehen derzeit 5,3 Mitarbeiter zur Verfügung. Zur Erledigung der Aufgaben sollen grundsätzlich für alle Bauprojekte externe Architektur- und Ingenieurbüros eingesetzt werden. Insofern entfällt für investive Maßnahmen auf jede/n Mitarbeiter/in ein durchschnittliches Umsatzvolumen von 2 Mio. € im Jahr. Soll der investive Umsatz noch gesteigert werden, so sind für die Umsetzung entsprechend zusätzliche Personalkapazitäten zu schaffen. Pro zusätzlichem Hochbaumitarbeiter müsste dann das Ausgabenvolumen somit um mindestens 2 Mio. € gesteigert werden. Dabei ist der Wert von 2 Mio. € Ausgabenvolumen pro Mitarbeiter/in ein Mittelwert der vergangenen Jahre, jedoch keine empirisch ermittelte Messzahl für den Stellenbedarf. <u>Beschluss StEA:</u> Ist erledigt durch den Beschluss über die 2. Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 540/2018-2, 2. Ergänzung. Siehe lfd Nr. 2.
Ist erledigt.							

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
2	TOP, StEA	Vorlage 540/2018-2 2.Ergänzung		1.01.15 Gebäude- wirtschaft	StEA	85 ff	<u>TOP , Vorlage 540/2018-2, 2.Ergänzung</u> <u>Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt wie folgt zu beschließen: <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: <u>Beschlussentwurf Rat:</u> Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt zusätzlich zum Stellenplanentwurf 2019/2020 die Einrichtung von 2 unbefristeten Stellen nach Entgeltgruppe 11 im Produktbereich Hochbau. <u>Sachverhalt:</u> Die Verwaltung sieht im Bereich Amt 6 - Hochbau dringenden Handlungsbedarf zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit aus dem Arbeitsprogramm des Produktbereiches. Aufgrund der dauerhaft angespannten Arbeitsmarktsituation kommt es im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure verstärkt zu einer hohen Fluktuation bzw. Personalausfällen durch Elternzeiten mit reduzierter Rückkehrzeit. Weiterhin führen Vakanzen durch Krankheit in letzter Zeit verstärkt zu erheblichen Projektverzögerungen. Befristete Nachbesetzungen sind aufgrund der Wettbewerbssituation erfolglos. Im Schnitt ist mindestens eine Stelle im Bereich Hochbau unbesetzt. Aufgrund der umfangreichen Projektliste und der hohen Bedeutung einer kontinuierlichen Leistungserbringung erachtet die Verwaltung die Einrichtung von 2 zusätzlichen unbefristeten Stellen über den Stellenplanentwurf 2019/2020 hinaus für dringend angezeigt. Die Verwaltung schlägt somit die Einrichtung von 2 zusätzlichen Vollzeitstellen nach Entgeltgruppe 11 vor. Finanzielle Auswirkungen:

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							2 Stellen Entgeltgruppe 11 nach KGSt-Kosten eines Arbeitsplatzes: 210.000 €.
Ist erledigt.							
3	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	2	1.01.15 Gebäude-wirtschaft	StEA	87	<u>Antrag:</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, den von der KGSt empfohlenen Wert von jährlich 1,2% für einen nachhaltigen Substanzerhalt als Ziel anzustreben und das dafür notwendige Personal im Stellenplan einzuplanen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die KGSt-Empfehlung für eine nachhaltige Substanzerhaltung beträgt 1,2% des Gebäudewertes/Jahr, der tatsächlich umgesetzte Erhaltungsaufwand ist in den Jahren 2019 – 2023 durchschnittlich mit 0,8% eingeplant. Bei 4 Mitarbeitern in der technischen Gebäudeunterhaltung werden je Mitarbeiter davon 0,2 % umgesetzt. Um folglich den angestrebten Satz von 1,2 % zu erreichen, wären 2 zusätzliche Stellen bereitzustellen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle mit Entgeltgruppe 11 kostet jährlich ca. 100.000 € <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung, im Haupt- und Finanzausschuss die Sanierungs- und Investitions-Situation für Gebäude und die Kalkulation des KGSt-Wertes darzustellen. <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA:</u> Im Bereich der Gebäudesanierung/Unterhaltung besteht ein Defizit. Die KGSt-Empfehlung für eine nachhaltige Substanzerhaltung beträgt 1,2% des Gebäudewertes/Jahr, der tatsächlich umgesetzte Erhaltungsaufwand ist in den Jahren 2019 – 2023 durchschnittlich mit 0,8% eingeplant. Bei 4 Mitarbeitern in der technischen Gebäudeunterhaltung werden je Mitarbeiter davon 0,2% umgesetzt. Eine Optimierung des Wartungs- und Prüfmanagement hat eine Steigerung des Umsatzes zur Folge. Die-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							ser Prozess bleibt abzuwarten. In der Prognose kann von einer Steigerung auf bis zu 0,9 % ausgegangen werden. Der angestrebten Satz von 1,2% ist demnach nur zu erreichen, wenn zusätzlich ein Mitarbeiter in der technischen Gebäudeunterhaltung zur Verfügung steht. Die Anmeldungen im investiven Bereich differieren von Jahr zu Jahr recht deutlich, sie sind abhängig von der politisch formulierten Bedarfsfrage. Die Umsätze in den abgelaufenen Jahren weichen oft erheblich von den im Haushalt angemeldeten Mitteln ab. Der Umsatz ist abhängig von der Größe der Projekte, von einem störungsfreien Ablauf und von der dafür zur Verfügung stehenden Personalkapazität. Die derzeit geplanten Großprojekte stützten eine positive Erwartungshaltung. <u>KosE210 - Erhaltungskosten pro qm BGF Einheit Euro</u> Berechnungsregel "K030 - Erhaltungskosten" / "F010 - Bruttogrundfläche (BGF)" Erläuterung: Sämtliche Kosten der Kommune zum (Wert)Erhalt der Gebäude ohne wertsteigernde Maßnahmen. Anstatt von Erhaltungskosten wird auch von "Erhaltungsaufwand", "Unterhaltung", "Instandhaltung" oder "Bauunterhaltung" gesprochen. K030 - Erhaltungskosten Einheit Euro Erläuterung: Die Erhaltungskosten sind für das Erhebungsjahr zu erfassen. Zu den Erhaltungskosten gehören alle Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes, der Außenanlagen sowie der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen. Gebäude erhaltende Maßnahmen werden im Allgemeinen durch die gewöhnliche Nutzung der Gebäude und des Grundstückes veranlasst. Die Erneuerung bereits vorhandener Teile, Einrichtungen und Anlagen zählen ebenso zur Erhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen, auch wenn es sich um große Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. die Dacherneuerung handelt.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							Berücksichtigt werden alle Kosten, die über Fremd- und Eigenleistungen (z.B. Bauhof, Baubetriebshof u. ä.) für die Maßnahmendurchführung benötigt werden. Soweit für die Maßnahmen interne oder externe Fachingenieure oder Architekten eingeschaltet werden (Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Bauleitung), sind deren Kosten Bestandteil der Erhaltungskosten. Weiterhin gehören zu den Erhaltungskosten die Gründachpflege, die Aussenfassadenreinigung und der Leuchtmittelersatz oder auch Sonderreinigungen, die in Folge von Erhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Abweichend zur BVO gehören auch die normalerweise vom Mieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen dazu. Nicht zum Erhaltungsaufwand gehören die Wartungs- und Prüfkosten, die Kosten für Schadensbeseitigungen infolge nicht abgeschlossener Gebäudeversicherungen (derartige Kosten sind den Versicherungskosten zuzuordnen) oder auch Kosten in Folge der Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für Erhaltungsmaßnahmen, die als technische und kaufmännische Kosten den Verwaltungskosten zuzuordnen sind. Zur Abgrenzung: Herstellungskosten, liegen im Gegensatz zu den Erhaltungskosten dann vor, wenn etwas bisher nicht Vorhandenes, Neues geschaffen wird. In der Regel handelt es sich dann um werterhöhende, investive Maßnahmen, die abzuschreiben sind und deren Abschreibungskosten nicht unter den Erhaltungskosten aufzunehmen sind. F010 - Bruttogrundfläche (BGF) Einheit Quadratmeter Erläuterung: Die Bruttogrundfläche wird nach der DIN 277 ermittelt, d.h. die Grundrissfläche aller Geschosse (vom Kellergeschoß bis Dachgeschoß) wird aufgenommen. Schematisch ist die BGF folgendermaßen darstellbar: $BGF = \text{Nettogrundfläche (NGF)} + \text{Konstruktionsfläche (KF)} + \text{Nutzfläche (NF)} + \text{Technische Funktionsfläche (TF)} + \text{Verkehrsfläche (VF)}$ oder von den Flächenteilen her betrachtet: $KF + VF + TF + NF = BGF$ (Die Darstellung entspricht der Änderung der DIN ab 2006; Hauptnutz- und Nebennutzfläche entfallen und sind jetzt NF; die Funktionsfläche heißt jetzt technische Funktionsfläche (TF).) Angegeben wird für das Erhebungsjahr die gesamte BGF - in den Objektarten für Schulen mit Sporthallen einschließlich der Sporthallenfläche.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>KosE230 - Erhaltungskostenanteil am Gebäudeneubauwert Einheit Prozent</u> Berechnungsregel "K030 - Erhaltungskosten" / ("W010 - 1914er Feuerversicherungswert" * "A020 - Bau - Preis - Index") * 100 Erläuterung: Die Kennzahl gibt Auskunft, ob der Mitteleinsatz für den Erhalt des Gebäudewertes ausreichend ist bzw. in welchem Umfang die Substanzerhaltungsschwelle von 1,2% (KGSt-Wert) unterschritten wird. Dabei ist zu beachten, dass sich dieser vielzitierte "Richtwert" auf den gesamten Gebäudebestand und nicht auf ein einzelnes Gebäude bezieht / beziehen soll. K030 - Erhaltungskosten Einheit Euro Erläuterung: Die Erhaltungskosten sind für das Erhebungsjahr zu erfassen. Zu den Erhaltungskosten gehören alle Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes, der Außenanlagen sowie der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen. Gebäude erhaltende Maßnahmen werden im Allgemeinen durch die gewöhnliche Nutzung der Gebäude und des Grundstückes veranlasst. Die Erneuerung bereits vorhandener Teile, Einrichtungen und Anlagen zählen ebenso zur Erhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen, auch wenn es sich um große Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. die Dacherneuerung handelt. Berücksichtigt werden alle Kosten, die über Fremd- und Eigenleistungen (z.B. Bauhof, Baubetriebshof u. ä.) für die Maßnahmendurchführung benötigt werden. Soweit für die Maßnahmen interne oder externe Fachingenieure oder Architekten eingeschaltet werden (Leistungsverzeichnis, Ausschreibung, Bauleitung), sind deren Kosten Bestandteil der Erhaltungskosten. Weiterhin gehören zu den Erhaltungskosten die Gründachpflege, die Außenfassadenreinigung und der Leuchtmittlersatz oder auch Sonderreinigungen, die in Folge von Erhaltungsmaßnahmen notwendig werden. Abweichend zur BVO gehören auch die normalerweise vom Mieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen dazu.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							Nicht zum Erhaltungsaufwand gehören die Wartungs- und Prüfkosten, die Kosten für Schadensbeseitigungen infolge nicht abgeschlossener Gebäudeversicherungen (derartige Kosten sind den Versicherungskosten zuzuordnen) oder auch Kosten in Folge der Wahrnehmung der Bauherrenfunktion für Erhaltungsmaßnahmen, die als technische und kaufmännische Kosten den Verwaltungskosten zuzuordnen sind. Zur Abgrenzung: Herstellungskosten, liegen im Gegensatz zu den Erhaltungskosten dann vor, wenn etwas bisher nicht Vorhandenes, Neues geschaffen wird. In der Regel handelt es sich dann um werterhöhende, investive Maßnahmen, die abzuschreiben sind und deren Abschreibungskosten nicht unter den Erhaltungskosten aufzunehmen sind. W010 - 1914er Feuerversicherungswert Einheit Mark Erläuterung: Der 1914er Feuerversicherungswert wird in Mark (!) für das Erhebungsjahr angegeben. Die Umrechnung in Euro erfolgt anhand des aktuellen Bau-Preis-Index (Grundzahl A020) im Rahmen der Kennzahlenberechnung in der Vergleichsdatenbank automatisiert. Der Wert ist in der Regel dem Feuerversicherungsbescheid zu entnehmen. Die Bemessung des Wertes bezieht sich nur auf das Gebäude. Das Grundstück bleibt unberücksichtigt. Falls kein 1914er Feuerversicherungswert vorliegt, kann dieser folgendermaßen ermittelt werden: Der Gebäudeneubauwert im Erstellungsjahr wird durch den Baupreisindex des Erstellungsjahres dividiert und der dann ermittelte Wert als Quasi-Feuerversicherungswert eingegeben. A020 - Bau-Preis-Index Einheit Zahl Erläuterung: Die Grundzahl Bau-Preis-Index wird als superglobale Grundzahl zu Beginn eines Erhebungsjahres von der KGSt zentral vorgegeben und ist nicht von den Kommunen zu erfassen. Die Vorgabe erfolgt in der Regel zu Beginn des zweiten Quartales nach Veröffentlichung des neuen, aktuellen Baupreisindex.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. Siehe auch nachstehenden Antrag der SPD lfd. Nr. 2.
Ist erledigt.							
4	SPD	12.10.2018	1	1.01.15 Gebäude- wirtschaft	StEA	87	<u>Antrag:</u> Sicherstellung einer substanzerhaltenden und nachhaltigen Gebäudeinstandhaltung durch Erhöhung der Mittel für die Gebäudeinstandhaltungen. Zu einer Festlegung der zusätzlich erforderlichen Mittel, die auch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt berücksichtigen, sollen in diesem Zusammenhang auch die geplanten Investitionsmaßnahmen, die zu einer deutlichen Zustandsverbesserung der städtischen Immobilien (Generalsanierungen) beitragen, dargestellt werden. Dabei sollen entweder diese Kosten - ggf. anteilig - in die Berechnung eines (fiktiven) Faktors der aktuellen Haushaltsplanung mit einbezogen werden oder Gebäude in denen solche Sanierungen vorgesehen sind, zur Berechnung eines wirklichkeitsnäheren aktuellen Faktors aus dem Feuerversicherungswert herausgerechnet werden. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Sowohl das Einrechnen der anteiligen investiven Beträge, als auch das Herausrechnen des entsprechenden Gebäudewertes wird nicht als sinnvoll erachtet. Bei größerem Gebäudebestand wird aufgrund der Alters- und Nutzungsdurchmischung die durchschnittliche Berechnung mit 1,2% empfohlen. Investive Maßnahmen, die Erhaltungsmaßnahmen beinhalten, sind schon deshalb anders zu bewerten, weil die Lebensdauer des Gebäudes verlängert wird oder eine Nachaktivierung von Werten stattfindet. Im KGST-Wert 1, 2% finden diese Maßnahmen keine Berücksichtigung. <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							tung und beauftragt die Verwaltung, im Haupt- und Finanzausschuss die Sanierungs- und Investitions-Situation für Gebäude und die Kalkulation des KGSt-Wertes darzustellen. <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA:</u> Siehe Stellungnahme unter der lfd. Nr. 1. Die Anträge der lfd. Nr. 1 und Nr. 2 wurden im StEA gemeinsam behandelt (Antrag CDU/UWG/FDP Nr.2 und Antrag SPD Nr.1). <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Ist erledigt.							
5	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	04.10.2018	3	1.01.15 Gebäudewirtschaft-	StEA	87	<u>Antrag:</u> Einrichten einer zusätzlichen Stelle, um den Ansatz im Bereich des Gebäudeerhalts umsetzen zu können. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Um den im Haushalt angemeldeten Ansatz umzusetzen, ist keine zusätzliche Stelle notwendig. Im Weiteren wird auf die Beantwortung des, im gleichen Kontext gestellten Antrages Nr. 2 der Fraktion der CDU verwiesen. Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle mit Entgeltgruppe 11 kostet jährlich ca. 100.000 € <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und verweist die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Ist erledigt.							
6	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	1	1.01.15 Gebäude-wirtschaft	StEA	96 ff	<u>Antrag:</u> Im AK Brandschutz wurde dargestellt, dass das Investitionsbudget für die nächsten Jahre an der Kapazität der Verwaltung ausgerichtet ist und es durchaus möglich ist, neben dem Feuerwehrgerätehaus Bornheim auch andere Gerätehäuser vorzuziehen. Um dies zu dokumentieren, beantragen wir die Aufnahme der Feuerwehrgerätehäuser Hersel und Hemmerich/Rösberg als Investitionsmaßnahmen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme der Verwaltung wird noch nachgereicht, deshalb wird empfohlen die Angelegenheit im für den Brandschutz zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zu beraten. <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung verweist den Antrag in den Haupt- und Finanzausschuss. <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss StEA:</u> Die Aufnahme der Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Hemmerich/Rösberg als Investitionsmaßnahme setzt eine konkrete Zuordnung von Investitionskosten zu bestimmten Haushaltsjahren voraus. Derzeit sind weder die individuellen Investitionskosten noch die zeitliche Realisierung hinreichend bekannt. Die Gesamtheit des im Haushalt 2019/2020 und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraums veranschlagten investiven Budgets ermöglicht jedoch die haushalterische Umsetzung der im Brandschutzbedarfsplan ausgewiesenen Neubaubedarfe. Die Feuerwehrstandorte Hersel sowie Hem-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							merich/Rösberg werden derzeit parallel entwickelt. Zur inhaltlichen und zeitlichen Vorgehensweise wird auf die Vorlage-Nr. 013/2019-3 verwiesen. Die konkrete Aufnahme von zwei weiteren Bauinvestitionsmaßnahmen im Feuerwehrbereich erfolgt nach durchgeführter Standortanalyse sowie Grundstücksverfügbarkeit im Haushalt für das Jahr 2021. <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. <u>Beschluss</u> Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister dies als Projekt im Haushalt deutlich zu machen und Planungskosten einzusetzen.
Einstimmig							
7	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	5	1.04.01 Kulturförderung	SKA	181	<u>Antrag:</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschuss für die Musikschule von 23.000 € um 1.000 € zu erhöhen und eine jährliche Personalkostensteigerung von 2% einzuplanen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Grundsätzlich handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Eine Erhöhung des Zuschusses um 1.000 € ist im Rahmen der generellen Vorgaben (keine wesentliche Veränderung des Gesamtaufwandes der freiwilligen Leistungen) möglich, wenn der Rat den Beschluss fasst, den Vertrag der Bornheimer Musikschule e.V. vom 25.10.2004 einschl. dessen Ergänzung vom 24.04.2015 zu ändern und über die Erhöhung des Zuschusses von 23.000 € um 1.000 € auf dann 24.000 € zu beschließen. Da der Zuschuss ein allgemeiner (Betriebskosten-)Zuschuss ist, und die Musikschule bisher auch nicht vertraglich dazu verpflichtet wurde, Nachweise über die Verwendung vorzulegen, kann der Anteil dessen, was Personalkosten sind, nicht ausgewiesen werden. Eine jährliche % Erhöhung Personalkosten ist daher nicht darstellbar.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss SKA:</u> Der Sport- und Kulturausschuss - empfehlte dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht und entsprechender haushaltsrechtlicher Zulässigkeit-, den jährlichen Zuschuss für die Bornheimer Musikschule e.V. von 23.000 € um 5.000 € auf 28.000 € zu erhöhen und die Verwaltung zu beauftragen, den Vertrag mit der Bornheimer Musikschule e.V. entsprechend anzupassen - beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu prüfen, 2.1 ob Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten werden können, um die 30% Sozialermäßigung für Schülereltern mit ARGE-Nachweis, die die Bornheimer Musikschule e.V. einräumt, auszugleichen 2.2 ob die Erhöhung von 5.000 € um die Höhe der Mittel, die ggf. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket fließen, dann wiederum reduziert werden kann. <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss SKA:</u> Die Mittel in Höhe von 5.000 € wurden entsprechend dem Beschluss des SKA in der Änderungsliste konsumtiv berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste konsumtiv) dargestellten Mittel zu beschließen.
Der Bürgermeister sagt zu, dass Schreiben vom 28.01.2019 zu übermitteln. Stimmenverhältnis: 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM) 01 Stimme gegen den Beschluss (UWG)							

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
8	CDU SPD/ /FDP	27.09.2018	7	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	JHA	232 ff	Antrag: Nach dem final verlorenen Prozess zum Bolzplatz an der Berner Straße in Sechtem beantragen die Fraktionen von CDU, SPD und FDP in den Haushalt des Jahres 2019 Mittel für die Schaffung einer Ersatzfläche zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Schaffung einer Ersatzfläche Bernerstraße - Grundstücksankauf/Herrichtung Kunstrasenfläche/Sonstige Möblierung (Bänke/Basketballkorb) - in der Spielplatzplanung im Haushalt 2019/2020 zu berücksichtigen. Stellungnahme der Verwaltung: Derzeit sind die verwaltungsinternen Beratungen zur künftigen Nutzung der Fläche Berner Straße sowie einer Alternativ-Fläche anhängig. Hiervon abhängig werden die Kosten für eine evtl. (Teil-)Veräußerung sowie evtl. Ankauf anderweitiger/geeigneter Ersatz-Flächen berücksichtigt. Sobald konkrete Verhandlungsergebnisse vorliegen, wird ein entsprechender Finanzansatz gebildet. Beschluss JHA: Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der Beratungen und Prüfung der Kosten- und Erlösfrage, die Ansätze zu ermitteln und hierüber zu berichten. Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
Einstimmig							
9	SPD	27.09.2018		1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	JHA	232 ff	Antrag: Die deutlich in die Jahre gekommene Möblierung des von vielen Vereinen - und auch im Rahmen der Ferienfreizeit der Stadt Bornheim genutzten - Geschwister-Scholl-Hauses (Erdgeschoss/Hoch-Parterre) soll den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Erfor-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							derlich sind eine neue Möblierung der beiden Gruppenräume (Tische / Stühle) und des Aufenthaltsbereiches im Flur. Die Verwaltung wird beauftragt, den dazu notwendigen Finanzansatz zu ermitteln. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Jugend- und Gemeinschaftsräume im Geschwister-Scholl-Haus werden von der städtischen Jugendpflege 1-3mal jährlich für das Ferienprogramm genutzt (sehr geringer Nutzungsanteil). Die Verwaltung hat hierfür bisher kein Budget vorgesehen. Die Bereitstellung von Mitteln für die Vereinsnutzung fällt in den Bereich der freiwilligen Leistungen. <u>Beschluss JHA:</u> Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. Vorab wird die Verwaltung beauftragt, den relevanten Finanzbedarf für die reine Möblierung zu ermitteln und im kommenden Hauptausschuss darüber zu berichten. <u>Stellungnahme der Verwaltung nach Beschluss JHA:</u> Die Verwaltung rechnet mit einem Finanzbedarf für eine angemessene Ersatzmöblierung mit Tischen und Stühlen in einer Größenordnung von 15.000 €. <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. <u>Antrag:</u> Die SPD-Fraktion beantragt 15.000 Euro für die Neumöblierung des Allgemeinbereichs des Geschwister-Scholl-Hauses in den Haushalt einzustellen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, 15.000 Euro für die Neumöblierung des Allgemeinbereichs des Geschwister-Scholl-Hauses in den Haushalt einzustellen.
Stimmenverhältnis: 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM) 01 Stimme gegen den Beschluss (UWG)							
10	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	6	1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit	JHA	235	<u>Antrag:</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, den Personalkostenansatz des Stadtteilbüros von 42.000 € auf 49.000 € zu erhöhen und eine jährliche Personalkostensteigerung von 2% einzuplanen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Der Gesamtzuschuss zum Stadtteilbüro beläuft sich auf jährlich 62.400 EUR. Mehraufwendungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben -hier jährliche Personalkostensteigerungen- sind innerhalb des Budgets ohne Ausweitung zu decken. Sofern keine anderweitige Kompensation (z.B. durch Drittmittel) realisiert werden können und eine Ausweitung des Zuschusses an v.g. Träger erfolgen soll, sind die Mittel für andere Maßnahmen entsprechend zu reduzieren. Die Liste der Projekte präventiver Angebote und freiwilligen Maßnahmen wurden im ASS (13.09.2018) und JHA (04.10.2018) mit Vorlage 442/2018-4 dargestellt. <u>Beschluss JHA (TOP 13, JHA v.14.11.2018, Vorl.763/2018-4):</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2019/2020 durch den Rat, den Personalkostenansatz des Stadtteilbüros von 42.000 € auf 49.000 € zu erhöhen und ab 2020 ff. jährlich eine Personalkostensteigerung in Höhe von 2 % einzuplanen. <u>Stellungnahme Verwaltung nach Beschluss JHA:</u> Die Mittel wurden entsprechend dem Beschluss des JHA in der Änderungsliste kon-

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							sumtiv berücksichtigt. Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste konsumtiv) dargestellten Mittel zu beschließen.
Einstimmig							
11	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	7	1.06.03 Erzieherische Hilfen	JHA	242	Antrag: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschuss für "Mama Mia" von 5.500 € auf 6.000 € zu erhöhen und eine jährliche Personalkostensteigerung von 2% einzuplanen. Stellungnahme der Verwaltung: Hierzu liegt ein Antrag des Trägers Diakonie vor. Eine Entscheidung wird zur Sitzung des JHA 14.11.2018 vorbereitet (Vorlage 635/2018-4). Mehraufwendungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben -hier 1.500 EUR jährlich- sind innerhalb des Budgets ohne Ausweitung zu decken. Sofern keine anderweitige Kompensation (z.B. durch Drittmittel) realisiert werden können und eine Ausweitung des Zuschusses an v.g. Träger erfolgen soll, sind die Mittel für andere Maßnahmen entsprechend zu reduzieren. Die Liste der Projekte präventiver Angebote und freiwilligen Maßnahmen wurden im ASS (13.09.2018) und JHA (04.10.2018) mit Vorlage 442/2018-4 dargestellt. Beschluss JHA (TOP 9 JHA, Vorlage 635/2018-4): Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Diakonie mit Wirkung ab dem 01.01.2019 den bislang gewährten Zuschuss zum interkulturellen Frühstückscafé Mama Mia in Höhe von jährlich 5.500 € auf 7.000 € zu erhöhen. Stellungnahme Verwaltung nach Beschluss JHA: Die Mittel wurden entsprechend dem Beschluss des JHA in der Änderungsliste konsumtiv berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste konsumtiv) dargestellten Mittel zu beschließen.
Einstimmig							
12	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	8	1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung	StEA	260	<u>Antrag:</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufwendungen für Moderatoren zu erläutern, da dies in der Regel vom Ausschussvorsitzenden und seinen Vertretern und städtischen Mitarbeitern übernommen wird. Diese Mittel gilt es einzusparen und den Haushaltsansatz um 15.000 € zu reduzieren. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Es handelt sich nicht um die Moderation von Einwohnerversammlungen, sondern um Gesprächsführungen mit beteiligten Bürgern zu Planungen und sonstigen Aufgaben, die ergänzend von einem Externen durchgeführt werden sollen. <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt den Bürgermeister, die Aufwendungen für Moderatoren zu erläutern, da dies in der Regel vom Ausschussvorsitzenden und seinen Vertretern und städtischen Mitarbeitern übernommen wird. Diese Mittel gilt es einzusparen und den Haushaltsansatz um 15.000 € zu reduzieren. <u>Stellungnahme nach Beschluss StEA:</u> Die Mittelreduzierung in Höhe von 15.000 € ist in der Änderungsliste konsumtiv berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Änderungsliste konsumtiv zu dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ansatzreduzierungen zu beschließen.
Einstimmig							
13	SPD	12.10.2018	4	1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung	StEA	260	<u>Antrag:</u> Streichung der Ansätze bei den Moderatorenkosten. Bisher keine Inanspruchnahme externer Moderatoren, darüber hinaus soll diese Aufgabe bei Bedarf in der Zuständigkeit und Ausführung durch die Verwaltung erfolgen. <u>Stellungnahme nach Beschluss StEA:</u> Die Mittelreduzierung in Höhe von 15.000 € ist in der Änderungsliste konsumtiv berücksichtigt. <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Änderungsliste konsumtiv zu dieser Sitzungsvorlage dargestellten Ansatzreduzierungen zu beschließen. Siehe auch Antrag der CDU, UWG und FDP lfd. Nr. 7.
Einstimmig							
14	SPD	27.09.2018	9	1.10.03 Wohnungs- bauförde- rung	ASS	262 ff	<u>Antrag:</u> Erstellung eines wohnungspolitischen Handlungskonzeptes auf Basis des NRW-Fachministeriums, Ansatz: 20.000 € <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.06.2018 (Vorlage 050/2018-7) zur grundsätzlichen Vorgehensweise einen Beschluss zum geförderten Wohnungsbau gefasst.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							Die Verwaltung holt nach einem entsprechenden Hinweis des Landrates zur Wohnungsbauförderung derzeit Angebote für die Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzepts "Wohnen" für die Stadt Bornheim ein. Das kommunale Handlungskonzept „Wohnen“ soll die Anforderungen der Entscheidungshilfe „Kommunale Handlungskonzepte „Wohnen““ des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW erfüllen. In dem Konzept sollen auf der Basis der Darstellung der Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes in Bornheim unter Einbeziehung der Daten des Gutachtens der Rödl & Partner GbR, Köln zur Gründung einer Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft die Situation und die Perspektiven des Bornheimer Wohnungsmarktes dargestellt werden. Dabei sollen ein Handlungsprogramm und Handlungsschwerpunkte Wohnen mit entsprechenden Zielen, Zielgruppen und Maßnahmen aufgestellt werden und es sind die Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu erarbeiten. Außerdem sind auf die Zielgruppen bezogen kommunale Handlungsfelder aufzuzeigen. Zudem sollten Optimierungsmöglichkeiten im vorhandenen Bestand, Handlungsmöglichkeiten der städtischen Bauordnung dazu und Unterstützungsmöglichkeiten für alternative Wohnprojekte dargestellt werden. Zudem ist ein Zeitplan für die Erstellung und Präsentation des Handlungskonzeptes mit dem Angebot einzureichen. Verschiedene Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben bereits entsprechende Konzepte beschlossen. <u>Beschluss ASS:</u> Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines wohnungspolitischen Handlungskonzeptes und empfiehlt dem Rat entsprechende Mittel im Haushaltsplan 2019 bereitzustellen. <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste konsumtiv) dargestellten Mittel in den Haushaltsplan bereitzustellen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							Der Bürgermeister informiert, dass ein wohnungspolitisches Handlungskonzeptes beauftragt wurde. <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.
Einstimmig							
16	SPD	12.10.2018	6	1.10.02 1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., - bewirtschaft.	StEA	271 294 ff	<u>Antrag:</u> Ortsteil Rösberg: Sanierung und Gestaltung des Dorfplatzes. Planungsansatz 10.000 € und weitere Kostenermittlung. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Bezeichnung "Sanierung und Gestaltung des Dorfplatzes" ist nicht hinreichend konkret, sodass der Antragsgegenstand "Dorfplatz" nicht sicher einer Verkehrsfläche oder einer städtischen Liegenschaft zugeordnet werden könnte. Die Verwaltung geht davon aus, dass die städtische Fläche im Einmündungsbereich Markusstraße/Proffgasse gemeint ist. Aufgrund des kurzfristigen Eingangs des Antrages und der sich daraus ergebenden kurzen Bearbeitungszeit konnte seitens der Verwaltung keine Bearbeitung, Kostenermittlung bzw. Kostenbestätigung erfolgen. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in die HA-Sitzung im Dezember zu verweisen und bis dahin überschläglich die Kosten zu ermitteln. <u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und verweist die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss. Sachstand der Verwaltung nach Beschluss StEA: Die weiteren Kosten für einen Ausbau/Sanierung wurden mit rd. 60.000 € ermittelt, d.h. Gesamtkosten ca. 70.000 €. Als investives Projekt müsste dies im Bauprogramm für

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							Verkehrsanlagen berücksichtigt werden. Da dieser Platz Bestandteil der Verkehrsanlage Markusstraße ist, kann eine Refinanzierung über Straßenbaubeiträge nur über einen Ausbau der Gesamtanlage Markusstraße dargestellt werden. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 433/2018-9 Bauprogramm für Verkehrsanlagen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des zuständigen Amtes hin. Zusätzliche Projekte und Aufgaben bedingen zur Realisierung auch zusätzliches Personal mit entsprechender Berücksichtigung im Stellenplan. <u>Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung. <u>Antrag:</u> Die SPD-Fraktion beantragt den Antrag nicht im Haushalt sondern in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen. <u>Beschluss:</u> Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag nicht im Haushalt sondern in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen.
Einstimmig							
17	CDU, UWG, FDP	03.10.2018	9	1.12.02 Straßenbau, -unterhaltg., - bewirt- schaftg.	StEA	302	<u>Antrag:</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, den Eichenweg und die Broichgasse in das Straßenbauprogramm der Folgejahre aufzunehmen. <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Die Verwaltung hat keine Bedenken sowohl die Broichgasse als auch den Eichenweg in das Bauprogramm der Folgejahre nachrichtlich (ohne konkreten Kostenansatz) aufzunehmen. Eine Kostenkalkulation erfolgt in der Fortschreibung des Bauprogramms.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss StEA:</u> Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und beschließt, die Broichgasse im Jahr 2023 mit den Planungskosten von 20.000€ in das Straßenbauprogramm aufzunehmen. <u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 1 der Vorlage Änderungsliste konsumtiv dargestellten Mittel in Höhe von 20.000 € in den Haushaltsplan 2019 / 2020 bereitzustellen.
Stimmenverhältnis: 21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne tw., UWG, FDP, LINKE, BM) 01 Stimme gegen den Beschluss (B90/Grüne tw.)							
18	TOP 7, JHA	14.11.2018		1.13.01 Öffentliches Grün	JHA	363	Grundhafte Sanierung und Modernisierung des Spielplatzes Schmiedegasse in Waldorf (Vorlage 592/2018-12) <u>Beschluss JHA:</u> Der Jugendhilfeausschuss • beschließt die grundhafte Sanierung und Umgestaltung des Spielplatzes Schmiedegasse gemäß Planungsalternative 2. • und empfiehlt dem Rat, eine Erhöhung beim Investitionsprojekt „Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen“ in Höhe von jeweils 25.000 € für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zu beschließen.

Lfd. Nr.	Fraktion	Datum des Antrages	Nr.	Produktgruppe	Ausschuss	Seite im HPI	Inhalt: Antrag, Stellungnahmen und Beschlüsse der Verwaltung
							<u>Beschluss:</u> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die in der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage (Änderungsliste investiv) dargestellten Mittel in Höhe von 25.000 € in den Haushaltsplan bereitzustellen.
Einstimmig							

Ergänzende Anträge

Die CDU-Fraktion beantragt über die Musikschule (5.000 Euro) abzustimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den jährlichen Zuschuss an die Musikschule um 5.000 Euro zu erhöhen.

Stimmenverhältnis:

21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM)

01 Stimme gegen den Beschluss (UWG)

2. beschließt, die Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit den Anlagen 1 (Änderungsliste 2019-2023 Konsumtiv), Anlage 2 (Änderungsliste Investiv), Anlage 3 (Anfragen und Anträge der Fraktionen) und Anlage 4 (In den Fachausschüssen gefasste Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen) unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Änderungsliste 2019-2023 Konsumtiv **siehe Anlage 1 der Niederschrift**
Änderungsliste Investiv **siehe Anlage 2 der Niederschrift**

- Einstimmig -

6	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 02.01.2019 betr. Gebührenanpassung bei Verlängerung von Straßenaufbrüchen	026/2019-9
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	037/2019-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 037/2019-1 Kenntnis genommen.

8	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 14:50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Änderungsliste 2019-2023 KONSUMTIV

Mehrerträge und Minderaufwendungen: negativ (minus)
Mehraufwendungen und Mindererträge: positiv

STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2019-2020

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 547/2018-2

Stand: 10.01.2019
Druck vom: 04.02.2019

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Alle Produktbereiche: Personalaufwendungen																
Zeile 11 Personalaufwendungen (Sachkonten 500000-509999)																
	Korrektur der Personalaufwendungen von bisher 96% auf 98% in allen Produktbereichen	24.028.247	536.078	24.564.325	24.589.933	556.469	25.146.402	24.842.959	562.196	25.405.155	25.096.284	567.686	25.663.970	25.352.054	573.426	25.925.480
	Produktgruppe 1.01.02 Verwaltungsführung: Erhöhung des Ansatzes wegen geplanter Beförderung von Beigeordneten und Einrichten einer weiteren Beigeordneten-Stelle	610.664	19.200	629.864	617.936	19.450	637.386	624.134	19.650	643.784	630.374	19.900	650.274	636.677	20.100	656.777
	Produktgruppe 1.01.15 Gebäudewirtschaft: zwei zusätzliche Stellen im Hochbau gem. Empfehlung StEA vom 28.11.2018; Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2, davon 2. Ergänzungsvorlage	938.842	162.150	1.100.992	953.639	164.100	1.117.739	963.259	165.650	1.128.909	972.890	167.400	1.140.290	982.617	169.000	1.151.617
	Zuführungen Pensionsrückstellungen Beschäftigte: Anpassung des Ansatzes nach Aktualisierung des Heubeck-Gutachtens	1.573.330	18.226	1.591.556	1.644.456	18.921	1.663.377	1.660.339	19.263	1.679.602	1.592.799	18.993	1.611.792	1.661.180	19.657	1.680.837
Summe Änderungen alle Produktbereiche in Zeile 11 (Personalaufwand)		27.151.083	735.654	27.886.737	27.805.964	758.940	28.564.904	28.090.691	766.759	28.857.450	28.292.347	773.979	29.066.326	28.632.528	782.183	29.414.711
Stimmenverhältnis: 19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, UWG, FDP, LINKE, BM) 03 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)																
10106 Zentrale Dienste S. 49																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 523600 Unterhaltung der BuG: Wartungsvertrag für Konferenzsprechanlage	9.600	800	10.400	9.600	800	10.400	9.300	800	10.100	9.300	800	10.100	9.300	800	10.100
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 523800 Erwerb von GWG: erhöhter Bedarf bei Dienst- und Schutzkleidung durch Personalaufstockung bei Hausmeistern und im Ordnungsaußendienst	80.000	2.000	82.000	100.000	2.000	102.000	79.000	2.000	81.000	80.000	2.000	82.000	80.000	2.000	82.000
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 542120 Miete für BuG: Telefonanlage Außenstelle Siefenfeldchen	15.800	3.000	18.800	15.800	3.000	18.800	15.800	3.000	18.800	15.800	3.000	18.800	15.800	3.000	18.800
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 543500 Telefon: Diensthandys für Sozialarbeiter und in Kindertagesstätten	56.200	9.000	65.200	56.200	9.000	65.200	56.200	9.000	65.200	56.200	9.000	65.200	56.200	9.000	65.200
Summe Änderungen 10106 Zentrale Dienste			14.800			14.800			14.800			14.800			14.800	
Einstimmig																
10109 Personalmanagement S. 56																
Zeile 7 Sonstige ordentliche Erträge	davon 458300 Auflösung oder Herabsetzung Rückstellungen: Reduzierung der erwarteten Auflösungen für Pensionsrückstellungen (nach Aktualisierung des Heubeck-Gutachtens)	-350.000	276.016	-73.984	-350.000	196.281	-153.719	-350.000	183.731	-166.269	-350.000	164.843	-185.157	-350.000	144.263	-205.737
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 525200 Erstattungen Land: Abgabe der Beihilfesachbearbeitung für aktive Beamte an die Rheinische Versorgungskasse	15.000	18.000	33.000	15.000	18.000	33.000	15.000	18.000	33.000	15.000	18.000	33.000	15.000	18.000	33.000
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 542900 Inanspruchnahme Rechte, Dienste: Beschaffung von Personennotsignalanlagen für 19 Mitarbeiter/innen im Außendienst und mit schwierigem Bürgerkontakt (Miete, Aufschaltgebühren, incl. MWSt)	0	14.500	14.500	0	14.500	14.500	0	14.500	14.500	0	14.500	14.500	0	14.500	14.500
Summe Änderungen 10109 Personalmanagement			308.516			228.781			216.231			197.343			176.763	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
10112 Technikunterstützte Information S. 71																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	davon 525400 Erstattungen an Zweckverbände: Mehrkosten für die Aktualisierung des MESO-Verfahrens (Personenstandswesen) durch den Zweckverband civitec	657.404	35.000	692.404	683.600	0	683.600	710.451	0	710.451	726.996	0	726.996	745.019	0	745.019
Summe Änderungen 10112 TUI			35.000			0			0			0			0	
Einstimmig																
10114 Liegenschaften S. 82																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	davon 523130 Reinigung und Winterdienst: Nachkalkulation infolge der zu erwartenden Preissteigerung	31.900	21.000	52.900	32.600	21.500	54.100	33.200	22.000	55.200	33.900	22.500	56.400	34.600	23.000	57.600
Summe Änderungen 10114 Liegenschaften			21.000			21.500			22.000			22.500			23.000	
Einstimmig																
10117 Inklusion und Demographie S. 106																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen: Die Aufwendungen sind bereits in der Produktgruppe 1.03.07 dargestellt (zusätzliche Stelle Schulsozial-arbeit); (Beschlussempfehlung ASS vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 544/2018-2)	105.000	-26.000	79.000	105.000	-26.000	79.000	105.000	0	105.000	105.000	0	105.000	105.000	0	105.000
Summe Änderungen 10117 Inklusion und Demographie			-26.000			-26.000			0			0			0	
Einstimmig																
Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung																
10201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 529910 SBB Einzelabrechnungen: Aufwendungen für die Bereitstellung und den Transport von Glasbehältern im Zuge des Glasverbotes im Karneval	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000
Summe Änderungen 10201 Allgemeine Sicherheit und Ordnung			3.000			3.000			3.000			3.000			3.000	
Einstimmig																
Produktbereich 1.03 Schulträgeraufgaben																
10307 Sonstige schulische Aufgaben S. 175																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	davon 414200 Zuweisungen Land: zusätzliche Stelle für Schulsozialarbeit (Beschlussempfehlung ASS vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 544/2018-2)	-77.904	-39.000	-116.904	-77.904	-39.000	-116.904	-77.904	0	-77.904	-77.904	0	-77.904	-77.904	0	-77.904
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 531900 Aufw. für Zuschüsse übr.Bereiche: zusätzliche Stelle für Schulsozialarbeit (hier: Weiterleitung an den Träger Katholische Jugendagentur), davon 26.000 städtischer Eigenanteil (entsprechende Reduzierung der Aufwendungen in Produktgruppe 1.01.17 Inklusion); (Beschlussempfehlung ASS vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage 544/2018-2)	129.840	65.000	194.840	129.840	65.000	194.840	129.840	0	129.840	129.840	0	129.840	129.840	0	129.840
Summe Änderungen 10307 Sonstige schulische Aufgaben			26.000			26.000			0			0			0	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktbereich 1.04 Kultur und Wissenschaft																
10401 Kulturförderung S. 180																
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 531900 Aufw. für Zuschüsse übr.Bereiche: Erhöhung des Zuschusses an die Musikschule (gem. Beschluss SKA, Sitzungsvorlage Nr. 543/2018-2)	25.000	5.000	30.000	25.000	5.000	30.000	25.000	5.000	30.000	25.000	5.000	30.000	25.000	5.000	30.000
Summe Änderungen 10401 Kulturförderung			5.000			5.000			5.000			5.000			5.000	
Stimmenverhältnis:																
21 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM)																
01 Stimme gegen den Beschluss (UWG)																
10402 Volkshochschule S. 183																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 541200 Aus- und Fortbildung, Umschulung: jahresübergreifende Beraterschulung für Mitarbeiter- /innen der VHS (gem. Beschluss FA VHS, Sitzungsvorlage Nr. 545/2018-2)	2.800	500	3.300	2.500	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	0	2.500	2.500	0	2.500
Summe Änderungen 10402 Volkshochschule			500			0			0			0			0	
Einstimmig																
Produktbereich 1.05 Soziale Leistungen																
10503 Asylleistungen S. 206																
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	davon 414100: Zuweisungen des Bundes: Vollständige Weiterleitung der (Bundes-) Integrationspauschale nach Beschluss des Landtages vom 24.10.2018; Reduzierung des 2019-Ansatzes um 10% in den Folgejahren	0	-1.161.071	-1.161.071	0	-1.044.964	-1.044.964	0	-1.044.964	-1.044.964	0	-1.044.964	-1.044.964	0	-1.044.964	-1.044.964
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 529100 Sonstige Sach- und Dienstleistungen: Flüchtlingsbetreuung durch ein mobiles Team des Malteser-Hilfsdienstes in 2019; (Beschlussempfehlung ASS vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 544/2018-2)	56.650	172.000	228.650	57.800	0	57.800	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Änderungen 10503 Asylleistungen			-989.071			-1.044.964			-1.044.964			-1.044.964			-1.044.964	
Einstimmig																
Produktbereich 1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe																
10602 Kinder-/Jugendarbeit S. 232																
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 531900 Aufw. für Zuschüsse übr.Bereiche: Erhöhung des Zuschusses an die Kath. Kirche (Seelsorgebereich), das Stadtteilbüro (Personalkosten) und Frühstückscafé Mama Mia (Beschluss JHA vom 14.11.2018 (Sitzungsvorlagen Nrn. 762/2018-4, 763/2018-4 und 635/2018-4)	402.300	7.800	408.600	408.000	7.650	414.150	416.000	5.400	419.900	424.300	5.500	428.300	432.800	5.700	437.000
Summe Änderungen 10602 Kinder-/Jugendarbeit			7.800			7.650			5.400			5.500			5.700	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktbereich 1.09 Räumliche Planung, Entwicklung, GEO-Info																
10901 Räumliche Planung und Entwicklung S. 255																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 524901 Planungs- und Gutachteraufwand: Anpassungen aufgrund zusätzlicher Baugebiete und Bauleitpläne für Kindertagesstätten und aufgrund der personellen Situation in Amt 7 (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	1.420.000	-200.000		1.600.000	0		1.210.000	200.000		1.050.000	0		1.150.000	0	
	ebenso in 524901 Planungs- und Gutachteraufwand: Reduktion des Planansatzes für Moderatoren um 15.000 € (jährlich); (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)		-15.000	1.205.000		-15.000	1.585.000		-15.000	1.395.000		-15.000	1.035.000		-15.000	1.135.000
Summe Änderungen 10901 Räumliche Planung und Entwicklung			-215.000			-15.000			185.000			-15.000			-15.000	
Einstimmig																
Produktbereich 1.10 Bauen und Wohnen																
11003 Wohnungsbauförderung S. 406																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Aufwendungen für Erstellung eines Mietpreisspiegels in 2019 (30.000€) und für die Erstellung eines wohnungspolitischen Handlungskonzeptes in 2019 (22.000€); (Beschlussvorschlag ASS vom 27.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 544/2018-2)	0	52.000	52.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Änderungen 11003 Wohnungsbauförderung			52.000			0			0			0			0	
Wurde nicht beschlossen.																
Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung																
11103 Wasserversorgung S. 286																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 548300 Kapitalertragsteuer: Besteuerung der Gewinnausschüttung des Wasserwerkes für die Jahre 2017-2019 in 2020	55.000	-55.000	0	55.000	110.000	165.000	55.000	0	55.000	55.000	0	55.000	55.000	0	55.000
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 548400 Solidaritätszuschlag: für die Gewinnausschüttung 2017-2019 in 2020	3.000	-3.000	0	3.000	6.000	9.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000	3.000	0	3.000
Summe Änderungen 11103 Wasserversorgung			-58.000			116.000			0			0			0	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																
11202 Straßenunterhaltung und -bewirtschaft S. 296																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 524901 Planungs- und Gutachteraufwand: Entwicklungskonzept Hauptstraße (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	0	20.000	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 549300 Festwerte: hier Modernisierung Straßenbeleuchtung (Umrüstung auf LED); (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	125.000	280.000	405.000	65.000	280.000	345.000	65.000	280.000	345.000	90.000	280.000	370.000	75.000	280.000	355.000
Summe Änderungen 11202	Straßenunterhaltung und -bewirtschaft		300.000			280.000			280.000			280.000			280.000	
11204 ÖPNV S. 350																
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 537230 Mehrbelastung ÖPNV: Integration des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV (Beschluss Rat vom 13.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 520/2018-5)	1.893.000	175.000		1.907.000	175.000		1.924.000	175.000		1.944.000	175.000		1.964.000	175.000	
	ebenso 537230 Mehrbelastung ÖPNV: Erhöhung der Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV gem. Festsetzung durch den Kreis		18.362	2.086.362		196.664	2.278.664		125.000	2.224.000		125.000	2.244.000		125.000	2.264.000
Summe Änderungen 11204 ÖPNV			193.362			371.664			300.000			300.000			300.000	
Einstimmig																
Produktbereich 1.13 Natur und Landschaftspflege																
11301 Öffentliches Grün S. 357																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 529905 SBB Stadtpauschale: Pflege der Grünflächen auf Friedhöfen: Betrag war im Haushaltsentwurf doppelt enthalten (in Zeile 15 - Transferaufwendungen), daher hier Entplanung (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 541/2018-2)	1.440.812	-77.500	1.363.312	1.440.812	-77.500	1.363.312	1.455.219	-78.275	1.376.944	1.469.777	-79.058	1.390.719	1.484.479	-79.849	1.404.630
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Verkehrssicherheitsüberwachung auf Kinderspielplätzen (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 541/2018-2)	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000
Summe Änderungen 11301 Öffentliches Grün			-57.500			-57.500			-58.275			-59.058			-59.849	
11303 Öffentliche Gewässer S. 370																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude: Erhöhung des Ansatzes für die Entschlammung des HRB Umbachweg (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 541/2018-2)	30.000	30.000	60.000	30.300	0	30.300	30.603	0	30.603	30.603	0	30.603	30.603	0	30.603
Summe Änderungen 11303 Öffentliche Gewässer			30.000			0			0			0			0	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktbereich 1.14 Umweltschutz																
11401 Umweltschutz und lokale Agenda S. 376																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	davon 525300 Erstattungen an Gemeinden: Erstattung des Eigenanteiles der Stadt Bornheim (Personalkosten) an dem interkommunalen Klimamanagement ab 2020 an die Gemeinde Wachtberg (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018; Sitzungsvorlage Nr. 725/2018-12)	0	0	0	0	11.000	11.000	0	11.000	11.000	0	11.000	11.000	0	11.000	11.000
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	davon 542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Aufwendungen für Altlastenuntersuchungen, Lärmaktionsplanung, Umsetzung Klimaschutz etc. (Beschlussempfehlung UmA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 541/2018-2)	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000
Summe Änderungen 11401	Umweltschutz und lokale Agenda		11.600			22.600			22.600			22.600			22.600	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft																
11601 Allgemeine Finanzwirtschaft S. 391																
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 401100 Grundsteuer A: Senkung des Einheitswertes durch das Finanzamt, daher Reduzierung der Erträge aus GrSt A	-230.000	100.000	-130.000	-230.000	100.000	-130.000	-230.000	100.000	-130.000	-230.000	100.000	-130.000	-230.000	100.000	-130.000
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 401200 Grundsteuer B: Senkung des Hebesteuersatzes von bisher 710 auf 695%	-11.731.000	276.000	-11.455.000	-11.900.000	280.000	-11.620.000	-12.254.000	392.000	-11.862.000	-12.838.000	798.000	-12.040.000	-13.296.000	875.000	-12.421.000
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 401300 Gewerbesteuer: Erhöhung des Ansatzes aufgrund aktualisierter Prognose (voraussichtlich 18 Mio in 2019)	-17.377.000	-623.000	-18.000.000	-18.072.000	-648.000	-18.720.000	-18.614.000	-667.000	-19.281.000	-19.172.000	-687.000	-19.859.000	-19.747.000	-707.000	-20.454.000
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Veränderung des Ansatzes aufgrund neuer Orientierungsdaten	-30.804.000	-68.000	-30.872.000	-32.560.000	-72.000	-32.632.000	-34.416.000	315.000	-34.101.000	-36.378.000	436.000	-35.942.000	-38.451.000	568.000	-37.883.000
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: Veränderung des Ansatzes aufgrund neuer Orientierungsdaten	-2.441.000	-319.000	-2.760.000	-2.502.000	17.000	-2.485.000	-2.560.000	21.000	-2.539.000	-2.619.000	21.000	-2.598.000	-2.679.000	21.000	-2.658.000
Zeile 1 Steuern und ähnliche Abgaben	davon 405100 Kompensationszahlung: Veränderung des Ansatzes aufgrund neuer Orientierungsdaten	-2.878.000	20.000	-2.858.000	-2.963.000	3.000	-2.960.000	-3.051.000	-11.000	-3.062.000	-3.157.000	-8.000	-3.165.000	-3.266.000	-6.000	-3.272.000
Zeile 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	davon 411100 Schlüsselzuweisungen Land: Erhöhung des Ansatzes nach Aktualisierung der Modellrechnung zum GFG 2019 (nach der Oktober-Schätzung)	-8.625.827	-515.103	-9.140.930	-8.625.827	-1.026.996	-9.652.823	-8.625.827	-1.509.637	-10.135.464	-8.625.827	-1.509.637	-10.135.464	-8.625.827	-1.509.637	-10.135.464
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 534100 Gewerbesteuerumlage: Anpassung in Abhängigkeit mit erwarteten Erträgen aus Gewerbesteuer	1.241.220	44.500	1.285.720	1.290.860	46.290	1.337.150	1.329.580	47.640	1.377.220	1.369.430	49.070	1.418.500	1.410.500	50.500	1.461.000
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 534200 Fonds Deutsche Einheit: Anpassung in Abhängigkeit mit erwarteten Erträgen aus Gewerbesteuer	1.180.930	42.340	1.223.270	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 534300 Einheitslastenabrechnung: letztmalig in 2021 (für 2019) zu erwarten, daher Entplanung in den Jahren 2022 und 2023	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	0	50.000	50.000	-50.000	0	50.000	-50.000	0
Zeile 15 Transferaufwendungen	davon 537210 Kreisumlage Allgemein: Berechnung der Kreisumlage mit den Hebesätzen: 32,80% für 2019 und 2020; 32,73% für 2021, 32,43% für 2022 und 32,42% für 2023 (nach Informationen des Landrates)	19.204.000	1.270.088	20.474.088	19.893.000	1.426.668	21.319.668	20.865.000	1.317.575	22.182.575	21.829.000	945.901	22.774.901	22.714.000	878.075	23.592.075
Summe Änderungen 11601 Allgemeine Finanzwirtschaft			227.825			125.962			5.578			95.334			219.938	
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beauftragt den Bürgermeister bis zur Ratssitzung darzulegen, wie sich die Grundsteuer A verändern müsste, um den Verlust von 100.000 Euro jährlich auszugleichen.																
Beschluss vorbehaltlich der Entscheidung über die Hebesätze																
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf einzelne Sachkonten, nicht auf die Zeilensumme in den Teilergebnisplänen

Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
SUMME Änderungen gesamt	Auswirkungen auf den Gesamthaushalt (positiv: Mehraufwendungen = Verschlechterung)		626.486			838.433			723.129			601.034			713.171	
Jahresergebnis		8.905.116	626.486	9.531.602	-122.955	838.433	715.478	-422.580	723.129	300.549	-196.114	601.034	404.920	-116.118	713.171	597.053

Weitere einzuplanende Veränderungen (Stand 10.01.2019):

Nachrichtlich: neue SUMME der ordentlichen Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) inklusive Veränderungsnachweis als Berechnungsgrundlage für den pauschalen Minderaufwand							87.580.643			88.923.963			91.057.536			93.599.598
davon Pauschaler Minderaufwand 1% ab 2020						-875.806			-889.240			-910.575			-935.996	
Neue SUMME Änderungen gesamt	Auswirkungen auf den Gesamthaushalt inklusive des pauschalen Minderaufwandes	8.905.116	626.486	9.531.602	-122.955	-37.373	-160.328	-422.580	-166.111	-588.691	-196.114	-309.541	-505.655	-116.118	-222.825	-338.943

Änderungsliste INVESTIV

Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen: negativ (minus)

Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen: positiv

STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2019-2020

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 547/2018-2

Stand: 08.01.2019

Druck vom: 04.02.2019

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf betreffende einzelne Sachkonten, nicht auf den Gesamtsaldo des Projektes

Produktgruppe und Projekt Nr., Seite im Hpl	Sachkonto, Bezeichnung, Erläuterung und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktgruppe 10114 Liegenschaften																
5.000345 Grundvermögen (S. 84)	782200 Erwerb von unbebauten Grundstücken: Reduzierung des Ansatzes durch Vorziehen des Ankaufes von Grundstücken nach 2018 (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	3.500.000	400.000-	3.100.000	3.000.000		3.000.000	675.000		675.000	675.000		675.000	675.000		675.000
Summe Änderungen 10114 Liegenschaften			400.000-													
Produktgruppe 10117 Inklusion und Demographie																
5.000394 Fördermaßnahmen Inklusion (S. 109)	681200 Investitionszu. vom Land: Zuweisungen des Landes auf Projekt 5.000395 (demogr. Entwicklungskonzept) umgeplant	20.550-	20.550	0	102.600-	102.600	0	123.150-	123.150	0	102.600-	102.600	0	61.550-	61.550	0
	781300 Investitionszu. an Gemeinden: Betrag wurde irrtümlich doppelt geplant (auf Projekt 5.000395 demogr. Entwicklungskonzept), daher hier Entplanung	20.550	20.550-	0	102.600	102.600-	0	123.150	123.150-	0	102.600	102.600-	0	61.550	61.550-	0
5.000395 Umsetzung demogr. Entwicklungskonzept (S. 110)	681200 Investitionszu. vom Land: Zuweisungen nach dem Landesprogramm "Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" im Rahmen der demographischen Entwicklung		20.550-	-20.550		102.600-	-102.600		123.150-	-123.150		102.600-	-102.600		61.550-	-61.550
Summe Änderungen 10117 Inklusion und Demographie			20.550-			102.600-			123.150-			102.600-			61.550-	
Produktgruppe 10109 Personalmanagement																
5.000208 Pensions-KVR-Fonds (S. 61)	782400 Erwerb von Finanzanlagen: Erwerb von Anteilen am KVR-Pensionsfonds wird zunächst zurückgestellt	500.000	500.000-	0	500.000	500.000-	0	500.000	500.000-	0	500.000	500.000-	0	500.000	500.000-	0
Summe Änderungen 10109 Personalmanagement			500.000-			500.000-			500.000-			500.000-			500.000-	
Produktgruppe 10207 Feuerschutz																
5.000048 Feuerwehrfahrzeuge (S. 143)	782600 Erwerb bewegliches Anlagevermögen: Kauf eines Kommandowagens für die Feuerwehr Bornheim (Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes 2018)	1.526.100	58.500	1.584.600	290.100		290.100	75.100		75.100	335.100		335.100	450.100		450.100
Summe Änderungen 10207 Feuerschutz			58.500													
Produktgruppe 10402 Volkshochschule																
5.000339 VHS EDV (BGA) (S. 190)	782600 Erwerb bewegliches Anlagevermögen: Beschaffung von 2 digitalen Tafeln, Hard- und Software für Breitbandanschluss (gem. Beschluss FA VHS, Vorl. Nr. 545/2018-2)	3.000	14.000	17.000	2.500		2.500			0			0			0
Summe Änderungen 10402 Volkshochschule			14.000													
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf betreffende einzelne Sachkonten, nicht auf den Gesamtsaldo des Projektes

Produktgruppe und Projekt Nr., Seite im Hpl	Sachkonto, Bezeichnung, Erläuterung und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktgruppe 10601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung																
5.000443 KiTa Ausbau U3, Betriebs- und Geschäftsausstattung (S. 230)	782600 Erwerb bewegliches Anlagevermögen: Beschaffung von Ausstattung für den Ausbau der 2. Gruppe in der KiTa Burgwiese (Auftrag wurde bereits in 2018 erteilt; Lieferung erfolgt allerdings erst in 2019)	12.380	7.000	19.380	32.000	0	32.000			0			0			0
Summe Änderungen 10601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			7.000													
Produktgruppe 11202 Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung																
5.000056 Apostelpfad - Königstraße (S. 302)	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Anpassung des Ansatzes nach Aktualisierung der Kostenschätzung und erfolgter Submission (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	1.110.000	250.000	1.360.000	350.000		350.000	10.000		10.000			0			0
5.000108 Kolberger Str. Beseitigung Bahnübergang (S. 305)	681200 Investitionszuweisungen Land: mit der Zuwendung ist erst in 2020 zu rechnen	65.000-	65.000	0		65.000-	-65.000			0			0			0
	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Anpassung an Kostenanpassung Prognose der DB AG (Deutsche Bahn AG); (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	10.000	90.000	100.000	10.000	90.000	100.000	10.000		10.000	10.000		10.000	10.000	5.000-	5.000
5.000185 Radverkehrskonzept (S. 311)	681100 Investitionszuwendung Bund: Fördermittel für Ausbau e-Bike-Verleihsystem		21.487-	-21.487			0			0			0			0
5.000331 Barrierefreie Haltestellen (S. 318)	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Erhöhung des Ansatzes, um das Ziel des Förderprogramms zu erreichen (Ausbau barrierefreie Haltestellen); (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	240.000	160.000	400.000	240.000	160.000	400.000	240.000	160.000	400.000	240.000	160.000	400.000	240.000	160.000	400.000
5.000359 Fußweg entlang Zweiggrabenweg (S. 321)	782200 Erwerb von unbebauten Grundstücken: Verzögerung der Maßnahme bis 2019 aus wirtschaftlichen Gründen	5.000	95.000	100.000	5.000	5.000-	0			0			0			0
	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Verzögerung der Maßnahme bis 2019 aus wirtschaftlichen Gründen; (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	5.000	95.000	100.000	5.000	5.000-	0	10.000	10.000-	0			0			0
5.000360 Fußweg Kolberger Str. (S. 322)	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Verzögerung der Maßnahme bis 2019 aus wirtschaftlichen Gründen; (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	10.000	60.000	70.000			0			0			0			0
5.000377 Broichgasse (im Haushalt bisher nicht enthalten)	783120 Abwicklung von Baumaßnahmen-Tiefbau: Planungskosten in 2023 gem. Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2			0			0			0			0		20.000	20.000
Summe Änderungen 11202 Straßenunterhaltung			793.513			175.000			150.000			160.000			155.000	
Einstimmig																

* Die Entwurfswerte und Summen beziehen sich auf betreffende einzelne Sachkonten, nicht auf den Gesamtsaldo des Projektes

Produktgruppe und Projekt Nr., Seite im Hpl	Sachkonto, Bezeichnung, Erläuterung und Bezug auf Sitzungsvorlagen	Entwurf* 2019	Änder. 2019	Summe* 2019	Entwurf* 2020	Änder. 2020	Summe* 2020	Entwurf* 2021	Änder. 2021	Summe* 2021	Entwurf* 2022	Änder. 2022	Summe* 2022	Entwurf* 2023	Änder. 2023	Summe* 2023
Produktgruppe 11204 ÖPNV																
5.000485 Modernisierung Bahnsteige (S. 354)	781800 Allg. Investitionszuschüsse an private Unternehmen: Neuberechnung des Zuschusses mit Einbeziehung der Umsatzsteuer (nur in 2020); (Beschlussempfehlung StEA vom 28.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 540/2018-2)	200.000		200.000	374.000	76.000	450.000			0			0			0
Summe Änderungen 11204 ÖPNV						76.000										
Produktgruppe 11301 Öffentl. Grün																
5.000448 Ausbau und Modernisierung von Kinderspielflächen (S. 363)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst.: Neuveranschlagung von Mitteln für den Spielplatz Schmiedegasse in Waldorf (Beschlussempfehlung JHA vom 14.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 592/2018-12)	90.000	25.000	115.000	90.000	25.000	115.000	90.000		90.000	90.000		90.000	90.000		90.000
5.000450 KITAs Außenanlagen (S. 364)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst.: Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen KITas (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage 541/2018-2)	117.000	36.000	153.000	30.000	9.000	39.000			0			0			0
5.000454 Grundschulen Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen Grundschulen (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage 541/2018-2)		30.000	30.000		30.000	30.000			0			0			0
5.000456 Rathaus Parkplatz Grundsanierung	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für die grundhafte Sanierung des Rathaus-Parkplatzes, da Projekt nicht in 2018 umgesetzt werden konnte		72.000	72.000			0			0			0			0
5.000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen der Haupt- /Sekundarschule (Beschlussempfehlung UmA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage 541/2018-2)		16.000	16.000			0			0			0			0
5.000484 Gesamtschule Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen der Europaschule (Beschlussempfehlung UwA vom 08.11.2018, Sitzungsvorlage 541/2018-2)		34.000	34.000			0			0			0			0
Summe Änderungen 11301 Öffentl. Grün			188.000			39.000										
SUMME Gesamthaushalt investiv	Gesamtänderungen investiv (positiv: Mehrauszahlungen; negativ: Minderauszahlungen)		140.463			312.600-			473.150-			442.600-			406.550-	
Die CDU-Fraktion bittet den Bürgermeister darzustellen, was an der Sekundarschule in der Außenanlage für 16.000 Euro gemacht wird. Der Bürgermeister sagt zu, diesbezüglich den Ausschussmitgliedern eine Erläuterung zur Verfügung zu stellen.																
Einstimmig																

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **09.05.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	32/2019
HA Nr.	4/2019

Anwesende

Vorsitzender

Krüger, Frank W. SPD-Fraktion

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Engels, André
Obladen, Ralf
Pilger, Christiane
Rondholz, Jan
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister

Kleinekathöfer, Ute
Söllheim, Michael
Züge, Rainer

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2019 vom 28.03.2019	
4	Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	223/2019-8
5	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	224/2019-8
6	Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	225/2019-8
7	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019	226/2019-2
8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Haushaltsjahr 2018	242/2019-2
9	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018	217/2019-2
10	Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Arbeitsschutz für hauptamtliche Mitarbeiter der Feuerwehr	195/2019-11
11	Große Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	194/2019-11
12	Mitteilung betr. Erfahrungsbericht 2018 des erweiterten Ordnungsausschusses	218/2019-3
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	251/2019-1
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Frank W. Krüger eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,

1. den Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen und
2. die Tagesordnungspunkte 10 und 11 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-6, 8-14.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlage siehe Seite 13

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2019 vom 28.03.2019	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2019 vom 28.03.2019 keine Einwände.

4	Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	223/2019-8
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt die Änderungen der Regelungen zur Rechnungsprüfung in der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	224/2019-8
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2 Leitung und Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
- (2) Die Berufung sowie die Abberufung der Leiterin / des Leiters sowie der Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt nach den Regelungen des § 101 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 GO NRW.
Die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 GO NRW sind zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Durchführung der durch Gesetz gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Daneben nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - c. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - d. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (4) Nach § 104 Abs. 3 und 4 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und der Bürgermeister Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 €/netto zugeleitet. Die Prüfung von Aufträgen mit einem geringeren Auftragswert bleibt dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.
- (6) Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW führt das Rechnungsprüfungsamt eine erweiterte Visakontrolle der im Eingangsrechnungsworkflow der Stadt Bornheim vorerfassten Belege durch. Den Umfang der Prüfung legt die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (8) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Soweit technisch möglich, sind dem Rechnungsprüfungsamt Leserechte zu allen finanzwirksamen Datenverarbeitungsverfahren einzuräumen.

- (3) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen.
Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sicher gestellt werden können.
- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leiterin / Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und den anderen Ausschusssitzungen können die Leiterin / der Leiter oder die Prüferinnen / Prüfer nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister teilnehmen.
- (7) Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 5 Unterrichtungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes

Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) sowie Organisationsgutachten unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).
- (5) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten oder im Intranet oder anderer elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigter Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Bornheim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 4 GO NRW, § 102 Abs. 2 GO NRW, § 104 Abs. 6 GO NRW, § 105 Abs. 6 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bornheim sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Kämmerin / der Kämmerer und die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen / Prüfer oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden.
- (3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren. Sie / Er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und auf Auskunft in allen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten (=Prüfungsbericht). Zudem ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht inklusive der Erklärung wird an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses weitergeleitet.
- (3) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die vg. Regelungen analog Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 29. Dezember 2016 außer Kraft.

- Einstimmig -

6	Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	225/2019-8
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die nachfolgende geänderte Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim.

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund § 3 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1 Leiterin / Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.
- (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Leiterin / Der Leiter nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt wahr. Darüber hinaus nimmt sie / er selbst Prüfungsaufgaben wahr. Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter ihrer / seiner Leitung statt.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stellvertreterin / den Stellvertreter unverzüglich zu informieren, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie / er zu überprüfen hat, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 2 Prüferinnen / Prüfer

- (1) Die Prüferinnen / Prüfer haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (2) Der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen können von der Prüferin / dem Prüfer frei bestimmt werden, soweit das Prüfungsziel erreicht und die Prüfungsaussagen repräsentativ sind.
- (3) Sie haben zu Beginn einer Prüfung die Amtsleiterin / den Amtsleiter des zu prüfenden Amtes zu informieren. Bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen.
- (4) Sie sind verpflichtet, der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen.
- (5) Den Prüferinnen / Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehlend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen.

- (6) Die Prüferinnen / Prüfer haben sich über den Inhalt die für ihr Aufgabengebiet maßgebenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z.B. Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse, Verfügungen des Bürgermeisters, des Kämmers) zu unterrichten.
- (7) Die Prüferinnen / Prüfer haben die Leiterin / den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.
- (2) Die Prüferin / Der Prüfer muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

§ 4 Spezielle Regelungen zu Prüfungstätigkeiten

- (1) Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.
- (2) Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen.
- (3) Die Prüfung von Vergaben hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.
- (4) Rechnungsbelege sind rechnerisch, förmlich und sachlich zu prüfen. Baurechnungen sind darüber hinaus im angemessenen Umfang auch fachtechnisch zu prüfen. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

§ 5 Prüfungsberichte

- (1) Über wesentliche Prüfungen ist ein Bericht zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege (inkl. Visakontrollen), Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung sollen unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten
 1. welche Sachverhalte geprüft wurden,
 2. auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag),

3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben),
 4. welche Prüferin / welcher Prüfer in welchem Zeitraum geprüft hat,
 5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Optimierungsmöglichkeiten).
- (3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind während der Prüfung mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen.
- (4) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerten Feststellungen enthalten, werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben und der Leiterin / dem Leiter der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.
- (5) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachterliche Stellungnahmen sind von den Leiterinnen und Leitern der geprüften Stellen und von der Prüferin / dem Prüfer zu unterschreiben.
Durch ihre Unterschriften übernehmen die Leiterinnen / Leiter und die Prüferinnen / Prüfer gemeinsam Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen und die ordnungsgemäße Subsumtion. Für die Richtigkeit des der Prüfungsaussage zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich.
- (6) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern.
Die übrigen Berichte übersendet die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 6 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leiterin / dem Leiter zu unterzeichnen. Die Leiterin / der Leiter ist berechtigt, ihre / seine Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüferinnen / Prüfer zu übertragen.
- (2) Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.
- (3) Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".
- (4) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene Frist gesetzt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Frist kann auf Ersuchen des Amtes verlängert werden.
Wird eine Frist, auch nach Erinnerung, nicht beachtet, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Prüfungszeichen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind von der Prüferin / vom Prüfer grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).
- (2) Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:
Teilgeprüft
- Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit;
Geprüft

- Umfassende Prüfung wurde vorgenommen;

Gesehen

- Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum / Handzeichen).

- (3) Für die Darstellung der Erkenntnisse aus Prüfungen werden folgende Vermerke festgelegt:

Feststellung

- wesentliche Erkenntnisse einer Prüfung (damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein);

Beanstandung

- Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch das Amt erforderlich machen (werden getroffen, wenn Vorgänge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar erscheinen),
- Beanstandungen (B) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden,
- Beanstandungen mit Ziffer (B 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Hinweis

- allgemeine Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen und sonstige (Rechts-)Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes
- Hinweise (H) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen,
- Hinweise mit Ziffer (H 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Wiederholung

- (W) werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Hinweise nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumungsverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Beanstandung sind.

§ 8 Allgemeine Dienstvorschriften

Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 09.12.2016 außer Kraft.

- Einstimmig -

7	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019	226/2019-2
----------	---	-------------------

- abgesetzt -

8	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für das Haushaltsjahr 2018	242/2019-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis.

2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 3b der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zu.

- Einstimmig -

9	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2018	217/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

10	Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Arbeitsschutz für hauptamtliche Mitarbeiter der Feuerwehr	195/2019-11
-----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung

1. zu prüfen, wie im Feuerwehrgerätehaus Bornheim den geltenden Arbeitsschutz-Vorschriften für die Arbeitsplätze der hauptamtlichen Mitarbeiter der Feuerwehr Genüge getan werden kann,
2. die Anmietung eines alternativen Standortes zu prüfen, wenn die Voraussetzungen im Bestandsgebäude nicht geschaffen werden können,
3. im Falle einer zwingend erforderlichen Anmietung die möglichen Objekte dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

- Einstimmig -

11	Große Anfrage der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 09.03.2019 betr. Unfall- und Arbeitsschutz für Mitglieder und Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	194/2019-11
-----------	--	--------------------

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage AM Herr Koch

Wie könnte so ein Kompromiss aussehen, der dem Arbeitsschutz dann mehr Rechnung trägt?

Antwort:

Momentan wird nach einer Lösung am Standort Bornheim gesucht. Durch einen internen Umzug sollen die Räumlichkeiten so genutzt werden, dass sie den Arbeitsschutzansprüchen am ehesten gerecht werden. Zu 100% können die Arbeitsschutzansprüche nicht umgesetzt werden.

12	Mitteilung betr. Erfahrungsbericht 2018 des erweiterten Ordnungsaußendienstes	218/2019-3
-----------	--	-------------------

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Frau Koch betr. Hälfte ruhender Verkehr

Was hat das monetär eingebracht?

Antwort:

Dies lässt sich nicht genau beziffern, da die Verstöße, die insgesamt verwarnt werden, in einer Haushaltsstelle zusammengefasst und nicht monetär getrennt werden.
Im Durchschnitt kann von einem Verwarngeld von 15 Euro ausgegangen werden.

AM Hanft betr. personelle Situation

Wie wird sich das in Zukunft darstellen?

Antwort:

Wie in der Vorlage dargestellt, können mit den Personalressourcen vom Grundsatz her die Aufgaben gut wahrgenommen werden.

Es gibt immer wieder Engpässe, wenn von den drei Kräften, z.B. wegen Krankheit, Urlaub, zwei Kräfte ausfallen. Es wurden Vorüberlegungen angestellt, wie das behoben werden kann. Die Ergebnisse werden im Ausschuss mitgeteilt.

13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	251/2019-1
-----------	---	-------------------

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Herr Koch betr. Feuerwehr

Wann ist die Lieferung des neuen HLF für die Löschgruppe Hemmerich geplant und sind die notwendigen Umbaumaßnahmen am Gerätehaus bis zu dem Zeitpunkt auch abgeschlossen?

Antwort:

Der Hersteller hat die Auslieferung der HLF 20 für Dezember 2019 in Aussicht gestellt. Daran anschließen wird sich eine Phase, in der die Fahrzeuge noch nicht in Dienst gestellt sind. Die Mannschaft muss erst mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein, um die neuen technischen Geräte auf den Fahrzeugen zu bedienen. Die Ausbildung und Fortbildung soll Ende Januar 2020 abgeschlossen sein.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Umbaumaßnahmen abgeschlossen sein werden.

AM Prinz betr. Glasfaserausbau

Den Kunden wurde mitgeteilt, dass, wenn sie den Vertrag nach 2 Jahren kündigen, ihr Glasfaseranschluss abgeklemmt wird und sie wieder ihren alten Anschluss verwenden müssen. Kann dies geprüft werden?

Dies steht im Widerspruch zu dem, was die Telekom im Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt hat. Kunden, die sich für einen Glasfaseranschluss eingetragen haben, bekommen diesen kostenfrei ins Haus geliefert, müssen einen Vertrag von 2 Jahren erfüllen und haben danach die Option, den Anbieter zu wechseln.

Antwort

Wird geprüft.

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

gez. Frank W. Krüger
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu Top2

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

25.04.2019

Stadt Bornheim
26. April 2019
Rhein-Sieg-Kreis

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde Sitzung Haupt- und Finanzausschuss am 09.05.2019 Forschung zu den Bürgermeistern der Gemeinden Bornheims zur NS-Zeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

Wurden durch die Stadt Bornheim alle Personen, welche das Bürgermeisteramt jeweils unmittelbar vor und während der gesamten NS-Gewaltherrschaft in den drei ehemaligen Gemeinden der Stadt Bornheim ausgeübt haben, erforscht und archivarisch dokumentiert?

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Antwort:

Die Zeit des Nationalsozialismus in Bornheim wurde bisher unter anderem in den Publikationen „Gemeinde Bornheim: Von den Amtsstuben bis zum Rathaus“ von Norbert Zerlett und „Bornheim: Geschichte von der Steinzeit bis in die Gegenwart“ von Dietrich Höroldt behandelt. Darin wird auch auf die in Frage kommenden Amtsbürgermeister Heinrich Ditz, Paul Henter und Fritz Hammer eingegangen. Eigenständige Monografien zum Thema oder Aufstellungen der Gemeindebürgermeister zwischen 1933 und 1945 sind der Verwaltung nicht bekannt. Da der Großteil der einschlägigen Aktenbestände in der Amtsregistratur von den Nationalsozialisten vor Kriegsende vernichtet worden ist, ist die Quellenlage lückenhaft. Alle erhaltenen Akten sind für Forscher und Interessierte nach Terminvereinbarung im Stadtarchiv einsehbar.

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **06.06.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	40/2019
HA Nr.	5/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried

SPD-Fraktion

Heller, Petra

CDU-Fraktion

Heßling, Günter

CDU-Fraktion

Knapstein, Günter

CDU-Fraktion

Koch, Christian

FDP-Fraktion

Krüger, Frank W.

SPD-Fraktion

Lehmann, Michael

Fraktion-DIE LINKE

Müller, Marc

CDU-Fraktion

Söllheim, Michael

CDU-Fraktion

Weiler, Jürgen

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Wingenbach, Matthias

CDU-Fraktion

Züge, Rainer

SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Aharchi, Loubna

SPD-Fraktion

Feldenkirchen, Hans Gerd

UWG/Forum-Fraktion

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Stadler, Harald

SPD-Fraktion

Strauff, Bernhard

CDU-Fraktion

Velten, Konrad

CDU-Fraktion

Wehrend, Lutz

CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Schier, Manfred Erster Beigeordneter

Stumpf, Gerhard

von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else

UWG/Forum-Fraktion

Kleinekathöfer, Ute

SPD-Fraktion

Koch, Maria - Charlotte

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Kretschmer, Gabriele

CDU-Fraktion

Marx, Bernd

CDU-Fraktion

Prinz, Rüdiger

CDU-Fraktion

Quadt-Herte, Manfred

Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Schmitz, Heinz Joachim

SPD-Fraktion

Voigt, Philipp

SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Wahl eines Beigeordneten	298/2019-11
4	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	321/2019-1
5	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 5

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Wahl eines Beigeordneten	298/2019-11
----------	---------------------------------	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat wählt, auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Bewerber Ralf Cugaly zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim.

Abstimmungsergebnis

- 19 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne tw., FDP, UWG, LINKE, BM)
01 Stimme gegen den Beschluss (B90/Grüne tw.)

4	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	321/2019-1
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 321/2019-1 Kenntnis genommen.

AM Hanft

Gibt es neue Erkenntnisse bezüglich Job-Ticket (Quote wurde gesenkt)?

Antwort:

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über eine für die Stadtverwaltung interessante Senkung der Teilnehmer-Quote vor. Die 6 linksrheinischen Kommunen sind mit dem Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) im Gespräch und haben dabei verschiedene Möglichkeiten der Einführung eines Job-Tickets für die Verwaltungen diskutiert, auch bezüglich der Frage, wie viele Teilnehmer bei der einzelnen Kommune notwendig sind.

Bisher wurde keine Variante gefunden, die ein Job-Ticket unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglicht, solange die Stadt sich noch im Haushaltssicherungskonzept befindet und ein städtischer Zuschuss nur sehr begrenzt denkbar ist.

Mit der Kommunalaufsicht hat es Gespräche gegeben, in welchem Rahmen es zu einem unterstützten Job-Ticket kommen könnte, insbesondere unter dem Aspekt der Personalgewinnung. Dies wird derzeit noch diskutiert und geprüft.

Mit Unterstützung des Klimamanagers werden weitere Varianten eines Job-Tickets geprüft.

AM Stadler betr. Verlegung Glasfaserkabel von der Telekom, Aufstellen von Verteilerschränken

1. Gibt es einen Plan, wo die Verteilerschränke aufgestellt und wie viele im Stadtgebiet aufgestellt werden?

Antwort:

Die Zahl liegt im unteren dreistelligen Bereich (100+).

Es gibt kaum einen Standort, der nicht mit den Anwohnern diskutiert wird. Es kann nicht allen Wünschen nachgekommen werden, was die Standortfrage betrifft.

Die Abstimmung erfolgt mit der Verkehrsbehörde. Es wird überprüft, ob öffentliche Verkehrsfunktionen übermäßig eingeschränkt oder ob private Verkehrsfunktionen eingeschränkt werden. Kein Anwohner darf behindert werden.

2. Das heißt, auf dem städtischen Gelände kann so ein Schrank ohne weiteres hingestellt werden, wenn die Abstände auf dem Bürgersteig bis zur Bordsteinkante mindestens 1,50 m sind?

Antwort:

Von den Mindestwerten von 1,50 m ist man weit entfernt. Manchmal gibt es Bürgersteige, die nur 1 m breit sind. Es gibt keine Idealverhältnisse in der Stadt.

AM Heller

Können die Anwohner nicht über die Aufstellung informiert werden?

Antwort:

Auf Grund der Personalsituation ist die Stadtverwaltung kaum in der Lage, den Anforderungen zu genügen, um die Kästen rechtzeitig zu genehmigen.

Wenn Anwohner vor Ort sind, können sie mit dem Bauführer sprechen, um Lösungen zu finden. Eine allgemeine Information wird gegeben, aber ohne spezifische Standortangaben von den Schaltkästen.

Die Frage der Information an die betroffenen Anwohner wird geprüft.

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
Rat	30.10.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	565/2019-3
Stand	06.09.2019

Betreff Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Standortanalysen für die Feuerwehrgerätehäuser Rösberg / Hemmerich und Hersel den erforderlichen Grunderwerb und die weiteren Planungen zur Umsetzung der Neubaumaßnahmen vorzunehmen.

Sachverhalt

Der Rat hatte die Verwaltung mit Beschluss vom 27.09.2018 (Vorlage-Nr. 562/2018-3) beauftragt, mögliche Standorte für Neubauten eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Rösberg und Hemmerich sowie eines Neubaus für die Löschgruppe Hersel durch einen externen Gutachter aus einsatztaktischer und planerischer Sicht prüfen zu lassen. Die Prüfung sollte für die Löschgruppen Rösberg und Hemmerich unter der Vorgabe einer zukünftigen Zusammenarbeit der Löschgruppen erfolgen. Die Zusammenarbeit war vorab von beiden Löschgruppen als Wunsch geäußert worden und ist bereits im Brandschutzbedarfsplan aus einsatztaktischer Sicht grundsätzlich befürwortet worden.

Zur Erstellung einer Standortanalyse für die Auswahl geeigneter Standorte für beide Neubauten wurde die Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen Brand- und Katastrophenschutz mbH aus Bonn beauftragt. Zur Vorbereitung einer Entscheidung waren die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus den betroffenen Löschgruppen beteiligt worden. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde zur Vorgehensweise mit Vorlage-Nr. 013/2019-3 berichtet. Die Firma FORPLAN erhielt den Auftrag, im Rahmen einer Standortanalyse verschiedene Standorte zu prüfen. Darüber hinaus sollte die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit durch die Zusammenarbeit der Löschgruppen Rösberg und Hemmerich aus einsatztaktischer Sicht das Schutzziel erreicht werden kann.

Rösberg und Hemmerich:

Im Rahmen der Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und ihrer Löschgruppen Rösberg und Hemmerich hatten beide Löschgruppen bekundet, dass sie einer Standortverlagerung ihrer Löschgruppe und der Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Löschgruppe positiv gegenüber stünden. Die Löschgruppen Rösberg und Hemmerich praktizieren bereits eine weitgehende Zusammenarbeit bei der Durchführung von Übungen und in der Jugendfeuerwehr und vertiefen diese derzeit in der Vorbereitung auf den Einsatz des neu beschafften Hilfeleistungslöschfahrzeugs, welches Anfang nächsten Jahres in Dienst

gestellt werden soll.

Die nunmehr vorliegenden Standortanalysen kommen zu dem Ergebnis, dass für die Löschgruppen Rösberg und Hemmerich der Standort „Kuckucksweg“ für ein zukunftsfähiges Feuerwehrgerätehaus beider Löschgruppen zu empfehlen ist. Die Detailanalyse zeigt, dass die abzuarbeitenden Einsätze in den betroffenen Ortschaften von diesem Standort am besten bewältigt werden können. Darüber hinaus genießt der Standort eine hohe Akzeptanz bei beiden Löschgruppen, da er sich auf der Grenze zwischen beiden Ortschaften befindet.

Für die Ansiedlung der Feuerwehr am Kuckucksweg ist es erforderlich, im Flächennutzungsplan die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zu ändern. Des Weiteren muss die vorhandene Satzung nach § 34 am Kuckucksweg erweitert oder ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Festlegung auf das geeignete Verfahren erfolgt nach entsprechender Prüfung.

Hersel:

Für einen neuen Standort der Löschgruppe Hersel wurden zwei Standorte favorisiert, die beide aus einsatztaktischer Sicht geeignet wären. Der Standort an der Bahnhaltestelle Hersel weist jedoch eine deutliche verkehrliche Problematik durch die unmittelbare Anbindung an den Kreuzungsbereich der L 300 sowie den Bahnübergang auf der Roisdorfer Straße auf. Daher empfiehlt der Gutachter den Standort „Klosterrather Weg“ – Gewerbegebietsfläche -.

Ausblick:

Vor einer Neubauplanung ist die Verfügung über ausreichend große Grundstücke an den Standorten sicher zu stellen. Bezüglich des Standortes Klosterrather Weg wurden bereits Sondierungsgespräche mit den Grundstückseigentümern aufgenommen.

Hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeiten und des Flächenerwerbs sowie sich anschließender Planungs- und baulicher Umsetzungsmöglichkeiten sind separate Zeitpläne abzustimmen. Darüber hinaus sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen herzustellen. Die Verwaltung wird zur weiteren Umsetzung im Zuge der Halbjahresberichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss berichten.

Hinweis:

Die Projektleitung hat die Löschgruppen Rösberg, Hemmerich und Hersel in Informationsveranstaltungen über den Sachstand zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans einschließlich der erforderlichen Neubaumaßnahmen unterrichtet.

Die Ergebnisse der Standortanalyse werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss durch einen Vertreter des Beratungsunternehmens vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung noch zu ermitteln.

Anlagen zum Sachverhalt

Standortanalyse der Fa. FORPLAN



Standortanalyse

Bornheim

Hersel

Bonn, den 17. September 2019

Auftraggeber. Stadt Bornheim
Projekt: Standortanalyse Hersel
Datenstand: März 2019
Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Andreas Pokorny
 TK. Patrik Habeth

Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,
 Brand- und Katastrophenschutz mbH.
 Kennedyallee 11
 D-53175 Bonn
 Telefon (0228) 91 93 90
 Telefax (0228) 91 93 924
 Internet www.forplan.com
 E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH. unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.
FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H., Bonn, Tel. (0228) 91 93 90

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	4
Verzeichnis der Tabellen.....	5
1 Einleitung	5
2 Übersicht möglicher Grundstücke.....	6
3 Standortanalyse.....	8
3.1 Simulationsmodell nach Forplan	8
3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort Klosterrather Weg.....	9
3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Bahnhof	13
3.4 Erreichbarkeit der Risikoobjekte.....	17
3.5 Zukünftige Stadtentwicklung	19
3.6 Bahnübergang Hersel	21
3.7 Exkurs – Löschgruppe Widdig.....	23
4 Fazit.....	24

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

	Seite
Abb. 2.1	Übersicht Grundstücke und derzeitiger Standort..... 6
Abb. 3.1	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Klosterrather Weg 10
Abb. 3.2	Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Klosterrather Weg 11
Abb. 3.3	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Klosterrather Weg 12
Abb. 3.4	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Bahnhof..... 14
Abb. 3.5	Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Bahnhof 15
Abb. 3.6	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Bahnhof..... 16
Abb. 3.7	Verteilung der Risikoobjekte..... 18
Abb. 3.8	Erreichbarkeit zukünftiges Wohngebiet 20
Abb. 3.9	Verkehrssituation durch niveaugleichen Bahnübergang 22

VERZEICHNIS DER TABELLEN

	Seite
Tab. 3.1	Räumliche Erreichbarkeit Standort Klosterrather Weg 9
Tab. 3.2	Personalverfügbarkeit Standort Klosterrather Weg 9
Tab. 3.3	Räumliche Erreichbarkeit Standort Bahnhof 13
Tab. 3.4	Personalverfügbarkeit Standort Bahnhof..... 13
Tab. 3.5	Erreichbarkeit der Risikoobjekte..... 17
Tab. 4.1	Vergleich der Standortvarianten 24

1 Einleitung

Die Stadt Bornheim beauftragte uns, im Rahmen der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes 2017, mit der Durchführung einer Standortanalyse für ein neues Feuerwehrhaus der Löschgruppe Hersel

Es stehen folgende Grundstücke zur Verfügung:

1. Grundstück am Bahnhof Hersel,
2. Grundstück am Klosterather Weg.

Im Rahmen der Standortanalyse werden die Abdeckung der bebauten Flächen, die Erreichbarkeit durch die Freiwilligen Aktiven innerhalb von 4 Minuten sowie die Erreichbarkeit der Risikoobjekte berücksichtigt. Abschließend erfolgt eine Bewertung der einzelnen Standortoptionen anhand einer Entscheidungsmatrix.

Als Grundlage zur Ermittlung der Standortanalyse dienen:

- Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Regel der Technik“.

2 Übersicht möglicher Grundstücke

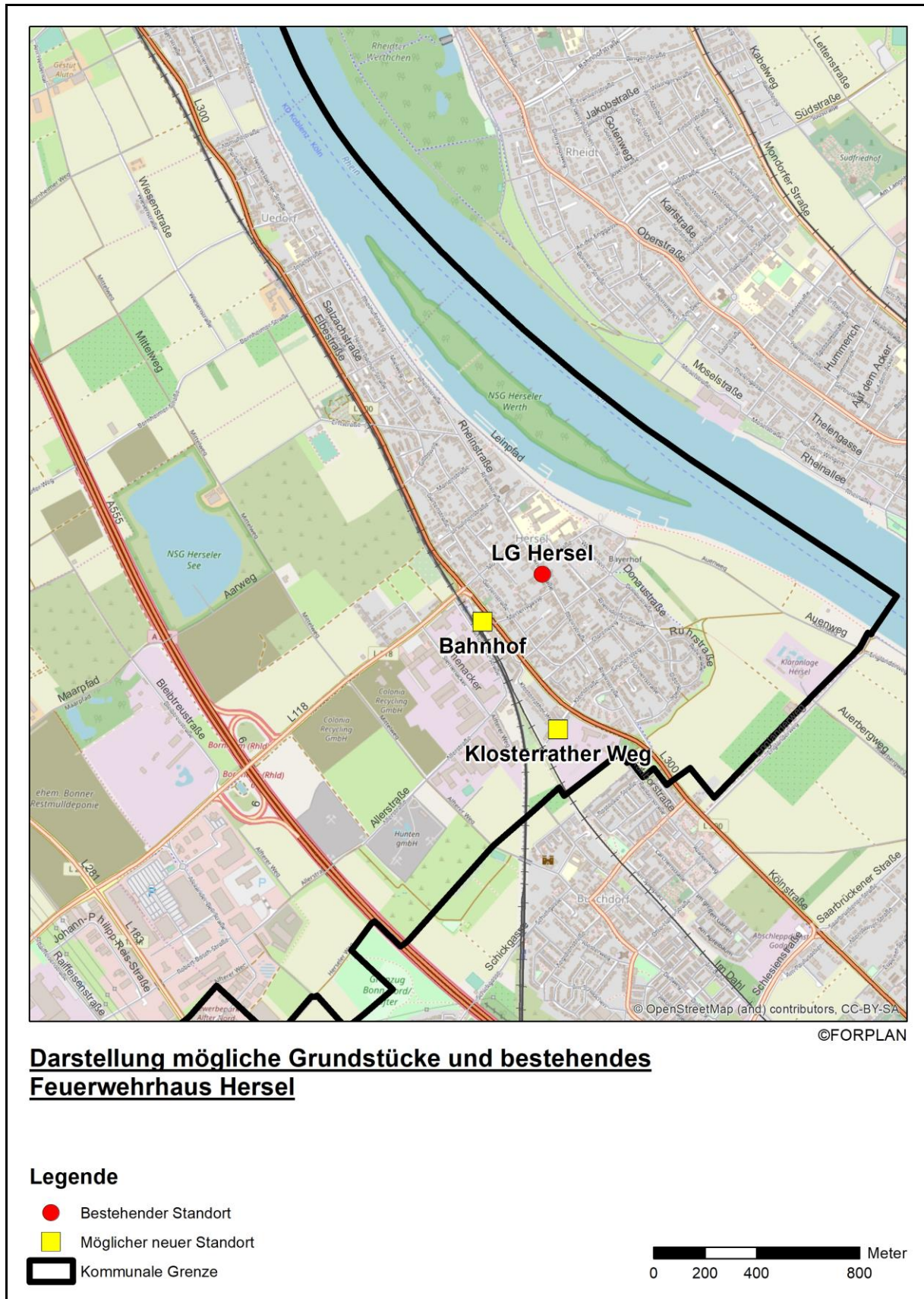


Abb. 2.1 Übersicht Grundstücke und derzeitiger Standort

Abb. 2.1 stellt die beiden potenziellen Grundstücke, sowie das bestehende Feuerwehrhaus Hersel, dar.

Im Vorfeld wurden bereits ein geeigneter Standortkorridor sowie der notwendige Flächenbedarf, zur Errichtung eines den Vorgaben nach DIN 14092 und DGUV 205-008 entsprechenden Feuerwehrhauses, ermittelt. Bei ebenerdiger Bauweise ergibt sich für den gemeinsamen Standort ein Flächenbedarf von mindestens 1500 m². Sollten die Sozialbereiche im 1 OG errichtet werden, sind bereits rund 1300 m² ausreichend. Insgesamt sind für den zukünftigen Standort 3 Stellplätze vorgesehen. Hierbei soll jeweils Stellplatzgröße 2 (4,5 m x 12,5 m) angesetzt werden, um langfristig möglichst flexibel in der Fahrzeugbeschaffung zu sein. Zusätzlich soll der Schulungsraum ausreichen Kapazität aufweisen, um gemeinsame Schulungen mit der LG Widdig durchführen zu können. Beide zu prüfenden Grundstücke entsprechen den Flächenvorgaben.

Der **Standort „Bahnhof“** befindet sich an der Elbestraße in unmittelbarer Nähe zum Bahnhaltepunkt in Hersel. Das Grundstück ist jedoch baurechtlich nicht kurzfristig umsetzbar. Außerdem könnte die Nähe zum beschränkten Bahnübergang in Richtung Roisdorf die Erreichbarkeit einschränken.

Der **Standort „Klosterrather Weg“** befindet sich im Süden des Stadtteiles Hersel in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Firma Scania. Die Ausfahrt erfolgt über die Kleinstraße mit Anschluss an die Elbestraße. Eventuell könnte langfristig eine gemeinsame Ausfahrt mit Scania umgesetzt werden. Dieses Grundstück könnte zeitnah bebaut werden.

Kernpunkte der Standortanalyse sind die Erreichbarkeit der bebauten Flächen sowie die Erreichbarkeit der Standorte für die Einsatzkräfte. Es erfolgen jeweils Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum möglichen Feuerwehrhaus zu betrachten

Bebaute Flächen beinhalten sowohl die Aufenthaltsorte der Wohnbevölkerung sowie Gewerbe -und Industrieflächen. Somit bilden diese Bereiche den Schwerpunkt für zeitkritische Schadensereignisse und sollten möglichst zeitnah durch Einsatzkräfte zu erreichen sein. Da die LG Hersel zusätzlich noch für den Stadtteil Uedorf zuständig ist, fließt diese Fläche in die Berechnung ein. Dadurch ergibt sich eine Gesamtfläche von 1,61 km²

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden Wohnort und Arbeitsplatz sowie die zeitliche Verfügbarkeit jeder aktiven Einsatzkraft abgefragt. Diese Daten bilden die Grundlage für die Standortanalyse und sollen ein möglichst aktuelles Bild der Personalsituation zeigen. Insgesamt haben 28 Einsatzkräfte aus Hersel teilgenommen.

3 Standortanalyse

3.1 Simulationsmodell nach Forplan

Zur Darstellung der räumlichen Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft werden mit Hilfe eines Geoinformationssystems Fahrzeitsimulationen durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich hausnummerngenau die Gebiete in der Gebietskörperschaft darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit von einem Standort für einen vorgegebenen Fahrzeugtyp erreichbar sind.

Die Grundlage für diese Fahrzeitsimulation bildet ein digitales Straßennetz der Gebietskörperschaft. Jede in diesem Netz existierende Straße ist dabei in einzelne Straßensegmente unterteilt, denen eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugeordnet ist. Diese beruht auf Realdaten. D. h., die Fahrgeschwindigkeit für jedes einzelne Straßensegment wird auf Basis echter Fahrinformationen festgelegt. Die Segmentgeschwindigkeit wird halbjährlich aktualisiert. Gleichzeitig findet eine ständige Überprüfung und Verifizierung seitens der FORPLAN GmbH statt. Mittels vielzähliger Einstellungsmöglichkeiten können die Fahreigenschaften unterschiedlicher Fahrzeugtypen exakt simuliert werden. Beispielsweise bewirken Einstellungen in Gewicht oder Höhe, dass Unterführungen oder Brücken nicht berücksichtigt werden. Hierdurch lässt sich die hausnummerngenaue Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft je Fahrzeugtyp (Mannschaftstransportwagen, Hubrettungsfahrzeug usw.) darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Bedingungen wie Straßenzustand, Witterung, Verkehrsaufkommen usw. eine wesentliche Rolle.

3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort Klosterrather Weg

In diesem Abschnitt wird der Alternativstandort Klosterrather Weg auf Simulationsbasis analysiert.

Abb. 3.1 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Grundstück dar. Wie man erkennen kann treten nur minimale Versorgungsdefizite in der Erreichbarkeit von Hersel und Uedorf auf.

Abb. 3.2 zeigt zusätzlich die Straßen, welche innerhalb von Fahrzeiten von 3, 4 und 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug erreicht werden können. Da bei dieser Darstellung keine Überzeichnung von Flächen ohne Straßen erfolgt, wird die hausnummerngenaue Erreichbarkeit widerspiegelt. Wie die Darstellung zeigt, werden viele Bereiche bereits nach 3 Minuten versorgt. Zusätzlich kann man erkennen, dass die Autobahn bei offener Schrankenanlage ebenfalls bereits nach 3 Minuten erreicht wird. Weiterhin wird nach rund 5 Minuten das Gewerbegebiet Bornheim Süd beinahe vollständig versorgt.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Klosterrather Weg					
Fahrzeit	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
bis 3 Minuten	1,61 km ²	1,14 km ²	70,8%	0,47 km ²	29,2%
bis 4 Minuten	1,61 km ²	1,52 km ²	94,4%	0,09 km ²	5,6%

Tab. 3.1 Räumliche Erreichbarkeit Standort Klosterrather Weg

Laut Tab. 3.1 werden 94,4% der berücksichtigten bebauten Flächen bei Umsetzung dieses Alternativstandortes innerhalb von 4 Minuten versorgt. Setzt man eine etwas längere Ausrückzeit von 5 Minuten an, reduziert sich die Abdeckung auf einen Wert von ca. 70%.

Abb. 3.3 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das mögliche Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Grundstück Klosterrather Weg würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Klosterather Weg			
Fahrzeit	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
in 2 Minuten	2	8	1
in 3 Minuten	3	18	4
in 4 Minuten	3	19	4

Tab. 3.2 Personalverfügbarkeit Standort Klosterrather Weg

Wie die Tabelle zeigt, stehen werktags nur 3 Einsatzkräfte zur Verfügung. Zu sonstigen Zeiten erreichen bereits bis zu 18 Aktive den möglichen Standort innerhalb von 3 Minuten. Nach 4 Minuten erhöht sich dieser Wert auf maximal 19 Personen. Zusätzlich befinden sich 4 Schichtarbeiter innerhalb der 4-Minuten-PKW-Isochrone.

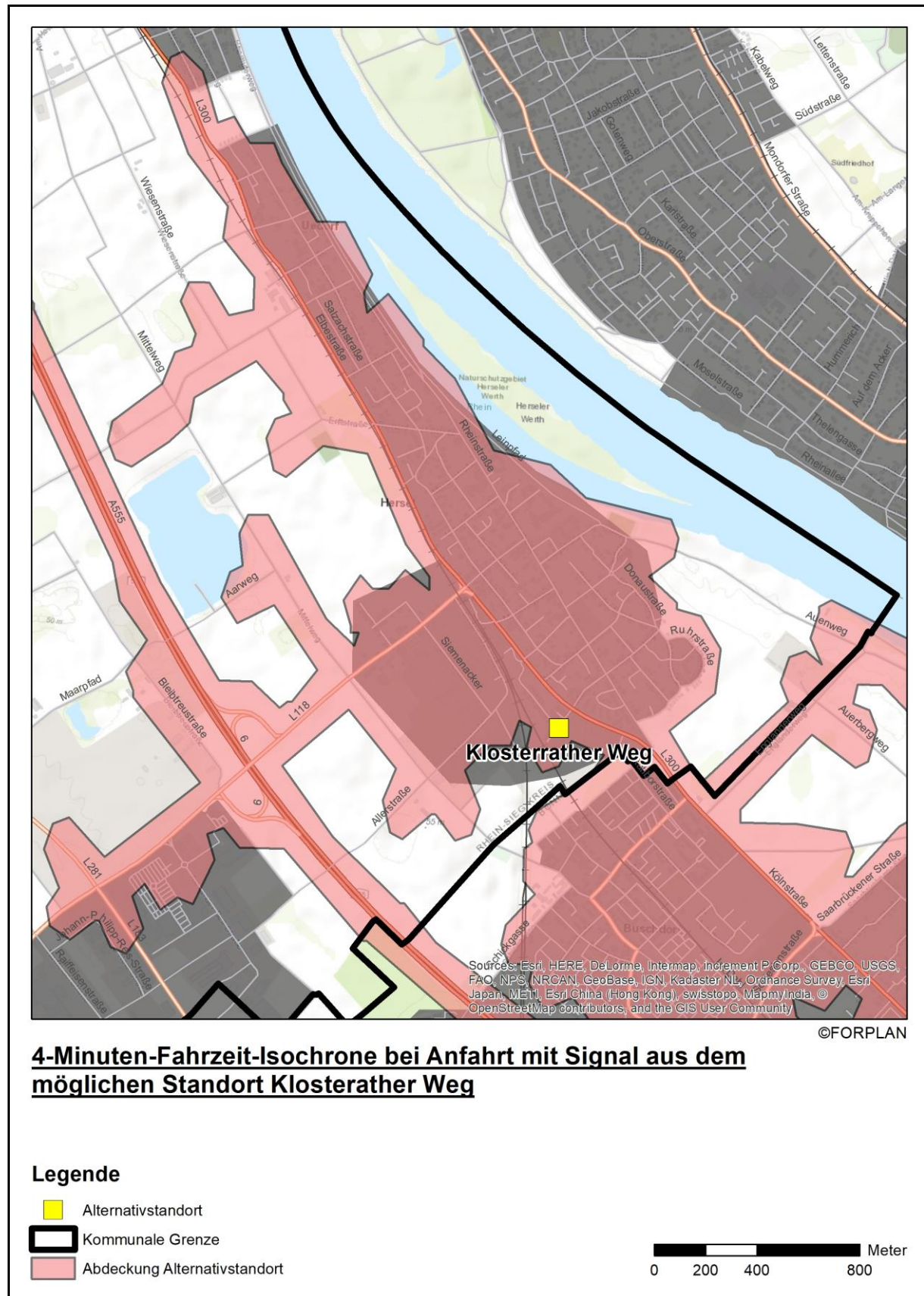


Abb. 3.1 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Klosterrather Weg

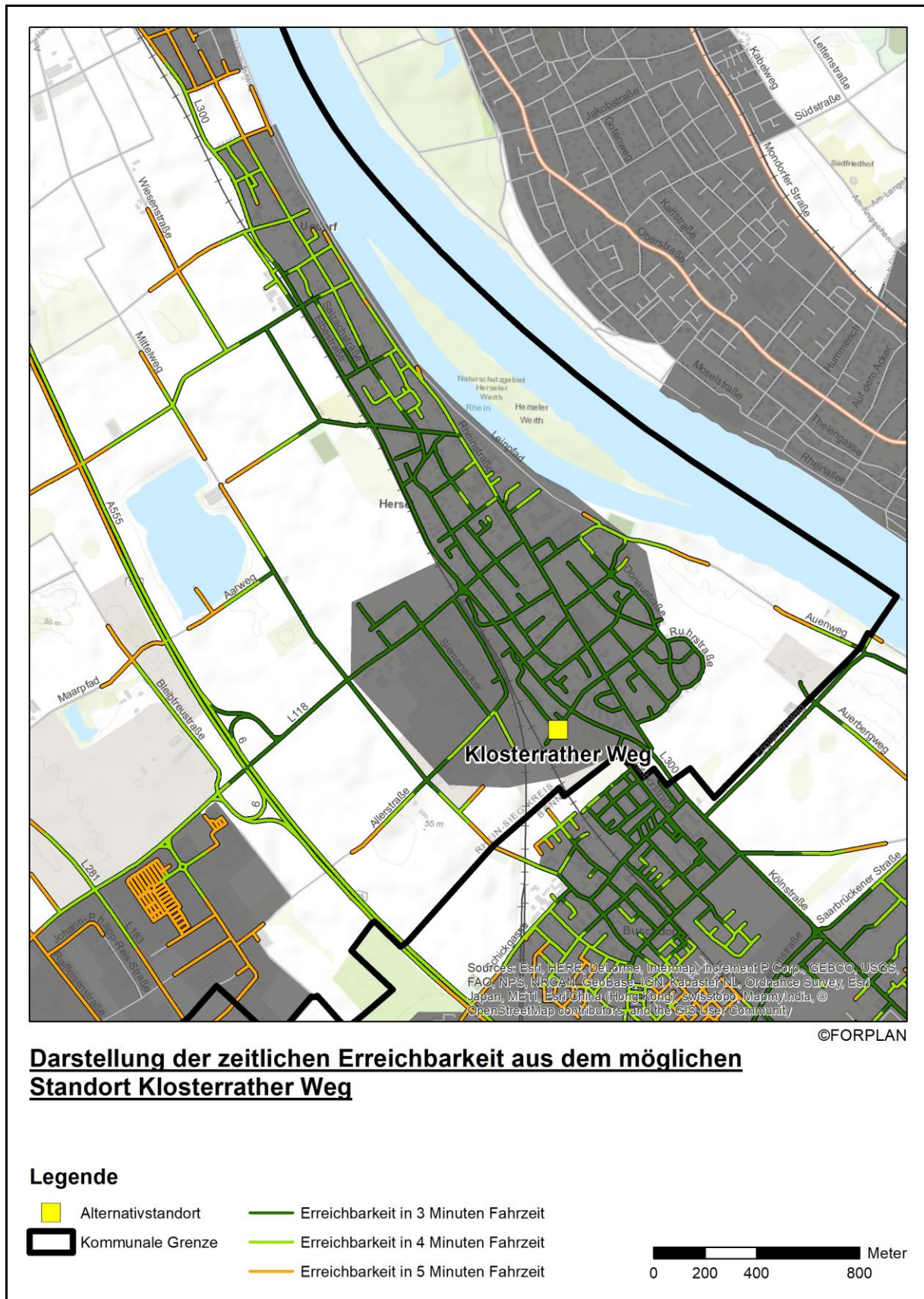


Abb. 3.2 Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Klosterrather Weg

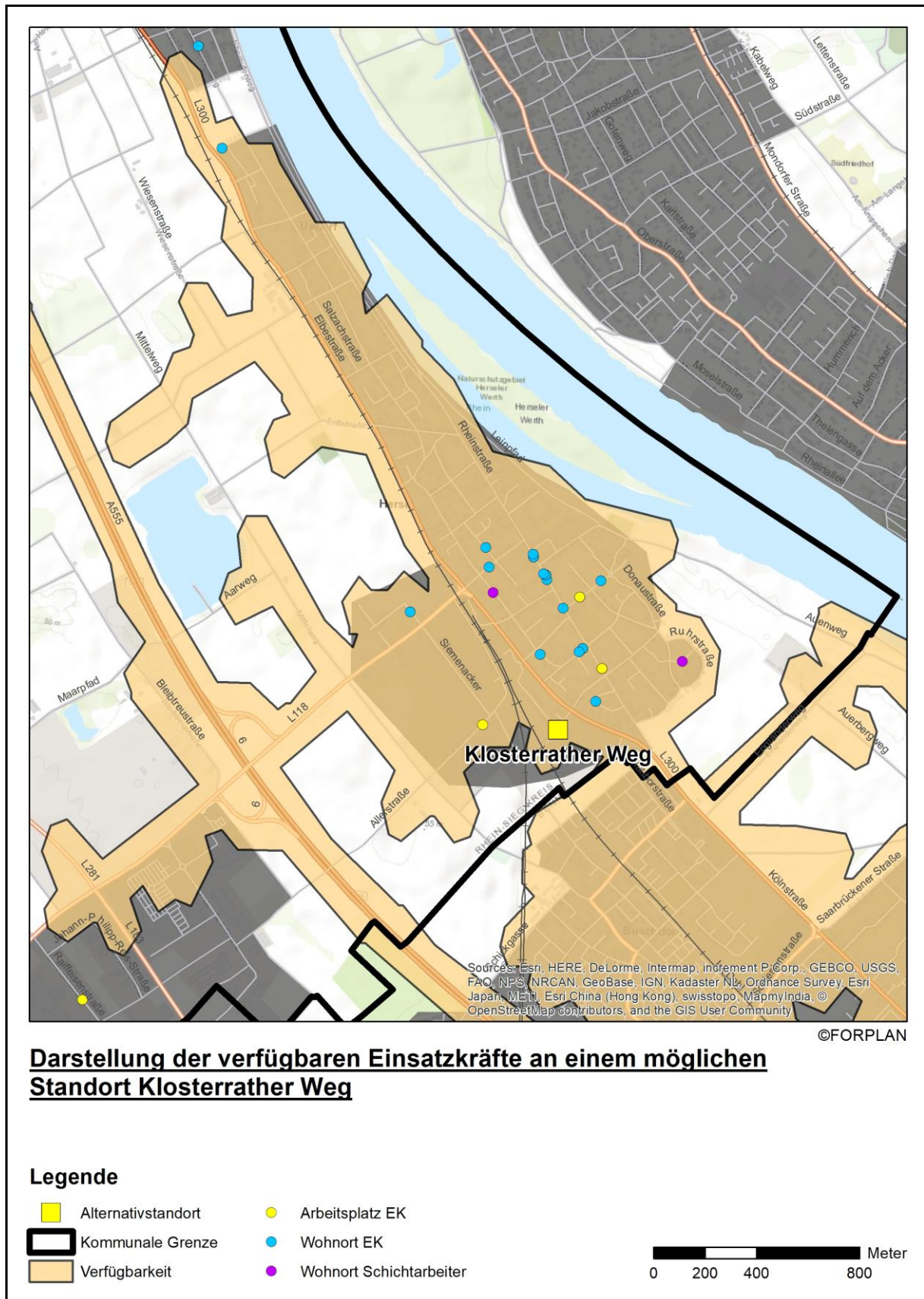


Abb. 3.3 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Klosterrather Weg

3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Bahnhof

Nachfolgend wird der Alternativstandort Bahnhof auf Simulationsbasis analysiert.

Abb. 3.4 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem möglichen Grundstück dar. Wie die Abbildung zeigt werden sämtliche bebaute Flächen innerhalb der definierten Fahrzeit abgedeckt.

Abb. 3.5 zeigt die Straßen, welche innerhalb von Fahrzeiten von 3, 4 und 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug versorgt werden können. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass alle Straßen außer den nördlichen Bereichen von Uedorf nach 3 Minuten erreichbar sind. Bei geöffneter Bahnschranke kann das nördliche Gewerbegebiet bereits nach 4 Minuten abgedeckt werden.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Bahnhof					
Fahrzeit	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
bis 3 Minuten	1,61 km²	1,39 km²	86,3%	0,22 km²	13,7%
bis 4 Minuten	1,61 km²	1,58 km²	98,1%	0,03 km²	1,9%

Tab. 3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Bahnhof

Laut Tab. 3.3 werden innerhalb von 4 Minuten über 98% der bebauten Flächen versorgt. Verlängert man die theoretische Ausrückzeit auf 5 Minuten reduziert sich dieser Wert auf rund 86%.

Abb. 3.6 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das mögliche Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Bahnhof Hersel würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Bahnhof			
Fahrzeit	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
in 2 Minuten	2	13	3
in 3 Minuten	3	19	4
in 4 Minuten	3	19	4

Tab. 3.4 Personalverfügbarkeit Standort Bahnhof

Wie die Tabelle zeigt, stehen werktags ebenfalls 3 Einsatzkräfte zur Verfügung. Zu sonstigen Zeiten erreichen bereits bis zu 13 Aktive den möglichen Standort innerhalb von nur 2 Minuten. Nach 4 Minuten erhöht sich dieser Wert auf maximal 19 Kameraden. In der PKW-Isochrone aus dem Standort Bahnhof befinden sich zusätzlich 4 Schichtarbeiter.

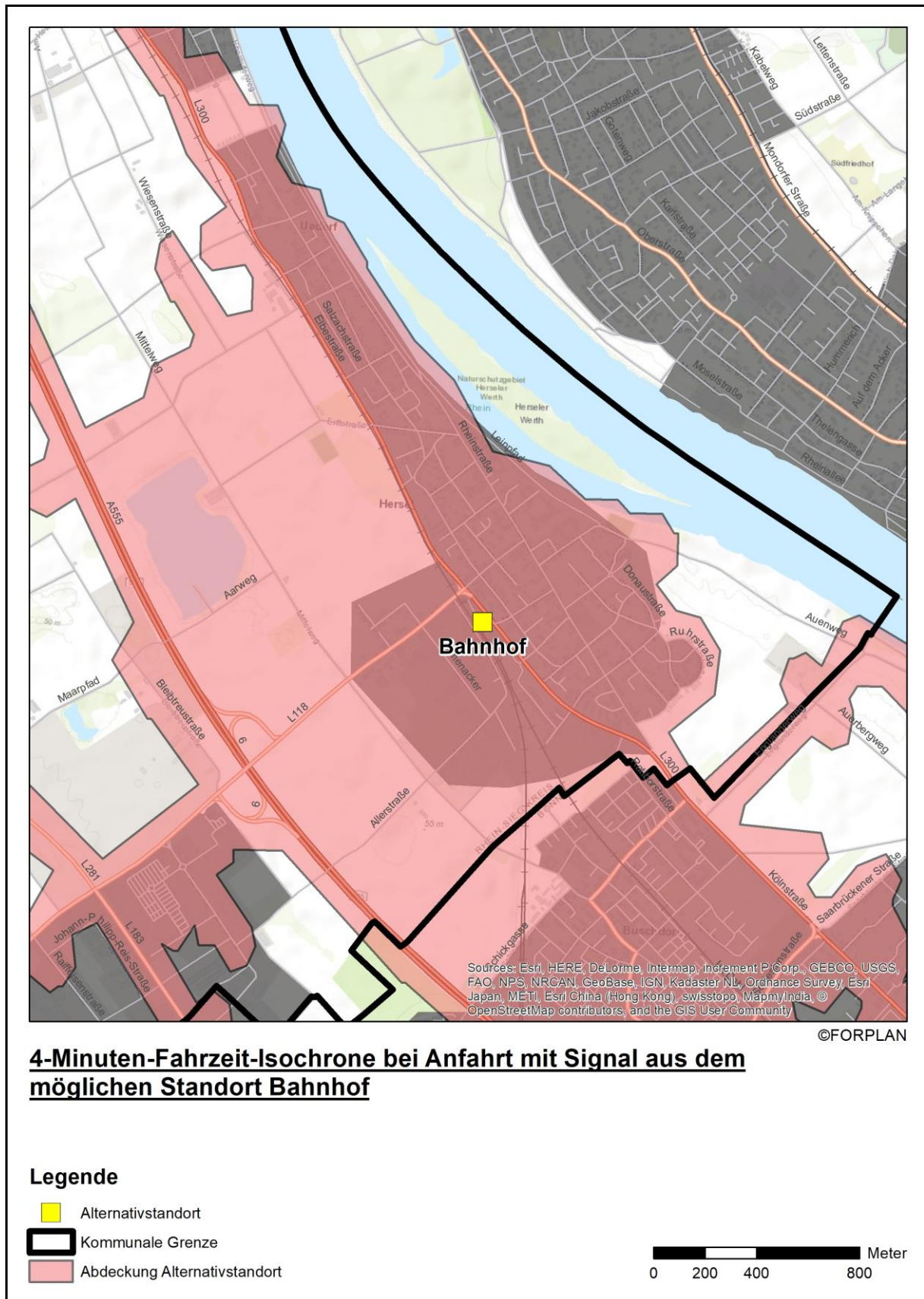


Abb. 3.4 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Bahnhof

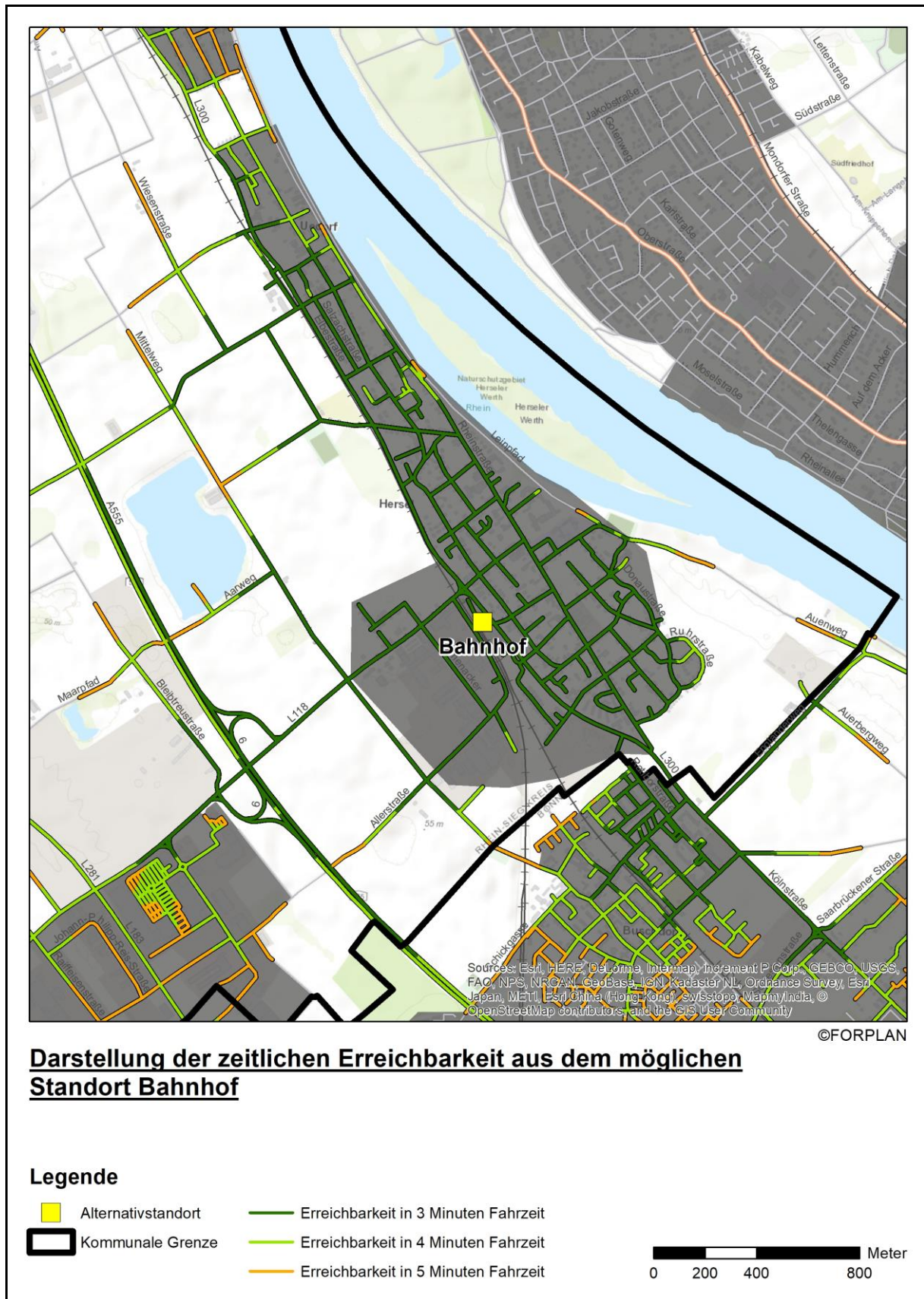


Abb. 3.5 Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Bahnhof

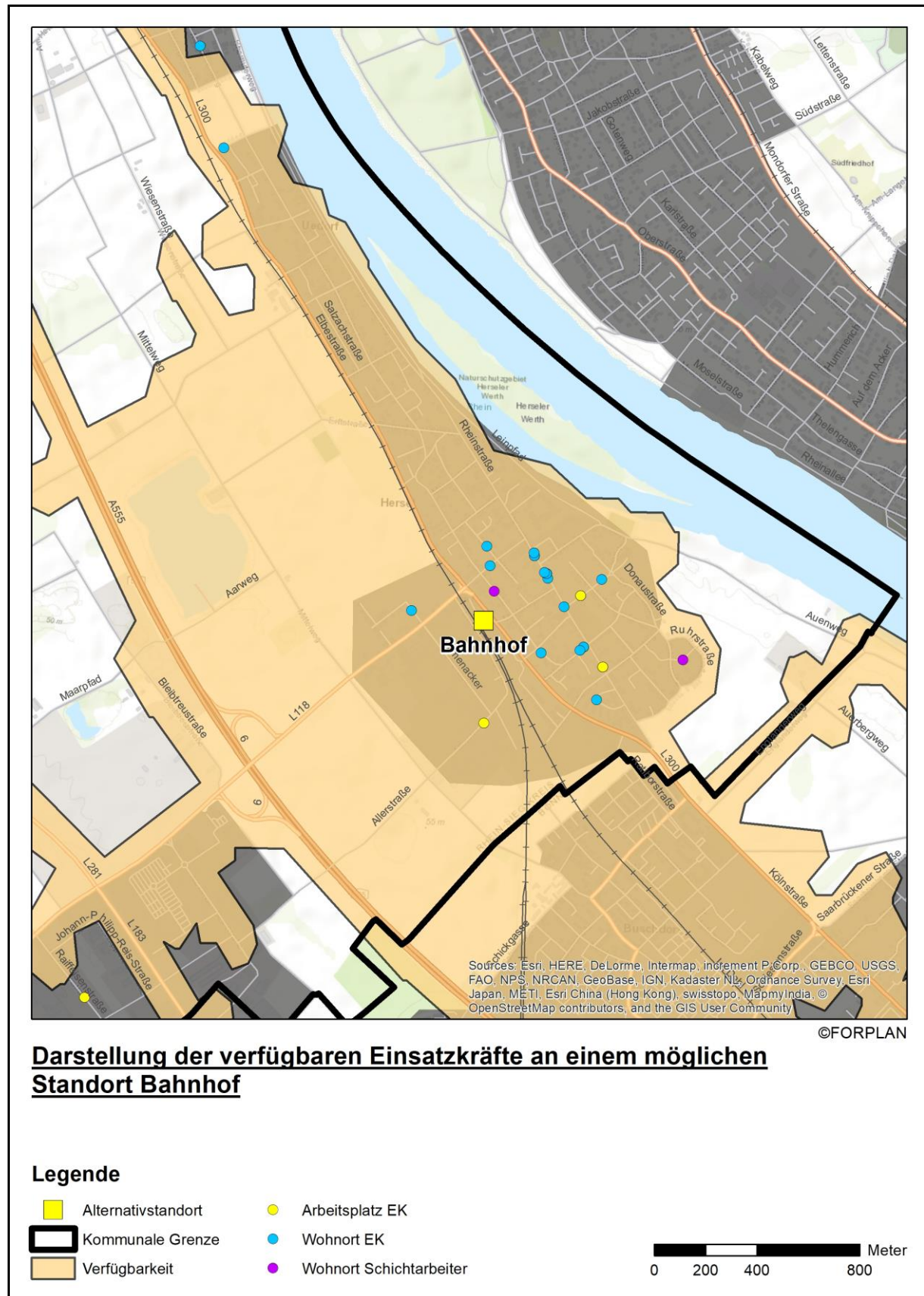


Abb. 3.6 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Bahnhof

3.4 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Risikoobjekte sind meist Gebäude, von denen ein erhöhtes Einsatzrisiko ausgeht und die daher möglichst zeitnah von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden sollten. Basierend auf der Datenerhebung im Rahmen Brandschutzbedarfsplanes 2017 existieren in der Stadt Bornheim 172 solcher Objekte.

18 Risikoobjekte sind im Einsatzgebiet der Löschgruppe Hersel vorhanden. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgende Analyse.

Die Erreichbarkeit dieser Objekte ist in der nachfolgenden Tab. 3.5 dargestellt.

Erreichbarkeit von Risikoobjekten				
Standort	Objekte	erreicht	nicht erreicht	mittl. Fahrzeit
Klosterrather Weg	18	18	0	2,6 min
Bahnhof	18	18	0	2,0 min

Tab. 3.5 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Aus beiden möglichen Grundstücken können alle 18 Risikoobjekte innerhalb von 4 Minuten unter Sondersignal erreicht werden. Die mittlere Fahrzeit beträgt aus dem Standort Klosterrather Weg 2,6 Minuten. Aus dem Alternativstandort Bahnhof liegt der Wert nur bei 2,0 Minuten.

In Abb. 3.7 ist die räumliche Verteilung der Risikoobjekte im Untersuchungsgebiet dargestellt.

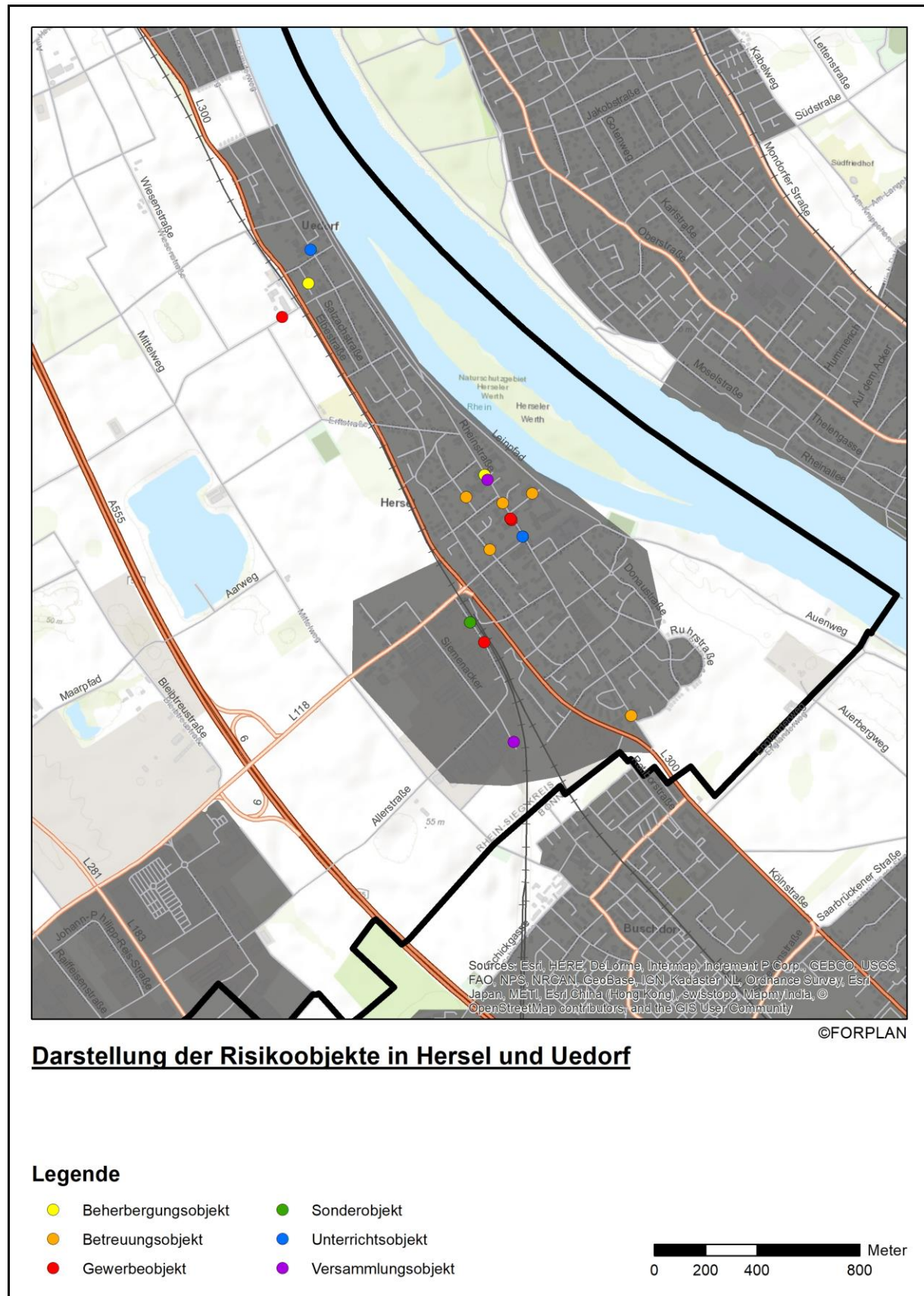


Abb. 3.7 Verteilung der Risikoobjekte

3.5 Zukünftige Stadtentwicklung

Da es sich beim Neubau eines Feuerwehrhauses um ein langfristiges Projekt handelt, spielt die Stadtentwicklung ebenfalls eine Rolle in der Standortwahl.

Im Einsatzbereich der LG Hersel soll zwischen Bahnlinie und Mittelweg ein neues Wohngebiet mit einer Gesamtfläche von rund 7,4 ha entstehen. Insgesamt wird von ungefähr 172 Wohneinheiten, unterteilt in Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, ausgegangen. Bei einer vorsichtigen Schätzung von 2 Personen pro Wohneinheit kann von mindestens 350 zusätzlichen Einwohnern im Einsatzgebiet ausgegangen werden.

Dieses Wohngebiet sollte aus dem zukünftigen Standort innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten erreichbar sein. Abb. 3.8 stellt die Lage des Wohngebietes sowie die geplanten Anfahrtsrouten dar.

Auf Basis einer Fahrzeitsimulation beträgt die zu erwartenden Fahrzeit aus dem Standort Bahnhof ca. 1,7 min und aus dem Standort Klosterrather Weg rund 2,5 min. Dementsprechend kann von einer Erreichbarkeit des Baugebietes innerhalb der Hilfsfrist ausgegangen werden. Die berechnete Fahrzeit setzt jedoch einen geöffneten Bahnübergang dar. Bei geschlossener Schranke müssen die Löschgruppen Roisdorf, Bornheim bzw. der Tagesalarm das Gebiet versorgen.

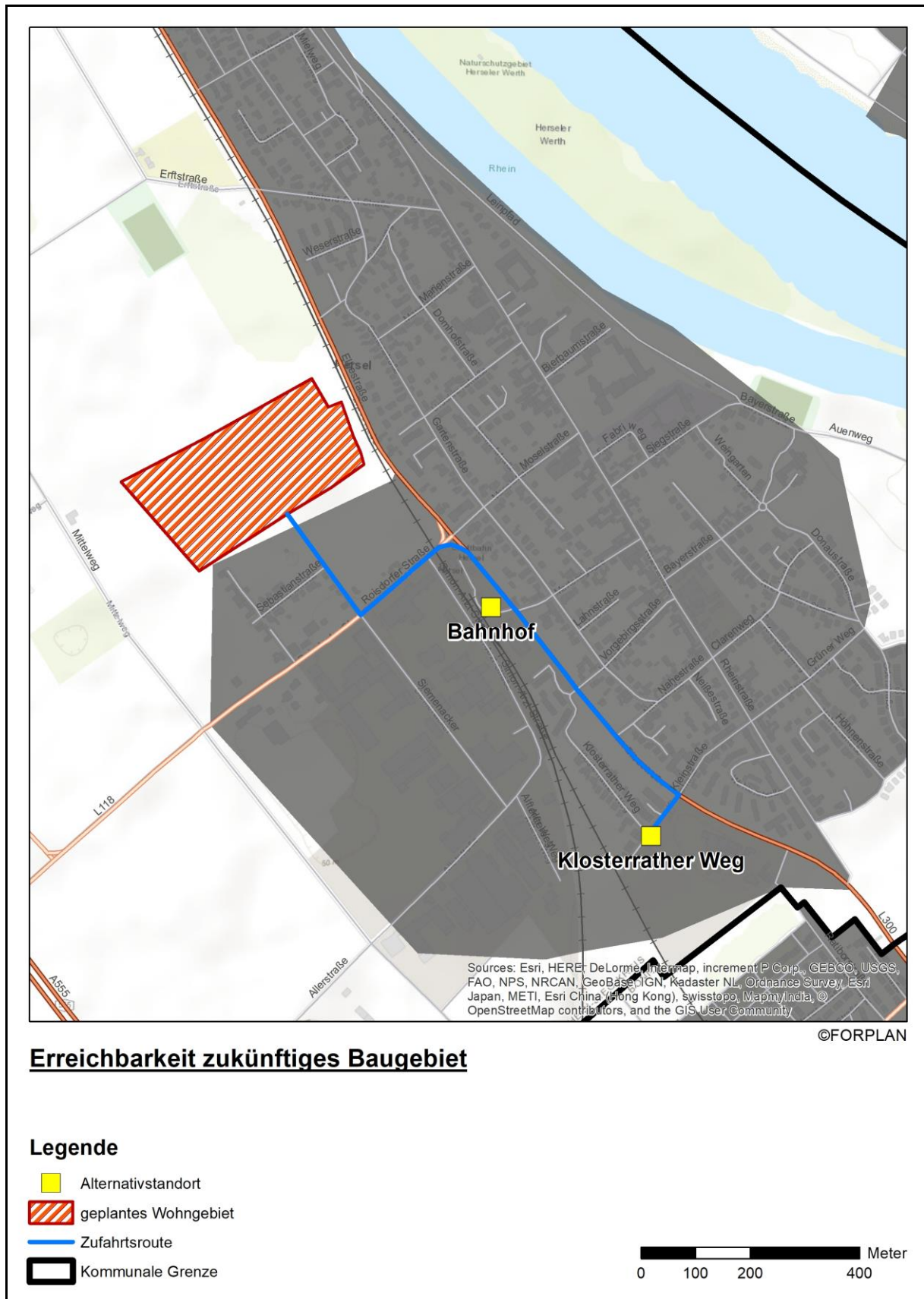


Abb. 3.8 Erreichbarkeit zukünftiges Wohngebiet

3.6 Bahnübergang Hersel

Ein besonderes Hindernis für die Erreichbarkeit aller Gebiete westlich der Bahnlinie stellt der beschränkte Bahnübergang in Hersel dar.

Derzeit durchqueren die S-Bahnen alle 20 Minuten den Stadtteil. Diese Taktung wird zukünftig noch reduziert. Während der Hauptverkehrszeiten soll alle 10 Minuten eine Bahn fahren.

Während die Schranke geschlossen ist, können das Gewerbegebiet Süd sowie die Autobahn 555 nicht durch die Löschgruppe Hersel erreicht werden. Zusätzlich kommt es, speziell zu Zeiten des Berufsverkehrs, zu deutlichem Rückstau auf der Elbestraße. Abb. 3.9 stellt die Verkehrssituation werktags morgens dar. Wie man erkennen kann, wird der Verkehr in unmittelbarer Nähe des Bahnübergangs lahmgelegt.

Weiterhin zeigt die Darstellung die beiden möglichen Grundstücke für das neue Feuerwehrhaus sowie die Wohnorte der Einsatzkräfte. Als besonders problematisch stellt sich der Rückstau für die Erreichbarkeit des Standortes Bahnhof dar. Aufgrund der verstopften Straßen kann es vorkommen, dass das Grundstück im Einsatzfall für die Aktiven nicht erreichbar ist. Dies bedingt eine deutliche Beeinträchtigung im Einsatzablauf. Die geforderte Hilfsfrist kann dann aus diesem Standort nicht mehr eingehalten werden.

Für den Standort Klosterrather Weg sind die Auswirkungen bei weitem nicht so drastisch. Aufgrund der südlichen Lage des Grundstückes haben die Einsatzkräfte die Möglichkeit eine Alternativroute zur Elbestraße zu wählen und somit mit nur geringer Verzögerung auszurücken.

Das Risiko im Einsatzfall nicht einsatzbereit zu sein spricht hier deutlich gegen den Standort Bahnhof.



Abb. 3.9 Verkehrssituation durch niveaugleichen Bahnübergang

3.7 Exkurs – Löschgruppe Widdig

Entsprechend der AAO rückt die LG Widdig gemeinsam mit Hersel zu Schadensereignissen aus. Zusätzlich ist Widdig für die Wasserrettung auf dem Rhein zuständig und verfügt zu diesem Zweck über ein Rettungsboot.

Um einen möglichst zeitnahen Einsatz zu gewährleisten, ist ein Standort für das Boot notwendig, aus welchem das Rheinufer direkt erreichbar ist. Daher wird eine Umgestaltung des, nach Rückbau der Asylbewerberunterkünfte, verfügbaren Dorfplatzes vorgeschlagen. Aus diesem Standort kann die Booteinlassstelle über die Straße „Hüttengarten“ ohne Umwege angefahren werden.

Das Grundstück weist ausreichend Fläche auf, um dort perspektivisch einen Standort für die Löschgruppe Widdig zu errichten. Der Fahrzeugstellplatz kann hier so errichtet werden, dass das Rettungsboot direkt hinter dem TSF-W stationiert ist und im Einsatzfall je nach Bedarf zügig an bzw. abgekuppelt werden kann.

Dies würde eine optimale Nutzung des Rettungsbootes ermöglichen.

4 Fazit

Vergleich der untersuchten Standorte					
Standort	Bebaute Fläche	Risiko objekte	Einsatzkräfte werktags	Einsatzkräfte sonst. Zeiten	Schicht arbeiter
Klosterrather Weg	94,4%	100,0%	3	19	4
Bahnhof	98,1%	100,0%	3	19	4

Tab. 4.1 Vergleich der Standortvarianten

Tab. 4.1 stellt einen Vergleich zwischen den beiden untersuchten Standorten, nach den in Kapitel 3 beschriebenen Kategorien, dar.

Wie man erkennen kann, erzielen beide Grundstücke durchwegs ähnliche Werte.

Das Grundstück am Bahnhof weist eine bessere **Erreichbarkeit der bebauten Flächen** bei einer Fahrzeit von 4 Minuten auf. Der ermittelte Wert liegt bei **98,1%**. Die **Risikoobjekte** können **vollständig** in dieser Zeitspanne **erreicht** werden. Werktags tagsüber liegt die Personalverfügbarkeit bei 3 Einsatzkräften. **Zu sonstigen Zeiten** beträgt dieser Wert bis zu **19 Aktive**. Zusätzlich kann noch anteilig auf bis zu 4 Schichtarbeiter zurückgegriffen werden.

Der mögliche Standort Klosterrather Weg erreicht in allen Kategorien, außer der Erreichbarkeit der bebauten Flächen, identische Werte wie das Grundstück am Bahnhof. **94,4% der bebauten Fläche** könnten erwartungsgemäß aus diesem Standort erreicht werden. Dieser Wert ist auch als sehr gut zu bewerten und liegt über der Erreichbarkeit der meisten anderen Kommunen bzw. Feuerwehren.

Wie in Kapitel 3 bereits beschrieben, stellen die Erreichbarkeit zukünftiger Stadtentwicklungsprojekte sowie die Problematik der Bahnschranke weitere wichtige Kriterien für die Standortentscheidung dar. Das **geplante neue Wohngebiet** kann aus **beiden Grundstücken innerhalb der Hilfsfrist** erreicht werden. Der **Bahnübergang** stellt sich für den **Standort Bahnhof** als **besonders kritisch** dar. Hier kann es aufgrund von Rückstau passieren, dass das Feuerwehrhaus durch die Einsatzkräfte nicht erreichbar ist und somit **kein Ausrücken im Einsatzfall möglich** ist. Aufgrund der zukünftigen Reduzierung des Bahnintervalls ist die Wahrscheinlichkeit einer Alarmierung während einer Schließzeit als nicht gering einzustufen. Dies spricht **deutlich für den Standort am Klosterrather Weg**.

Zusätzlich kann das Grundstück am Klosterrather Weg zeitnah bebaut werden, während sich die Fläche am Bahnhof als baurechtlich schwierig darstellt. Hier müsste vorab eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Die Standortanalyse hat gezeigt, dass beide Grundstücke vergleichbare Erreichbarkeiten aufweisen und grundsätzlich für einen neuen Standort der LG Hersel in Frage kommen.

Aufgrund der problematischen Erreichbarkeit des Bahnhofs bei geschlossener Bahnschranke, wird aus gutachterlicher Sicht das Grundstück am Klosterrather Weg empfohlen.

Bonn, den 17. September 2019

FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz
m.b.H.



Dipl.-Ing. M. Unterkofler



Standortanalyse

Bornheim

Rösberg Hemmerich

Bonn, den 17. September 2019

Auftraggeber. Stadt Bornheim

Projekt: Standortanalyse Rösberg Hemmerich

Datenstand: März 2019

Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler

Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Andreas Pokorny
 TK. Patrik Habeth

Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,
 Brand- und Katastrophenschutz mbH.
 Kennedyallee 11
 D-53175 Bonn
 Telefon (0228) 91 93 90
 Telefax (0228) 91 93 924
 Internet www.forplan.com
 E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH. unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.
FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H., Bonn, Tel. (0228) 91 93 90

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	4
Verzeichnis der Tabellen.....	5
1 Einleitung	5
2 Übersicht möglicher Grundstücke.....	6
3 Standortanalyse.....	8
3.1 Simulationsmodell nach Forplan	8
3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort Kuckucksweg.....	9
3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Sportplatz	13
3.4 Erreichbarkeit der Risikoobjekte.....	17
4 Fazit.....	19

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

	Seite
Abb. 2.1	Übersicht Grundstücke und derzeitige Standorte 6
Abb. 3.1	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Kuckucksweg 10
Abb. 3.2	Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Kuckucksweg 11
Abb. 3.3	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Kuckucksweg ... 12
Abb. 3.4	4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort am Sportplatz 14
Abb. 3.5	Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Sportplatz 15
Abb. 3.6	Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Sportplatz 16
Abb. 3.7	Verteilung der Risikoobjekte 18

VERZEICHNIS DER TABELLEN

	Seite
Tab. 3.1	Räumliche Erreichbarkeit Standort Kuckucksweg 9
Tab. 3.2	Personalverfügbarkeit Standort Kuckucksweg 9
Tab. 3.3	Räumliche Erreichbarkeit Standort Sportplatz 13
Tab. 3.4	Personalverfügbarkeit Standort Sportplatz 13
Tab. 3.5	Erreichbarkeit der Risikoobjekte 17
Tab. 4.1	Vergleich der Standortvarianten 19

1 Einleitung

Die Stadt Bornheim beauftragte uns, im Rahmen der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes 2017, mit der Durchführung einer Standortanalyse für ein gemeinsames Feuerwehrhaus der Löschgruppen Rösberg und Hemmerich.

Es stehen folgende Grundstücke zur Verfügung:

1. Grundstück am Kuckucksweg,
2. Grundstück Sportplatz Rösberg.

Im Rahmen der Standortanalyse werden die Abdeckung der bebauten Flächen, die Erreichbarkeit durch die Freiwilligen Aktiven innerhalb von 4 Minuten sowie die Erreichbarkeit der Risikoobjekte berücksichtigt. Abschließend erfolgt eine Bewertung der einzelnen Standortoptionen anhand einer Entscheidungsmatrix.

Als Grundlage zur Ermittlung der Standortanalyse dienen:

- Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Regel der Technik“.

2 Übersicht möglicher Grundstücke

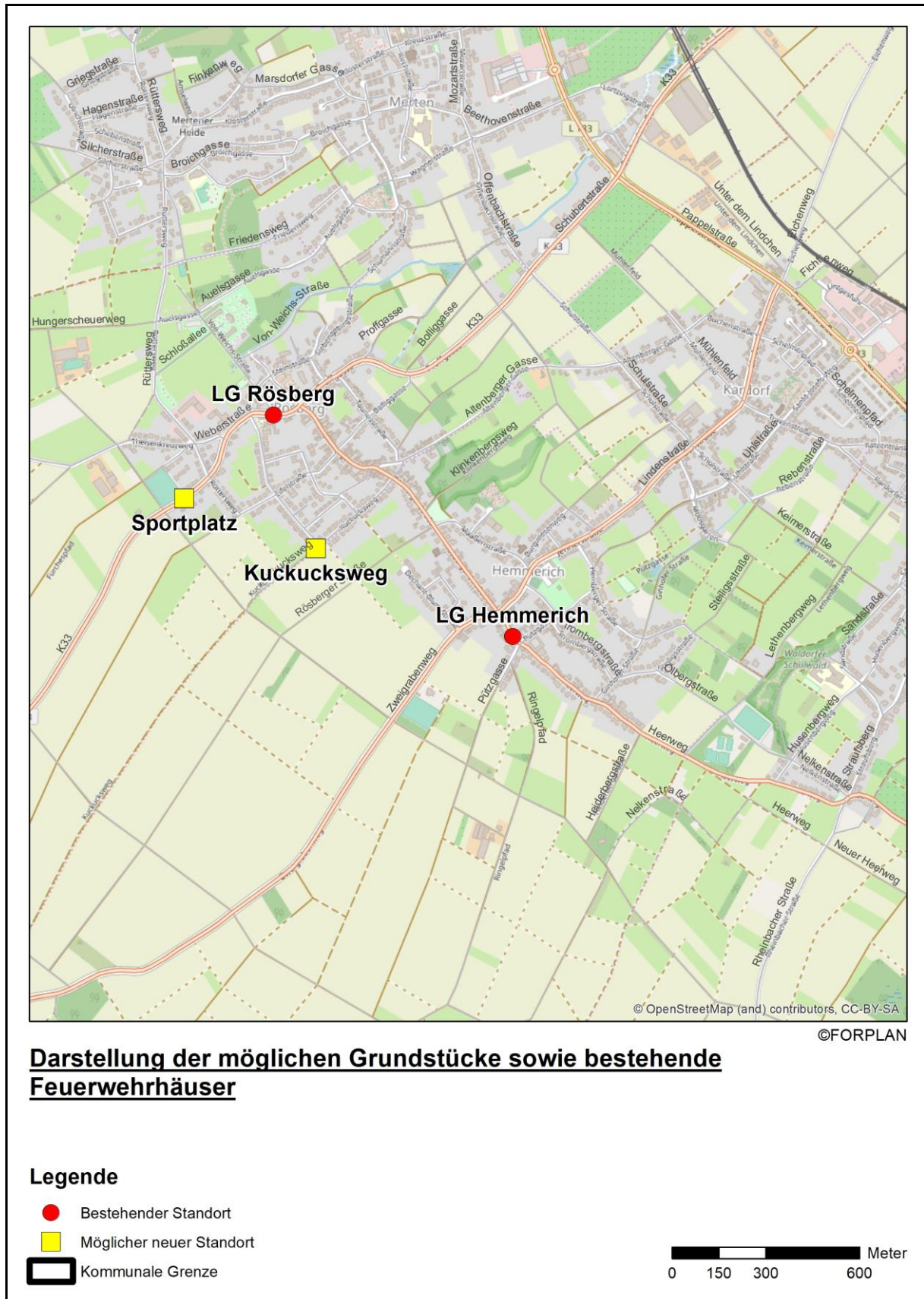


Abb. 2.1 Übersicht Grundstücke und derzeitige Standorte

Abb. 2.1 stellt die beiden potenziellen Grundstücke, sowie die bestehenden Feuerwehrhäuser in den Stadtteilen Rösberg und Hemmerich, dar.

Im Vorfeld wurden bereits ein geeigneter Standortkorridor sowie der notwendige Flächenbedarf, zur Errichtung eines den Vorgaben nach DIN 14092 und DGUV 205-008 entsprechenden Feuerwehrhauses, ermittelt. Bei ebenerdiger Bauweise ergibt sich für den gemeinsamen Standort ein Flächenbedarf von mindestens 1800 m². Sollten die Sozialbereiche im 1 OG errichtet werden, sind bereits rund 1600 m² ausreichend. Insgesamt sind für den zukünftigen Standort 4 Stellplätze vorgesehen. Hierbei soll jeweils Stellplatzgröße 2 (4,5 m x 12,5 m) angesetzt werden, um langfristig möglichst flexibel in der Fahrzeugbeschaffung zu sein. Beide nachfolgend geprüften Grundstücke entsprechen diesen Flächenvorgaben.

Der **Standort „Kuckucksweg“** befindet sich an der gleichnamigen Straße im Südwesten von Rösberg. Das potenzielle Feuerwehrhaus schließt hier an die Wohnbebauung an, befindet sich aber nicht mitten in bestehenden Strukturen. Die Zufahrt erfolgt über den Kuckucksweg. Je nach Parksituation der Anwohner kann es hier im Einzelfall zu geringen Verzögerungen aufgrund von langsamen Fahrgeschwindigkeiten kommen.

Der **Standort „Sportplatz“** befindet sich im Nordwesten des Stadtteiles Rösberg an der Metternicher Straße und schließt ebenfalls an die Wohnbebauung an. Durch seine dezentrale Lage ist der Standort für die Einsatzkräfte aus Hemmerich nur nach längerer Fahrzeit erreichbar. Im Einsatzfall können die Aktiven die Feldwege westlich von Hemmerich nutzen, um den Sportplatz schneller zu erreichen.

Kernpunkte der Standortanalyse sind die Erreichbarkeit der bebauten Flächen sowie die Erreichbarkeit der Standorte für die Einsatzkräfte. Es erfolgen jeweils Berechnungen für Fahrten mit und ohne Sondersignal um sowohl die Anfahrt zum Einsatzort als auch die Fahrt der Einsatzkräfte zum möglichen Feuerwehrhaus zu betrachten

Bebaute Flächen beinhalten sowohl die Aufenthaltsorte der Wohnbevölkerung sowie Gewerbe -und Industrieflächen. Somit bilden diese Bereiche den Schwerpunkt für zeitkritische Schadensereignisse und sollten möglichst zeitnah durch Einsatzkräfte zu erreichen sein. Laut Simulationssoftware betragen die relevanten Flächen von Rösberg und Hemmerich 0,83 km².

Zur Ermittlung der Personalverfügbarkeit wurden Wohnort und Arbeitsplatz sowie die zeitliche Verfügbarkeit jeder aktiven Einsatzkraft abgefragt. Diese Daten bilden die Grundlage für die Standortanalyse und sollen ein möglichst aktuelles Bild der Personalsituation zeigen. Insgesamt haben 50 Einsatzkräfte aus den beiden Löschgruppen teilgenommen.

3 Standortanalyse

3.1 Simulationsmodell nach Forplan

Zur Darstellung der räumlichen Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft werden mit Hilfe eines Geoinformationssystems Fahrzeitsimulationen durchgeführt. Auf diese Weise lassen sich hausnummerngenau die Gebiete in der Gebietskörperschaft darstellen, die innerhalb einer definierten Fahrzeit von einem Standort für einen vorgegebenen Fahrzeugtyp erreichbar sind.

Die Grundlage für diese Fahrzeitsimulation bildet ein digitales Straßennetz der Gebietskörperschaft. Jede in diesem Netz existierende Straße ist dabei in einzelne Straßensegmente unterteilt, denen eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit zugeordnet ist. Diese beruht auf Realdaten. D. h., die Fahrgeschwindigkeit für jedes einzelne Straßensegment wird auf Basis echter Fahrinformationen festgelegt. Die Segmentgeschwindigkeit wird halbjährlich aktualisiert. Gleichzeitig findet eine ständige Überprüfung und Verifizierung seitens der FORPLAN GmbH statt. Mittels vielzähliger Einstellungsmöglichkeiten können die Fahreigenschaften unterschiedlicher Fahrzeugtypen exakt simuliert werden. Beispielsweise bewirken Einstellungen in Gewicht oder Höhe, dass Unterführungen oder Brücken nicht berücksichtigt werden. Hierdurch lässt sich die hausnummerngenaue Erreichbarkeit der Gebietskörperschaft je Fahrzeugtyp (Mannschaftstransportwagen, Hubrettungsfahrzeug usw.) darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfahrten zu abweichenden Ergebnissen führen können. In diesem Zusammenhang spielen Bedingungen wie Straßenzustand, Witterung, Verkehrsaufkommen usw. eine wesentliche Rolle.

3.2 Räumliche Erreichbarkeit Standort Kuckucksweg

In diesem Abschnitt wird der Alternativstandort Kuckucksweg auf Simulationsbasis analysiert.

Abb. 3.1 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Apostelpfad dar. Wie man erkennen kann treten lediglich im Südosten von Hemmerich geringe Versorgungsdefizite auf.

Abb. 3.2 zeigt zusätzlich die Straßen, welche innerhalb von Fahrzeiten von 3, 4 und 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug erreicht werden kann. Da bei dieser Darstellung keine Überzeichnung von Flächen ohne Straßen erfolgt, wird die hausnummerngenaue Erreichbarkeit widerspiegelt. Wie die Darstellung zeigt, werden die nicht erreichten Flächen problemlos innerhalb von 5 Minuten abgedeckt.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Kuckucksweg					
Fahrzeit	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
bis 3 Minuten	0,83 km ²	0,53 km ²	63,9%	0,30 km ²	36,1%
bis 4 Minuten	0,83 km ²	0,76 km ²	91,6%	0,07 km ²	8,4%

Tab. 3.1 Räumliche Erreichbarkeit Standort Kuckucksweg

Laut Tab. 3.1 werden rund 91,6% der berücksichtigten bebauten Flächen bei Umsetzung dieses Alternativstandortes innerhalb von 4 Minuten versorgt. Setzt man eine etwas längere Ausrückzeit von 5 Minuten an, reduziert sich die Abdeckung auf einen Wert von 63,9%.

Abb. 3.3 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das gemeinsame Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Grundstück Kuckucksweg würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Kuckucksweg			
Standort	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
in 2 Minuten	3	16	1
in 3 Minuten	3	25	7
in 4 Minuten	3	35	10

Tab. 3.2 Personalverfügbarkeit Standort Kuckucksweg

Wie die Tabelle zeigt, stehen werktags nur 3 Einsatzkräfte zur Verfügung. Zu sonstigen Zeiten erreichen bereits bis zu 16 Aktive den möglichen Standort innerhalb von 2 Minuten. Nach 4 Minuten erhöht sich dieser Wert auf maximal 35 Personen. Zusätzlich befinden sich 10 Schichtarbeiter innerhalb der 4-Minuten-PKW-Isochrone.

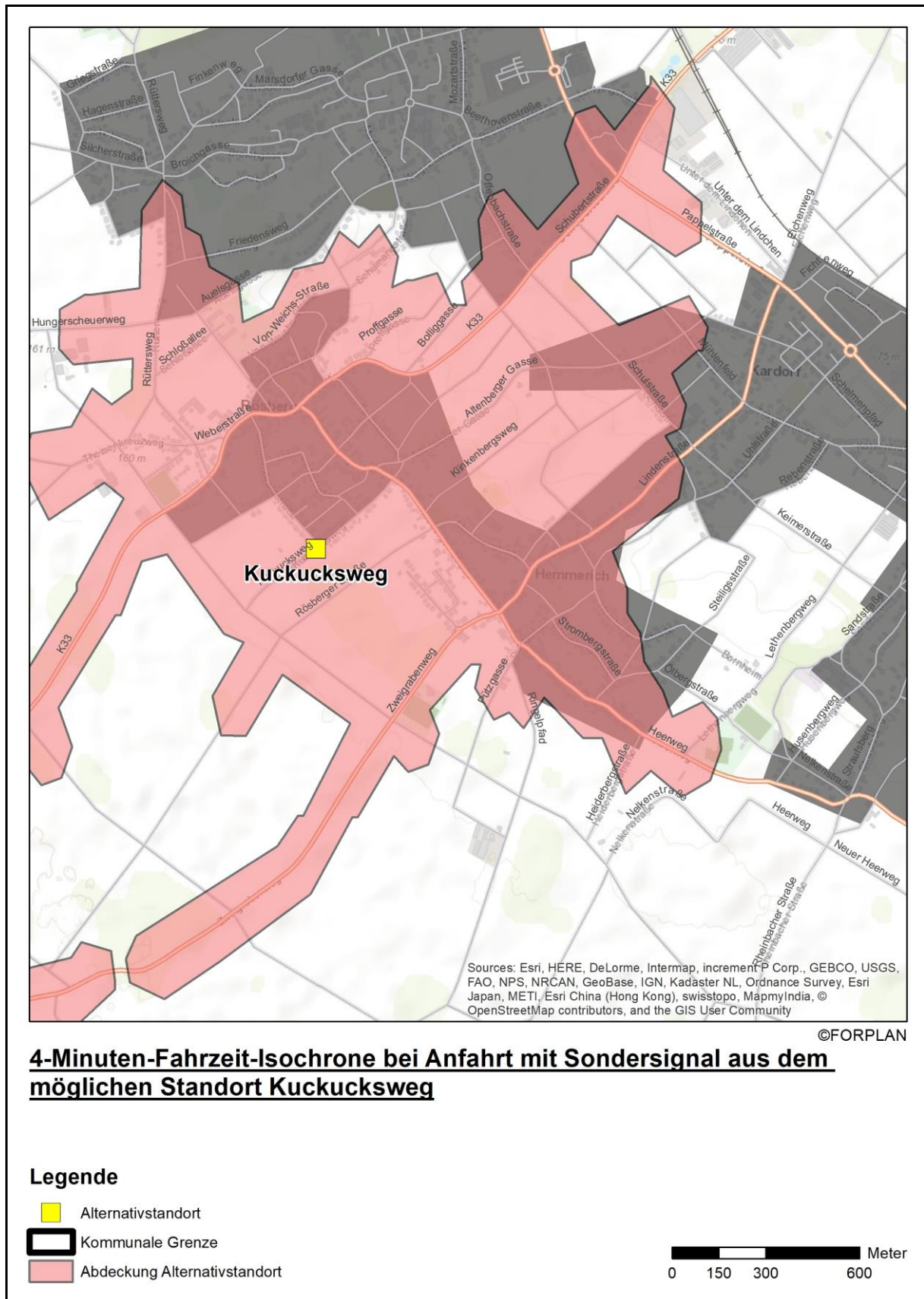


Abb. 3.1 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort Kuckucksweg

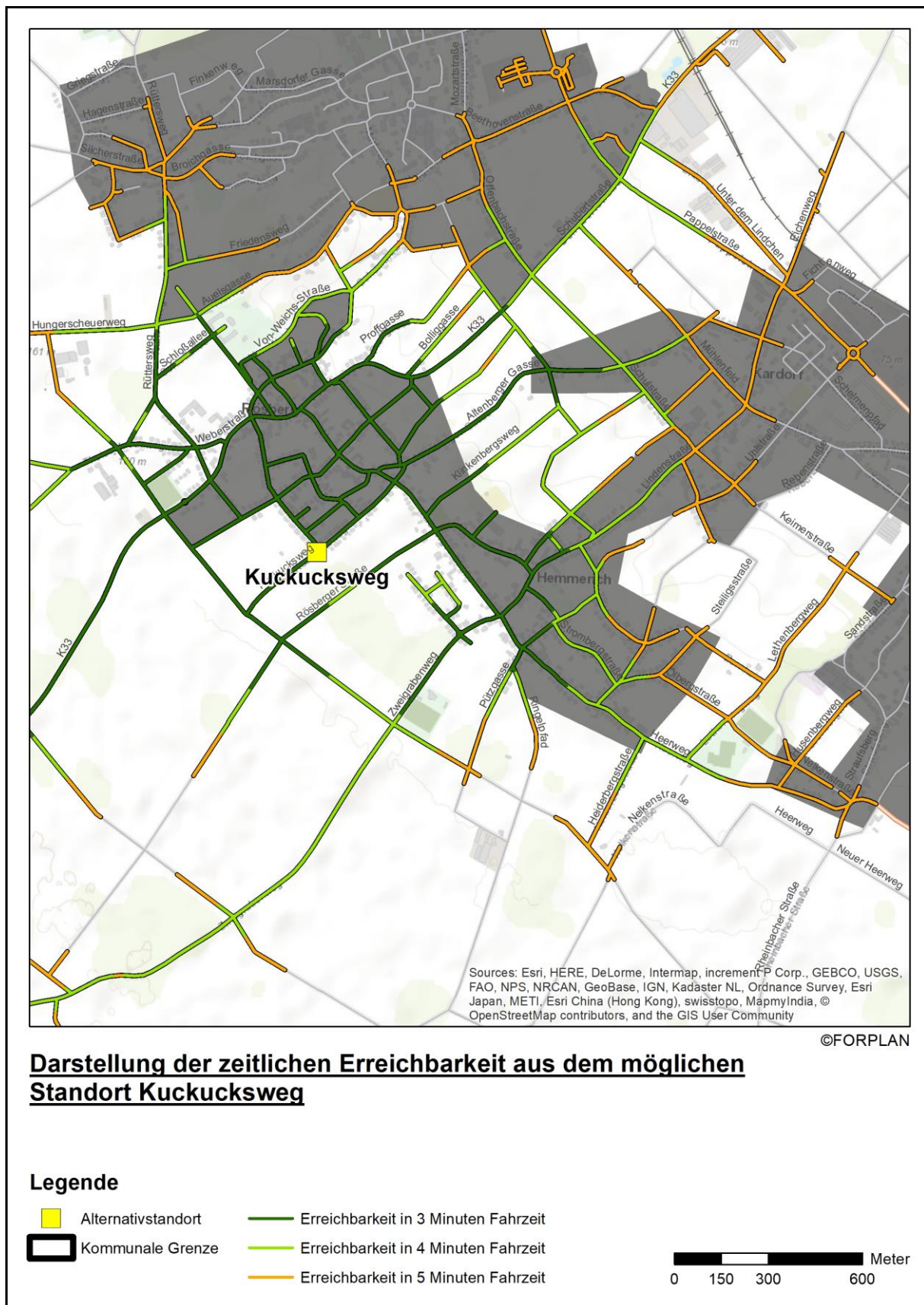


Abb. 3.2 Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Kuckucksweg

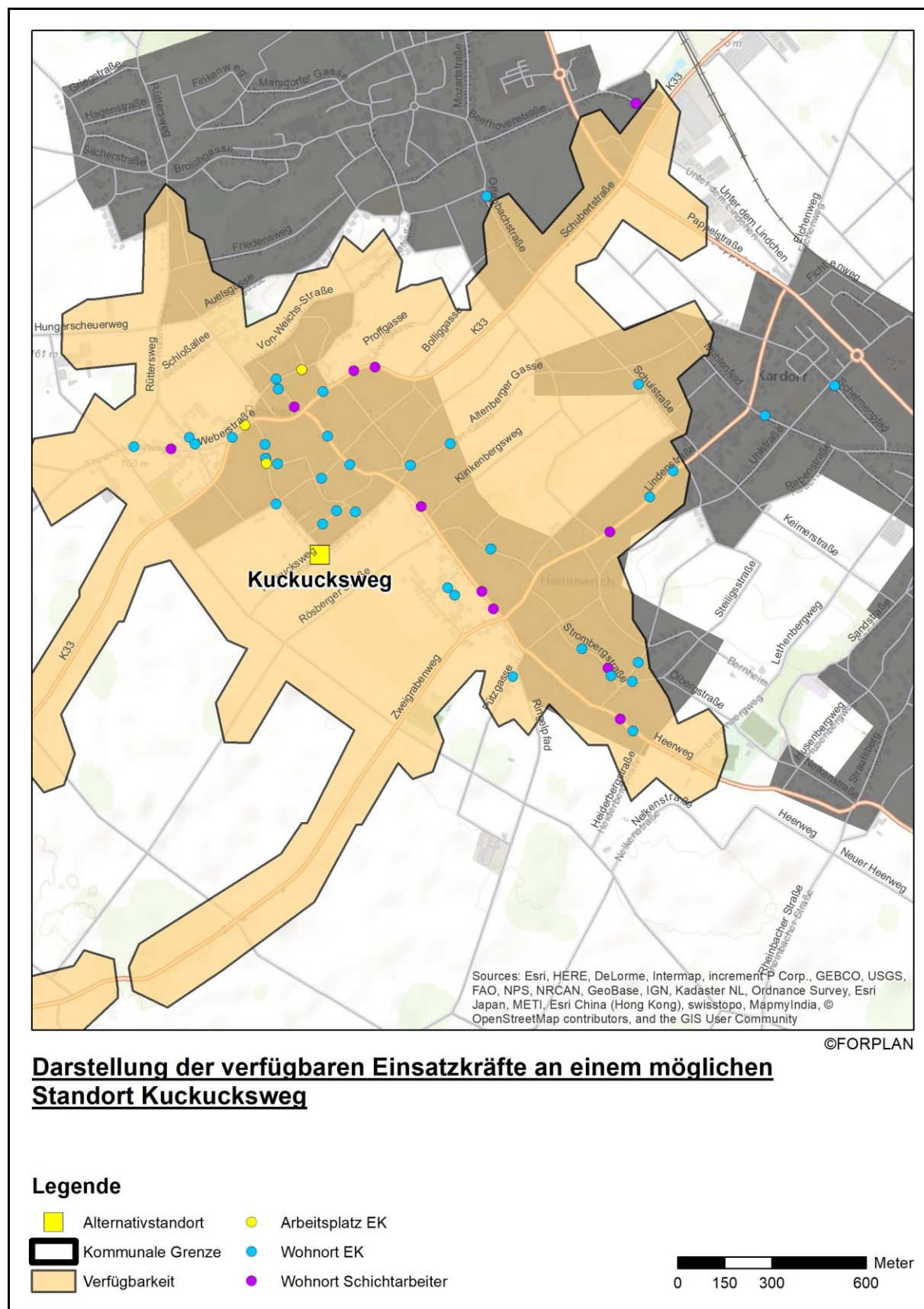


Abb. 3.3 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Kuckucksweg

3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Sportplatz

Nachfolgend wird der Alternativstandort am Sportplatz auf Simulationsbasis analysiert.

Abb. 3.4 stellt eine Fahrzeit-Isochrone für den 1. Abmarsch aus dem Apostelpfad dar. Wie man erkennen kann treten im Südosten von Hemmerich größere Versorgungsdefizite als aus dem Standort Kuckucksweg auf.

Abb. 3.5 zeigt die Straßen, welche innerhalb von Fahrzeiten von 3, 4 und 5 Minuten mit einem Löschfahrzeug erreicht werden kann. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass auch nach 5 Minuten noch minimale Defizite existieren.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen - Sportplatz					
Fahrzeit	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
bis 3 Minuten	0,83 km ²	0,42 km ²	50,6%	0,41 km ²	49,4%
bis 4 Minuten	0,83 km ²	0,58 km ²	69,9%	0,25 km ²	30,1%

Tab. 3.3 Räumliche Erreichbarkeit Standort Sportplatz

Laut Tab. 3.3 werden innerhalb von 4 Minuten rund 70% der bebauten Flächen versorgt. Verlängert man die theoretische Ausrückzeit auf 5 Minuten reduziert sich dieser Wert auf knapp über 50%.

Abb. 3.6 zeigt die Aufenthaltsorte der Einsatzkräfte sowie den Bereich, aus dem das gemeinsame Feuerwehrhaus innerhalb von 4 Minuten erreichbar ist. Bei Bau eines Standortes am Sportplatz Rösberg würde sich die zu erwartende Personalverfügbarkeit wie folgt darstellen:

Darstellung der Personalverfügbarkeit - Sportplatz			
Fahrzeit	werktags 6:00 - 18:00	Sonstige Zeiten	Schichtarbeiter
in 2 Minuten	3	20	4
in 3 Minuten	3	25	6
in 4 Minuten	3	27	8

Tab. 3.4 Personalverfügbarkeit Standort Sportplatz

Wie die Tabelle zeigt, stehen werktags ebenfalls 3 Einsatzkräfte zur Verfügung. Zu sonstigen Zeiten erreichen bereits bis zu 20 Aktive den möglichen Standort innerhalb von 2 Minuten. Nach 4 Minuten erhöht sich dieser Wert auf maximal 27 Kameraden. In der PKW-Isochrone aus dem Sportplatz befinden sich zusätzlich 8 Schichtarbeiter.

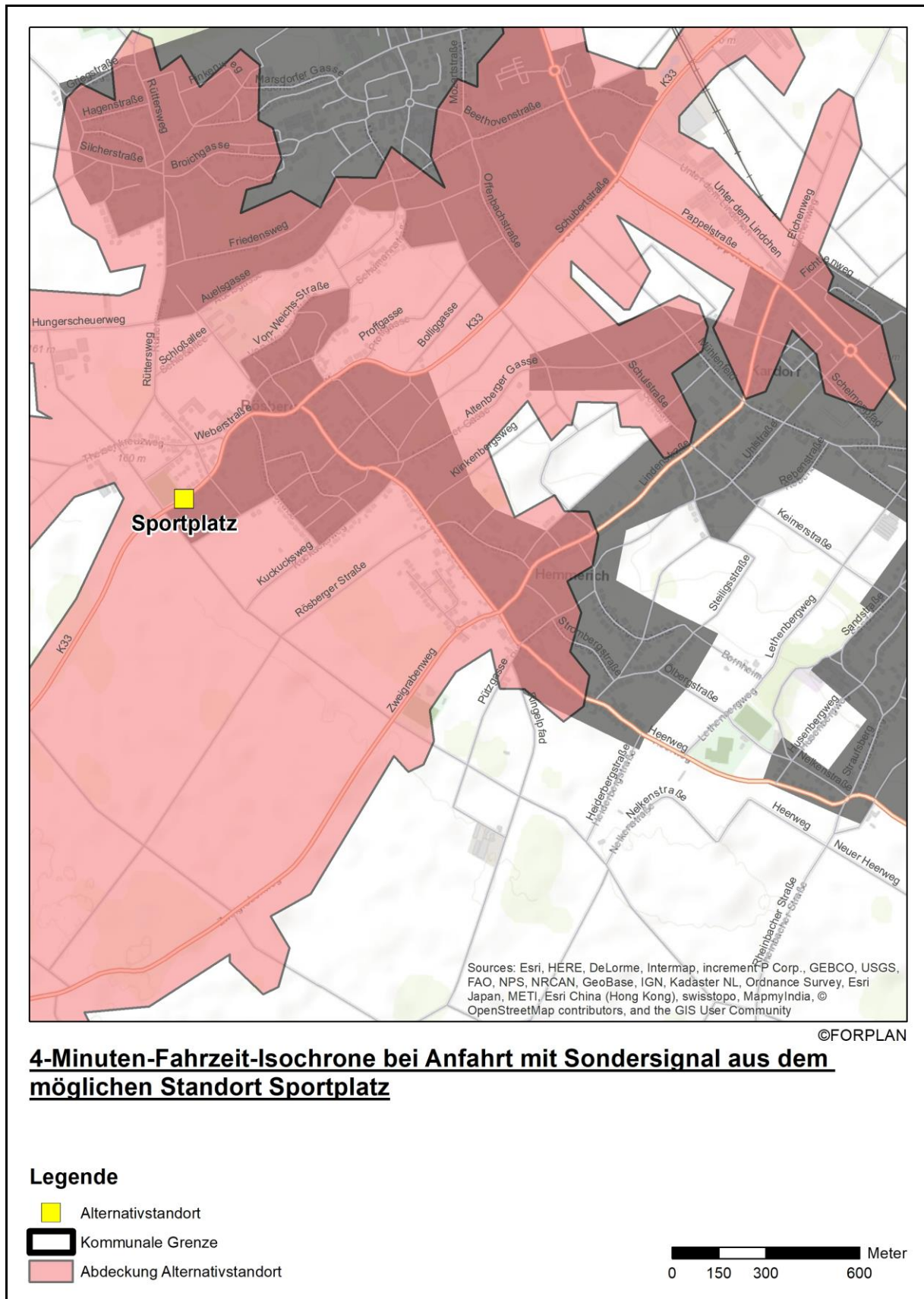


Abb. 3.4 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone aus einem möglichen Standort am Sportplatz

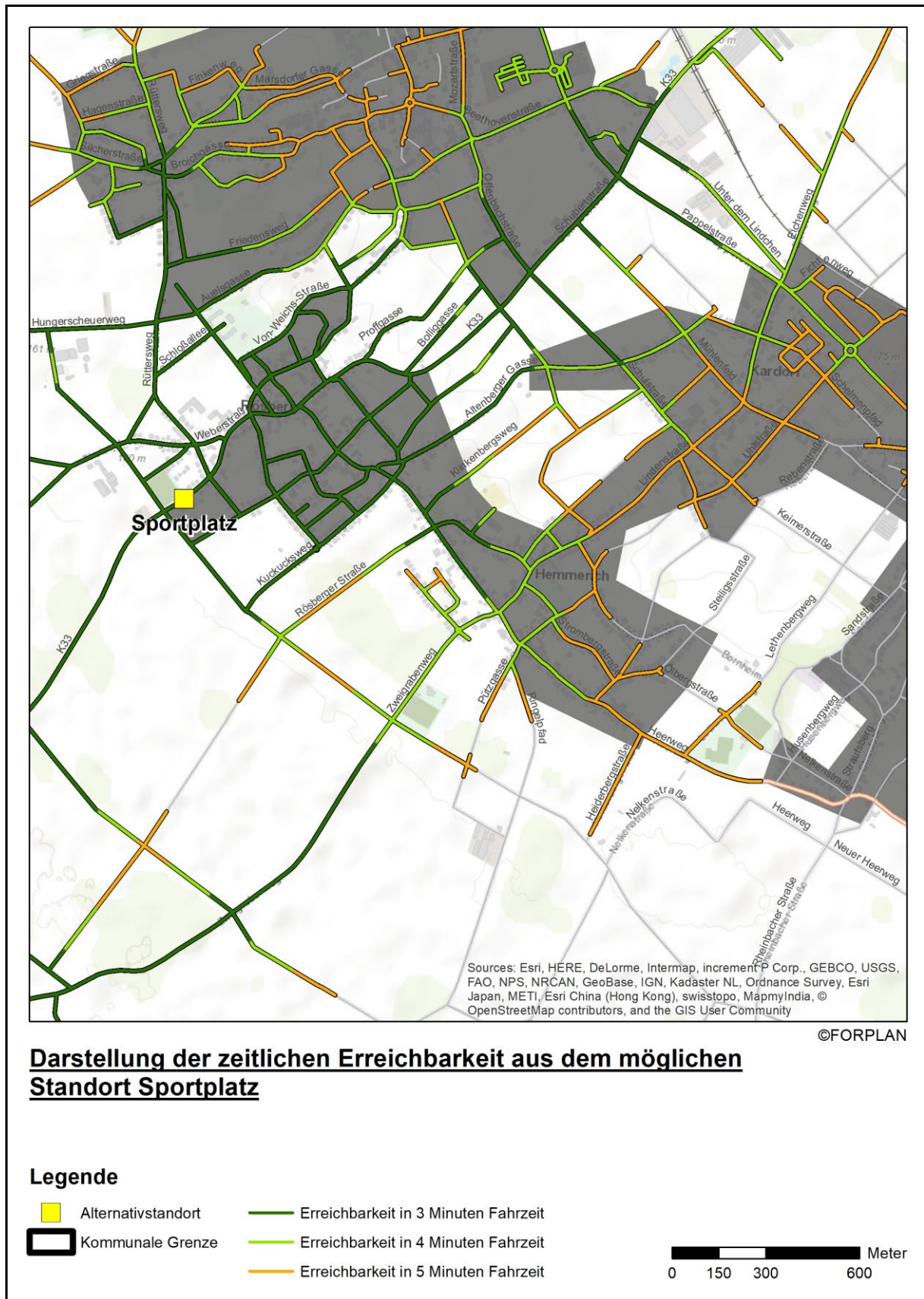


Abb. 3.5 Darstellung der zeitlichen Erreichbarkeit aus einem möglichen Standort Sportplatz

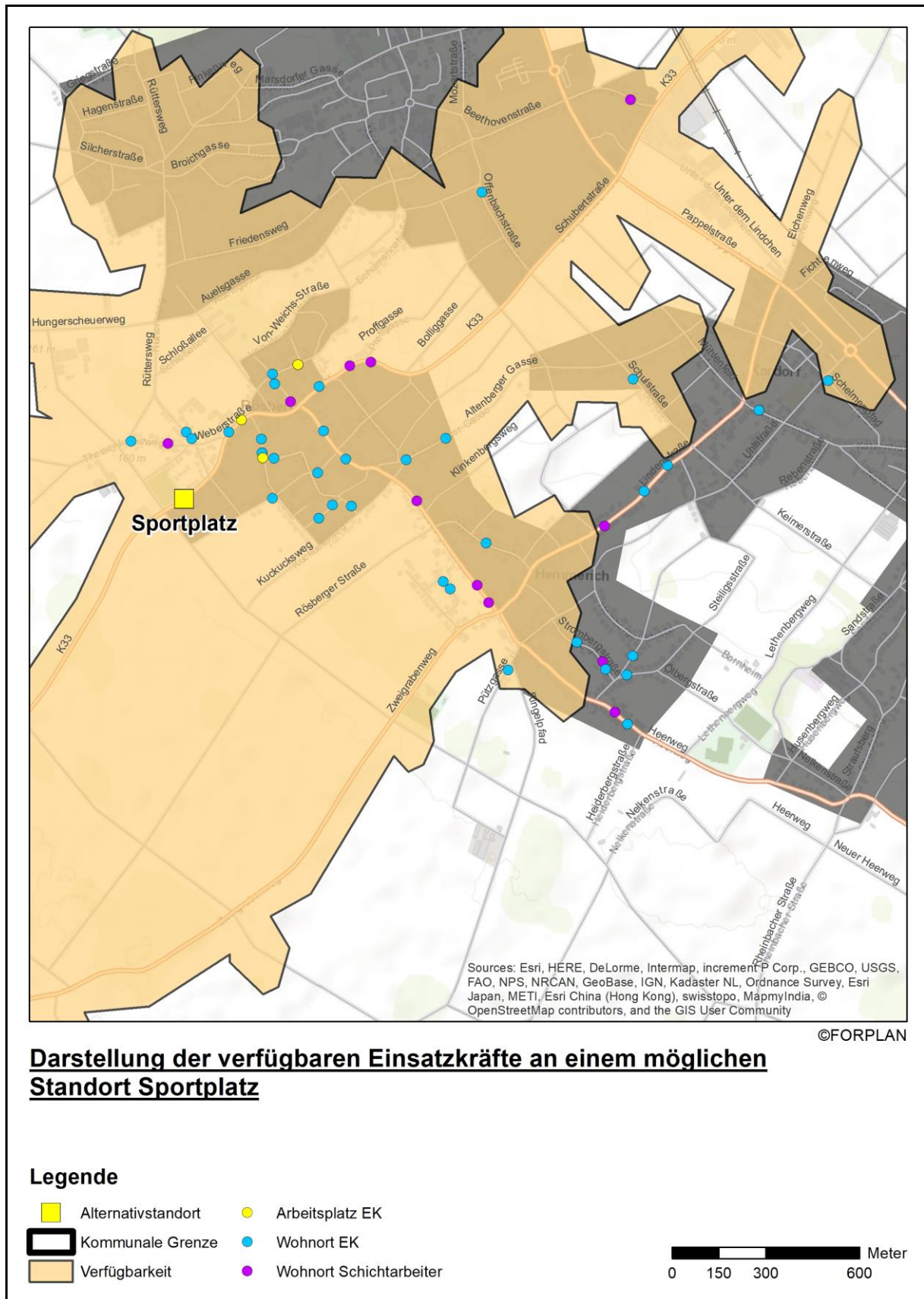


Abb. 3.6 Verfügbare Einsatzkräfte am möglichen Standort Sportplatz

3.4 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Risikoobjekte sind meist Gebäude, von denen ein erhöhtes Einsatzrisiko ausgeht und die daher möglichst zeitnah von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden sollten. Basierend auf der Datenerhebung im Rahmen Brandschutzbedarfsplanes 2017 existieren in der Stadt Bornheim 172 solcher Objekte.

10 Risikoobjekte sind im Einsatzgebiet der Löschgruppen Rösberg und Hemmerich vorhanden. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgende Analyse.

Die Erreichbarkeit dieser Objekte ist in der nachfolgenden Tab. 3.5 dargestellt.

Erreichbarkeit von Risikoobjekten				
Standort	Objekte	erreicht	nicht erreicht	mittl. Fahrzeit
Kuckucksweg	11	11	0	2,7 min
Sportplatz	11	10	1	2,6 min

Tab. 3.5 Erreichbarkeit der Risikoobjekte

Aus dem Grundstück am Kuckucksweg können laut Simulation alle 11 Risikoobjekte innerhalb einer Fahrzeit von maximal 4 Minuten erreicht werden. Die durchschnittliche Fahrzeit zu den Objekten beträgt dabei 2,7 Minuten.

Bei Umsetzung des Standortes am Sportplatz Rösberg können 10 von 11 Objekten innerhalb der definierten Fahrzeit versorgt werden. Der Mittelwert aller Routen zu den Risikoobjekten liegt mit 2,6 Minuten auf dem Niveau des Grundstückes Kuckucksweg.

In Abb. 3.7 ist die räumliche Verteilung der Risikoobjekte im Untersuchungsgebiet dargestellt.

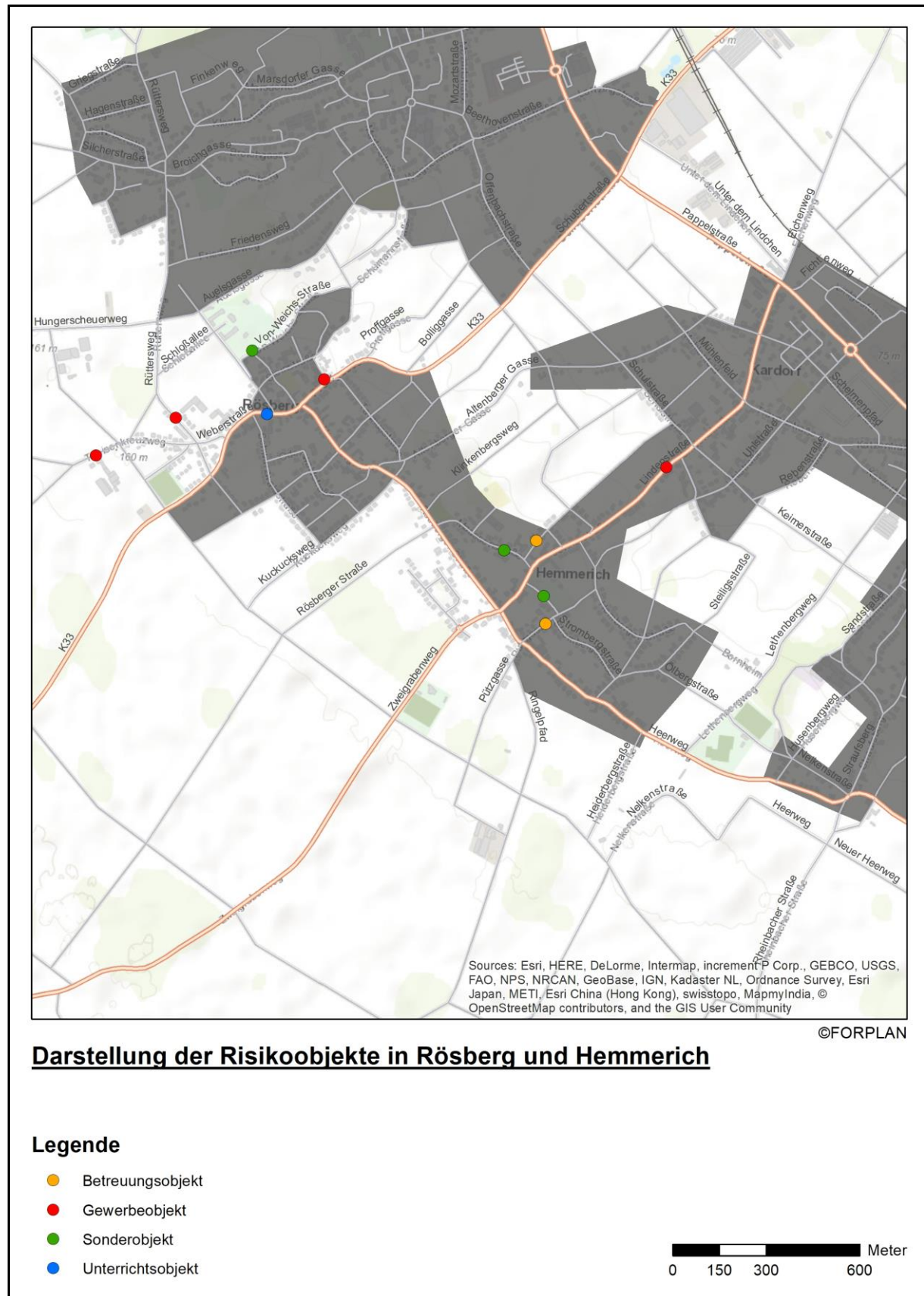


Abb. 3.7 Verteilung der Risikoobjekte

4 Fazit

Vergleich der untersuchten Standorte					
Standort	Bebaute Fläche	Risikoobjekte	Einsatzkräfte werktags	Einsatzkräfte sonst. Zeiten	Schichtarbeiter
Kuckucksweg	91,6%	100,0%	3	35	10
Sportplatz	69,9%	90,9%	3	27	8

Tab. 4.1 Vergleich der Standortvarianten

Tab. 4.1 stellt einen Vergleich zwischen den beiden untersuchten Standortkonzepten, nach den in Kapitel 3 beschriebenen Kategorien, dar.

Wie man erkennen kann, erzielt **das Grundstück am Kuckucksweg** in allen Kategorien die **besseren Ergebnisse**. Die theoretisch mögliche **Erreichbarkeit der bebauten Flächen** bei einer Fahrzeit von 4 Minuten beträgt **91,6%**. Die **Risikoobjekte** können **vollständig** in dieser Zeitspanne **erreicht** werden. Werktags tagsüber liegt die Personalverfügbarkeit bei 3 Einsatzkräften. **Zu sonstigen Zeiten** beträgt dieser Wert bis zu **35 Aktive**. Zusätzlich kann noch anteilig auf bis zu 10 Schichtarbeiter zurückgegriffen werden.

Der mögliche Standort Sportplatz erreicht in den berücksichtigten Kategorien **durchwegs geringere Werte** als das Grundstück am Kuckucksweg. Die **Abdeckung bebauter Flächen** würde erwartungsgemäß bei **69,9%** bei einer Fahrzeit von 4 Minuten liegen. Von **11 Risikoobjekten** im Untersuchungsgebiet können **10 innerhalb der Hilfsfrist** erreicht werden. Die Personalverfügbarkeit zu **sonstigen Zeiten** erzielt einen Wert von **maximal 27 Einsatzkräften**. Zusätzlich stehen bis zu 8 Schichtarbeiter zur Verfügung. Werktags tagsüber ist kein Unterschied zwischen den Grundstücken festzustellen, da nur 3 Aktive aus Rösberg und Hemmerich überhaupt verfügbar sind.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der Erreichbarkeitsanalysen muss bei einer Zusammenlegung von Löschgruppen zwingend auf die Motivation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte geachtet werden. Aus diesem Grund ist ein Standort, welcher für die Kameraden beider Einheiten gleichwertig zu erreichen ist, empfehlenswert. Dies würde ebenfalls für das Grundstück am Kuckucksweg sprechen. Am Standort Sportplatz besteht die Gefahr, dass im Einsatzfall das erstausrückende Löschfahrzeug ausschließlich von den Einsatzkräften der LG Rösberg besetzt wird und die Aktiven aus Hemmerich nicht gleichwertig ins Einsatzgeschehen eingebunden sind. Dies kann langfristig die Einsatzbereitschaft bzw. Motivation der LG Hemmerich negativ beeinflussen und dementsprechend die gesamte Leistungsfähigkeit der beiden Feuerwehreinheiten verschlechtern.

Die Standortanalyse hat gezeigt, dass das Grundstück am Kuckucksweg die bessere Option für ein gemeinsames Feuerwehrhaus der LG Rösberg und Hemmerich darstellt.

Das Grundstück erzielt durchwegs bessere Ergebnisse in den Erreichbarkeitsanalysen und ist für die Aktiven aus beiden Einheiten gut erreichbar.

Bonn, den 17. September 2019

FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz
m.b.H.



Dipl.-Ing. M. Unterkofler

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
Rat	30.10.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	479/2019-2
Stand	12.09.2019

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2019

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

1. konsumtive Mehraufwendungen:

- a) 1.01.11 Organisation in Höhe von 50.000 €
- b) 1.05.04 Unterhaltsleistungen in Höhe von 80.000 €
- c) 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 1.670.000 €

2. investive Mehrauszahlungen:

- d) Projekt 5.000.437/5.000.461 Sekundarschule Merten in Höhe von 110.000 €

Sachverhalt

Die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt erläutert:

a) Produktgruppe 1.01.11 Organisation

Der Haushaltsplan 2019 umfasst ein Budget in Höhe von 17.000 €. Infolge nachfolgend dargestellter Bedarfe werden weitere rd. 50.000 € im Hinblick auf erforderliche Vergaben von Beratungsleistungen an externe Dienstleister bzw. noch eingehender Rechnungen benötigt:

-Kosten für zusätzliche externe Stellenbewertungen:

Durch die Einführung der neuen Entgeltordnung ist eine Überprüfung von vielen Stellenbewertungen erforderlich. Ziel ist eine flächendeckende Überarbeitung aller Stellenbeschreibungen/-bewertungen umzusetzen.

-Einrichtung der Bewerbungsplattform "XING":

Die aktive Personalsuche und Förderung der Arbeitgeberattraktivität der Verwaltung durch Onlineplattformen ist in der zunehmenden schwierigeren Personalsuche unverzichtbar.

Die Unterstützung der Personalbeschaffung durch den Einsatz elektronischer Medien und Personalsysteme (E-Recruiting) ist auch mit Blick auf den Fachkräftemangel ein wichtiges Instrument um Personal zu finden und sich als aktiver Arbeitgeber darzustellen.

b) Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Der Haushaltsplan 2019 sieht für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Mittel in Höhe von 915.000 € vor. Aufgrund verstärkter Inanspruchnahme der Leistungen wird bis zum Jahresende 2019 mit einem Mehrbedarf von rd. 80.000 € gerechnet. Die Leistungen werden zu 3/10 durch die Stadt getragen und zu 7/10 von Bund/Land erstattet.

c) Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Der Haushaltsplan 2019 stellt in der Produktgruppe Mittel in Höhe von rd. 7,793 Mio. € (ohne Personalaufwendungen) bereit. Nach aktuell vorliegendem Budgetbericht wurden bislang 6,084 Mio. € verfügt. Es stehen noch Mittel von 1,708 Mio. € zur Verfügung. Im Hinblick auf noch einzugehende Verpflichtungen bzw. noch eingehende Rechnungen muss davon ausgegangen werden, dass das Budget bis zum Jahresende nicht auskömmlich sein wird und eine Überschreitung des Budgetrahmens in Höhe von rd. 1,67 Mio. € erfolgen wird.

Es bestehen Verpflichtungen durch gestiegene Fallzahlen bzw. –kosten. Schwerpunktmäßig sind hierbei folgende Bereiche der stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) zu nennen:

- hoher Anstieg der Fallzahlen und erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige gemäß § 35 a SGB VIII (rd. 483.000 €)

Die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche steigen seit Jahren kontinuierlich an. Diesen landesweiten Trend haben die beiden Landesjugendämter des Landes NRW in Ihrer HzE-Statistik 2018 aufgegriffen und sprechen von einer „steigenden Wachstumsdynamik bei den Eingliederungshilfen“ und von einer „beispiellosen Zunahme in den letzten Jahren“.

Bezogen auf die stationären Maßnahmen wurden in 2019 bislang 12 Eingliederungshilfen in Bornheim geleistet. Im Vergleichszeitraum 2018 (01.01.-31.08.) waren es 9 Maßnahmen.

- Gestiegene Fallzahlen für Jugendhilfe an Kinder und Jugendliche in Form der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII (rd. 710.000 €) sowie für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (rd. 45.000 €)

Die Heimunterbringungen gemäß § 34 SGB VIII sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im laufenden Jahr 2019 (bis zum Stichtag 31.08.) erhielten 59 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stationäre Erziehungshilfen.

Die Fallzahlsteigerung geht im Wesentlichen auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) zurück. Denn trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, so dass viele UMA weiterhin im Leistungsbezug sind.

Hierzu wird in der HzE-Statistik 2018 der Landesjugendämter wie folgt ausgeführt: „Der Anstieg der finanziellen Aufwendungen zwischen 2016 und 2017 ist, wie in den letzten Jahren seit 2010, nur zu einem kleineren Teil auf die allgemeine Preissteigerung zurückzuführen. Von weitaus größerer Relevanz sind die nach wie vor steigenden Fallzahlen“.

- Anstieg der Fallzahlen im sehr kostenintensiven Bereich der stationären Jugendhilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII (rd. 300.000 €)

Im Vergleichszeitraum (01.01.-31.08.) wurden in 2019 drei stationäre Mutter-Kind-Maßnahmen mehr geleistet als noch 2018 (5 Fälle).

- Anstieg der Fallzahlen für Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (rd. 65.000 €)

In 2019 werden zwei zusätzliche Kinder in Vollzeitpflegefamilien, darunter eine kostenintensivere Fachpflegefamilie nach § 33 S. 2 SGB VIII betreut.

Die v.g. Mehrbedarfe basieren auf der Grundlage aktuell prognostizierbarer Fallentwicklungen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 wird für die Produktgruppe 1.06.03 die Bildung von Rückstellungen für in 2020 eingehende Rechnungen (Leistungszeitraum 2019) sowie für zuständigkeitswechselbedingte Kostenerstattungsverpflichtungen an andere Gemeinden nach §§ 89 ff SGB VIII geprüft.

Die Deckungen der v.g. konsumtiven Mehrbedarfe sind aus folgenden Produktgruppen gewährleistet:

1. Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03 in Höhe von 485.000 €.

Den dargestellten Mehraufwendungen stehen Minderaufwendungen u.a. in Fällen der ambulanten Jugendhilfe sowie bei der Kostenerstattung für die Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises gegenüber.

2. Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Minderaufwand bei Erstattung Einheitslastenausgleich (ELAG):

Auf der Grundlage des ELAG haben sich die Kommunen an den einheitsbedingten Belastungen des Landes (Folgelasten der Deutschen Einheit) zu beteiligen. Diese sind mit jährlichem Aufwand von 50.000 € geplant. Die Spitzabrechnung des kommunalen Finanzierungsanteils erfolgt mit 2-jähriger Verzögerung und unterliegt bei den Abrechnungen großen Schwankungen.

Mit der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2017 erfolgte eine Erstattung in Höhe von 158.303,39 €. Zzgl. der geplanten Aufwendungen von 50.000 € steht insgesamt ein Betrag von rd. 208.000 € zur Deckung von Bedarfen zur Verfügung.

Mit Vorlage 482/2019-2, Rat 26.09.19 wurden bereits 127.000 € zur Deckung von Mehrbedarfen herangezogen, so dass noch ein Betrag von rd. 81.000 € eingesetzt werden kann.

3. Produktgruppe 1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Der Haushaltsplan 2019 sieht in der Produktgruppe Mittel in Höhe von 1.227.100 € vor. Nach dem vorliegenden Budgetbericht zum 30.06.2019 stehen noch Mittel von 661.000 € zur Verfügung. Im Hinblick auf noch zu leistender Planungskosten bzw. noch eingehende Rechnungen muss davon ausgegangen werden, dass ein Minderaufwand von mind. 300.000 € zugrunde gelegt werden kann.

4. Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsleistungen

Die Erstattung gewährter Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von 7/10 durch Bund/Land führt zu Mehrerträgen von rd. 56.000 €.

5. Produktgruppe 1.11.02 Gasversorgung

Die eRegio GmbH hat in 2018 einen Jahresgewinn erzielt. Der Haushaltsplan 2019 sieht in

der Produktgruppe Erträge in Höhe von rd. 213.000 € vor. Die Ausschüttung der Gewinnanteile erfolgt in 2019 und beläuft sich auf rd. 383.0000 €. Somit können zusätzliche Deckungsmittel von rd. 170.000 € für v.g. Bedarfe eingesetzt werden.

6. Produktgruppe 1.11.03 Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim können im Rahmen des festgestellten Jahresergebnisses 2018 Nachzahlungen der Konzessionsabgaben für die Jahre 2014+2015 an die Stadt ausgezahlt und zur Deckung in Höhe von 199.500 € herangezogen werden.

7. Produktgruppe 1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung

Für die Umsetzung des Projekts „Umrüstung der Außenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung“ wurde im Rahmen des städtischen Fördermittelmanagements ein gestellter Antrag auf Drittmittelförderung gestellt und positiv beschieden. Die nicht als Ertrag eingeplante Zuwendung in Höhe von insgesamt 143.368 EUR steht in 2019 und 2020 (zu je 71.684 €) zur erforderlichen Deckung der v.g. Bedarfe zur Verfügung.

8. Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen

Infolge reduzierter Anzahl betreuter Flüchtlinge ergeben sich Minderaufwendungen, insbesondere durch Erstattung vorgeleisteter Abschläge für Krankenhilfekosten 2018 in Höhe von rd. 540.000 € seitens des Rhein-Sieg-Kreises.
Zur Deckung der v.g. Bedarfe wird ein Anteil von 436.816 € herangezogen.

Den investiven Mehrbedarfen liegen folgende Sachverhalte zugrunde:

d) Projekte 5.000.437/5.000.461 Sekundarschule Merten

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 (Vorlage Nr. 459/2016-5) neben dem Ausbau der Mensa und Naturwissenschaftsräume auch den Ausbau der Lehrküche beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt im Hinblick auf die geplante Verlegung der Heinrich-Böll-Sekundarschule an einen anderen Standort in reduziertem Umfang, um den weiteren Schulbetrieb zu gewährleisten.

Infolge Verzögerungen bei den Arbeiten der Mensa aufgrund zahlreicher Anpassungsbedarfe im Altbestand (Elektroinstallation, Estricharbeiten, Entlüftungsproblematiken, usw.) verzögerte sich ebenfalls der vorgesehene Ausbau der Lehrküche bis zum jetzigen Zeitpunkt.

Hierzu wurde eine aktuelle Kostenberechnung vorgelegt. Demnach betragen die Kosten für die Sanierung der Lehrküche rund 144.000 €.

Das im Haushaltsplan 2019 vorgesehene Projekt umfasst ein Volumen von rd. 304.000 €. Aufgrund der Kostensteigerungen im Rahmen des Mensaausbaus sowie zur erforderlichen Beschaffung von Einrichtung stehen bei der Produktgruppe 1.03.02 für die Sanierung der Lehrküche keine Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. Es besteht ein zusätzlicher Bedarf von rd. 110.000 €.

Die Deckung des v.g. investiven Mehrbedarfes ist aus folgendem Projekt gewährleistet:

Projekt 5.000.369 Händelstraße/Brüsseler Straße
und 5.000.374 Me 16 Mertener Mühle

Im Zuge geplanter und in 2019 nicht abgewickelter zahlungswirksamer Baumaßnahmen stehen hier Mittel zur Deckung der Maßnahmen im erforderlichen Volumen bereit.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Liste der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2019

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Art	Betrag	Erläuterungen
1.01.11	Organisation	Mehrbedarf	50.000 €	zus. Kosten für externe Beratungsleistungen (u.a. Stellenbewertungen, Bewerbungsplattform "Xing")
1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	Mehrbedarf	80.000 €	Anstieg UVG-Leistungen infolge gestiegener Fallzahlen
1.06.03	Erzieherische Hilfen	Mehrbedarf	1.670.000 €	Anstieg der Fallzahlen kostenintensiver Erstattungspflichten und stationärer Hilfen
		Summe	1.800.000 €	

Übersicht der Deckungsvorschläge

Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Art	Betrag	Erläuterungen
1.06.03	Erzieherische Hilfen	Deckung	-485.000 €	Minderaufwand insbs.bei ambulanten Hilfen, stationäre Hilfen (Volljährige) und Kostenerstattung Erziehungsberatungsstelle RSK
1.16.01	Allg. Finanzwirtschaft	Deckung	-81.000 €	Minderaufwand bei Erstattung Einheitslastenausgleich (ELAG); 208.000 € ./ 127.000 € Deckung (s. Vorlage 482/2019-2, Rat 26.09.19)
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung	Deckung	-300.000 €	Minderaufwand bei Planungskosten 2019
1.05.04	Unterhaltsleistungen (-vorschuss etc.)	Deckung	-56.000 €	Mehrertrag durch Erstattung UVG (Bund/Land zu 7/10)
1.11.02	Gasversorgung	Deckung	-170.000 €	Mehrertrag Gewinnausschüttung eRegio 2018
1.11.03	Wasserversorgung	Deckung	-199.500 €	Mehrertrag Konzessionsabgabe Wasserwerk 2018
1.12.02	Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung	Deckung	-71.684 €	Mehrertrag Fördermittel Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED (jew. 2019 und 2020)
1.05.03	Asylleistungen	Deckung	-436.816 €	Mehrertrag durch Erstattung Krankenhilfe Asyl 2018
		Summe	-1.800.000 €	

Saldo 0 €

Übersicht der Mehraufwendungen (investiv)

Projekt	Bezeichnung Projekt	Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Art	Betrag	Erläuterungen
5.000.437/ 5.000.461	SEK Merten	1.03.02	Sekundarschulen	Mehrbedarf	110.000,00 €	Ausstattung Lehrküche (Umsetzung Beschluss ASS 459/2016-5, 21.06.16)
				Summe	110.000,00 €	

Übersicht der Deckungsvorschläge

Projekt	Bezeichnung Projekt	Produktgruppe	Bezeichnung Produktgruppe	Art	Betrag	Erläuterungen
5.000.369/ 5.000.374	Händlerstraße/Brüsseler Straße/ Me 16 Mertener Mühle (Kosten)	1.12.02	Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung	Deckung	-110.000,00 €	Deckung aus nicht in 2019 zahlungswirksamer Maßnahmen
		Saldo		Summe	-110.000,00 €	

Saldo 0,00 €

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
Rat	30.10.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	551/2019-2
Stand	02.09.2019

Betreff Beteiligungsbericht 2018

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2018 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zum 01. Januar 2019 haben sich Änderungen der Gemeindeordnung NRW hinsichtlich der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse bzw. der Erstellung eines Beteiligungsberichtes ergeben, worüber die Verwaltung den Rat bereits in seiner Sitzung am 11.07.2019 mit Vorlage 389/2019-2 informiert hat.

Danach entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Nur sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist zukünftig ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Das Ministerium für Heimat, Kommunen, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird aus Gründen der Vergleichbarkeit noch ein Muster für den Beteiligungsbericht bekannt geben, welches pflichtig durch die Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden sein wird.

Mit Runderlass vom 15.02.2019 hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass die geänderten Vorschriften erstmalig auf den Gesamtabschluss respektive Beteiligungsbericht 2019 Anwendung finden.

Dementsprechend hat die Verwaltung den Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW a.F. und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW a.F. hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2018 zu entnehmen.

Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzu-

schreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen. Ursprünglich war geplant, den Beteiligungsbericht 2018 zusammen mit dem Gesamtabchluss 2018 dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund von Personalengpässen wird sich die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2018 jedoch verzögern, so dass die Beratung des Beteiligungsberichtes - wie in den Vorjahren - separat erfolgen soll. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 soll in der ersten Jahreshälfte 2020 vorgelegt werden.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wird die Verwaltung in geeigneter Form hinweisen.

Die zum 01.10.2019 erfolgende Fusion der Unternehmen e-regio GmbH & Co. KG und Energie Nordeifel GmbH & Co. KG (s. Vorlagen 806 und 809/2018-2) sowie die geplante Fusion des Civitec Zweckverbandes mit der regio IT, die voraussichtlich zum 01.01.2020 erfolgen soll (s. Vorlage 330/2019-11), finden im Beteiligungsbericht 2018 noch keine Berücksichtigung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2018

Ö 6

stadt
BORNHEIM

Beteiligungsbericht 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung / Rechtsgrundlagen	3
II.	Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim.....	6
III.	Darstellung der einzelnen Beteiligungen	8
	civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung.....	9
	d-NRW AöR.....	12
	NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.....	15
	Wasserwerk der Stadt Bornheim	18
	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	21
	Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	24
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV).....	27
	e-regio GmbH & Co. KG	30
	Wasserverband Dickopsbach	35
	Wasserverband Südliches Vorgebirge	38
	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB).....	41
	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	45
	Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.	49
	Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG	52

I. Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern,

ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

- (3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.
- (5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.
- (6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.
- (7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2018 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2018 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2018 (GV NRW. S. 239):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
 1. die Ziele der Beteiligung,
 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
 3. die Beteiligungsverhältnisse,
 4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
 6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: $\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital

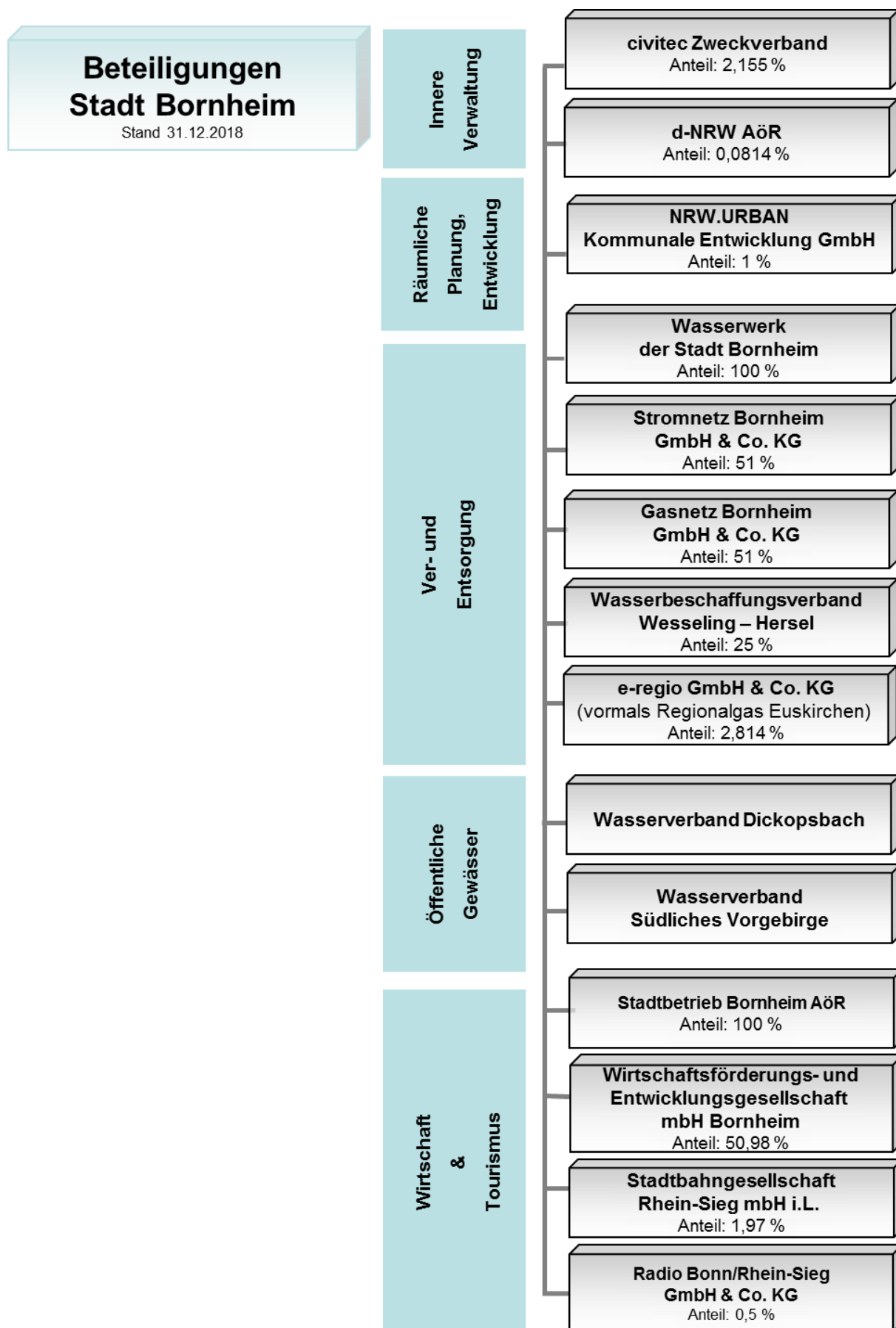
Fremdkapitalquote: $\text{Fremdkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$ - Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital

Eigenkapitalrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Eigenkapital}$ - Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode

Umsatzrentabilität: $\text{Jahresüberschuss} \times 100 / \text{Umsatz}$ - Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

II. Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer übersichtlichen Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden darin nur die unmittelbaren Beteiligungen aufgeführt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der e-regio GmbH & Co. KG, der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie dem civitec Zweckverband und sind in der folgenden Darstellung der einzelnen Beteiligungen aufgeführt.

Im Geschäftsjahr 2018 haben sich folgende Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

Zum 01.01.2018 hat sich die Stadt Bornheim an der NRW Urban beteiligt.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Sitz:	Mühlenstraße 51 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 41 - 999-0
Fax:	0 22 41 - 999-1109
Internet:	www.civitec.de
email:	info@civitec.de
Rechtsform:	Zweckverband
Gründung:	1968
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind die Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Dem Zweckverband gehören 35 Verbandsmitglieder an. Hierzu zählen der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis, die kreisangehörigen Städte und Gemeinde der beiden Kreise und die kreisfreie Stadt Solingen. Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband (Stadt Bornheim 2,155 %).

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
regio IT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	250.384,56	1 %
Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister	3.125,00	Mitgliedseinlage
	253.509,56	

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	130,00	136,00	139,00	3,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung:	Thomas Neukirch
Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Klaus Pipke, Stadt Hennef
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Bürgermeister Wolfgang Henseler

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.609.016	1.669.715	1.720.600	50.885	3,05%
II. Sachanlagen	3.603.801	3.692.659	3.914.302	221.644	6,00%
III. Finanzanlagen	4.203.267	4.598.409	4.918.411	320.002	6,96%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	42.474	71.944	35.520	-36.424	-50,63%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.616.290	4.077.659	4.645.269	567.610	13,92%
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.352.249	2.733.730	4.667.033	1.933.303	70,72%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.687.780	1.673.497	2.013.663	340.167	20,33%
Bilanzsumme	18.114.876	18.517.611	21.914.798	3.397.186	18,35%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	763.173	763.173	763.173	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	3.387.891	2.484.095	2.448.185	-35.911	-1,45%
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-903.795	-35.911	1.440.469	1.476.379	4111,27%
B. Rückstellungen	12.897.329	13.627.307	14.911.305	1.283.998	9,42%
C. Verbindlichkeiten	1.646.885	1.323.530	1.661.629	338.099	25,55%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	323.394	355.416	690.037	334.620	94,15%
Bilanzsumme	18.114.876	18.517.611	21.914.798	3.397.186	18,35%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	26.984.478	28.951.305	32.223.875	3.272.570	11,30%
2. sonstige betriebliche Erträge	273.302	597.124	247.145	-349.979	-58,61%
3. Materialaufwand	10.575.626	11.525.712	12.327.347	801.635	6,96%
4. Personalaufwand	11.054.894	11.476.928	11.962.112	485.184	4,23%
davon für Altersversorgung	1.177.909	822.858	852.546	29.687	3,61%
5. Abschreibungen	2.232.777	2.406.293	2.400.341	-5.952	-0,25%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.502.610	3.478.691	3.403.718	-74.973	-2,16%
7. Erträge aus Beteiligungen	-	18.551	23.556	5.006	26,98%
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	36	688	2	-685	-99,68%
9. sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge	119.503	105.995	88.064	-17.932	-16,92%
10. Zinsen und ähnlich Aufwendungen	884.693	812.085	932.181	120.096	14,79%
11. Ergebnis nach Steuern	-873.281	-26.046	1.556.943	1.582.989	6077,62%
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	110.000	110.000	100,00%
12. sonstige Steuern	30.515	9.864	6.475	-3.390	-34,36%
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-903.795	-35.911	1.440.469	1.476.379	4111,27%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	17,9	17,9	21,2	18,41%
Fremdkapitalquote	%	82,1	82,1	78,8	-4,02%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Bei den finanziellen Beziehungen zum IT-Dienstleister Zweckverband civitec handelt es sich um die Abrechnung von Sach- und Dienstleistungen.

d-NRW AöR

Sitz:	Rheinische Str.1 44137 Dortmund
Telefon:	0231 222 438-10
Fax:	0231 222 438-11
Internet:	www.d-nrw.de
email:	info@d-nrw.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2017
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Aufgaben der Anstalt nach § 6 Errichtungsgesetz d-NRW AöR:

- Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.
- Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsprojekten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.
- Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1.000 Euro (vgl. § 4 Abs. 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR) (Anteil Stadt Bornheim 0,0814 %).

Das Stammkapital beträgt 1.228.000 €.

Mittelbare Beteiligungen

Die d-NRW AöR hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	-	22,00	25,00	3,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Dr. Roger Lienenkamp

Verwaltungsrat: noch nicht bestellt

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	1.467	515	-952	-64,89%
II. Sachanlagen	-	50.918	44.413	-6.505	-12,78%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	-	524.220	419.120	-105.100	-20,05%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	422.030	174.913	-247.117	-58,55%
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	-	4.550.433	6.222.485	1.672.053	36,74%
Bilanzsumme	0	5.549.068	6.861.446	1.312.378	23,65%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital / Eingefordertes Kapital	-	1.227.000	1.228.000	1.000	0,08%
II. Kapitalrücklage	-	1.528.752	1.528.752	0	0,00%
III. Jahresüberschuss	-	0	0	0	0,00%
B. Rückstellungen	-	1.277.596	1.904.378	626.782	49,06%
C. Verbindlichkeiten		1.515.719	2.200.315	684.596	45,17%
Bilanzsumme	0	5.549.068	6.861.446	1.312.378	23,65%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	-	10.652.179	12.796.619	2.144.440	20,13%
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-108.900	15.102	124.002	113,87%
3. Sonstige betriebliche Erträge	-	8.249	7.283	-966	-11,71%
4. Materialaufwand	-	8.472.553	11.027.256	2.554.703	30,15%
5. Personalaufwand	-	1.104.320	1.358.217	253.897	22,99%
6. Abschreibungen	-	21.932	27.839	5.907	26,93%
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	939.885	390.412	-549.473	-58,46%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	12.752	15.090	2.338	18,34%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	3	0	-3	-100,00%
10. Ergebnis nach Steuern	-	90	190	100	111,20%
11. Sonstige Steuern	-	90	190	100	100,00%
12. Jahresüberschuss	-	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	-	49,7	40,2	-19,10%
Fremdkapitalquote	%	-	50,3	59,8	18,84%
Mittelzufluss / -abfluss aus					
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-	-107	1.681	1671,03%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-	-61	-20	67,21%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-	188	11	-94,15%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	-	4.551	6.222	36,72%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Beteiligung an der d-NRW AöR hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

NRW. URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Sitz:	Fritz-Vomfelde-Straße 10 40547 Düsseldorf
Telefon:	0211 54238-0
Fax:	0211 54238-430
Internet:	www.nrw-urband.de
email:	info@nrw-urban.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	19. Dezember 2016
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen in erster Linie gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, insbesondere in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund	84.000,00	84,0
Stadt Krefeld	1.000,00	1,0
Gemeinde Nordwalde	1.000,00	1,0
Stadt Herdecke	1.000,00	1,0
Stadt Bochum	1.000,00	1,0
Stadt Duisburg	1.000,00	1,0
Stadt Telgte	1.000,00	1,0
Stadt Wuppertal	1.000,00	1,0
Gemeinde Rommerskirchen	1.000,00	1,0
KonvOY GmbH, Münster	1.000,00	1,0
Stadt Mettmann	1.000,00	1,0
Stadt Münster	1.000,00	1,0
Stadt Gladbeck	1.000,00	1,0
Stadt Bornheim	1.000,00	1,0
Stadt Stadtlohn	1.000,00	1,0
Stadt Hamm	1.000,00	1,0
Gemeinde Lotte	1.000,00	1,0
	100.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

Die NRW URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Die NRW URBAN Kommunale Entwicklung GmbH beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Ludger Kloidt
Franz Meiers

**Gesellschafter-
versammlung:** Erster Beigeordneter Manfred Schier
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	-	403	302	-101	-25,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	-	0	18.459	18.459	100,00%
Unfertige Leistungen					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	100	214.828	214.727	213957,08%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	-	96.343	90.364	-5.978	-6,21%
Bilanzsumme	-	96.846	323.953	227.108	234,50%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Kapitalanteile					
I. Gezeichnetes Kapital	-	100.000	100.000	0	0,00%
II. Verlustvortrag	-	-8.838	-13.754	4.917	55,64%
III. Jahresfehlbetrag	-	-4.917	-3.442	-1.475	-29,99%
B. Rückstellungen	-	7.600	3.200	-4.400	-57,89%
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lu.L	-	0	281	281	100,00%
2. Verbindlichkeiten gg. verb. Unternehmen	-	3.000	237.668	234.668	7822,28%
Bilanzsumme	-	96.846	323.953	227.108	234,50%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	-	0	186.129	186.129	100,00%
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	0	18.459	18.459	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge	-	2.984	0	-2.984	-100,00%
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	0	201.929	201.929	100,00%
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-	101	101	0	0,00%
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	7.800	6.001	-1.799	-23,06%
7. Ergebnis nach Steuern	-	-4.917	-3.442	1.475	-29,99%
8. Jahresfehlbetrag	-	-4.917	-3.442	1.475	-29,99%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	-	89,1	25,6	-71,30%
Fremdkapitalquote	%	-	10,9	74,4	580,11%
Eigenkapitalrentabilität	%	-	-5,7	-4,2	-27,08%
Umsatzrentabilität	%	-	0,0	-1,8	100,00%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Beteiligung an der NRW URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:	Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
	Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
	Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier
Betriebsausschuss:	Rainer Züge (<i>Vorsitzender</i>)	
	Horst Braun-Schoder	
	Günter Heßling	
	Alexander Kreckel	
	Bernd Marx	

Betriebsausschuss:

Stefan Montenarh
Josef Müller
Dietmar Paliwoda
Frank Roitzheim
Wolfgang Schwarz
Harald Stadler
Manfred Umbach
Joachim Wolf

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A Anlagevermögen</i>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	45.227	71.679	56.917	-14.762	-20,59%
II. Sachanlagen	23.066.146	23.304.327	26.124.804	2.820.477	12,10%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Vorräte	180.069	201.391	329.855	128.464	63,79%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.556.963	3.395.042	1.549.028	-1.846.014	-54,37%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	1.599	1.421	1.243	-178	-12,50%
Bilanzsumme	26.850.004	26.973.860	28.061.847	1.087.987	4,03%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	0	0,00%
II. Allgemeine Rücklage	3.534.387	3.534.387	3.534.387	0	0,00%
III. Gewinn	341.738	346.671	697.314	350.643	101,15%
<i>B. Sonderposten für Zuschüsse</i>	2.558.167	2.500.767	2.444.559	-56.208	-2,25%
<i>C. Rückstellungen</i>	43.459	38.000	290.793	252.793	665,24%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	18.325.977	18.507.930	19.048.859	540.929	2,92%
<i>E. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	1.108	937	767	-170	-18,18%
Bilanzsumme	26.850.004	26.973.860	28.061.847	1.087.987	4,03%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	5.905.303	6.252.240	6.796.872	544.632	8,71%
2. andere aktivierte Eigenleistungen	32.366	15.732	11.252	-4.480	-28,48%
3. sonstige betriebliche Erträge	52.832	16.076	90.245	74.168	461,35%
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.219.862	1.177.332	1.376.847	199.515	16,95%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.614	872.417	971.159	98.742	11,32%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.123.426	1.167.800	1.226.605	58.805	5,04%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.654.529	1.842.291	2.135.048	292.758	15,89%
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0	354	10.492	10.138	2863,84%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	678.892	654.368	624.182	-30.186	-4,61%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	214.998	222.083	222.936	853	0,38%
10. Ergebnis nach Steuern	343.180	348.113	352.085	3.972	1,14%
11. sonstige Steuern	1.442	1.442	1.442	0	0,00%
12. Jahresgewinn	341.738	346.671	350.643	3.972	1,15%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	22,2	22,1	22,4		1,36%
Fremdkapitalquote	%	77,8	77,9	77,6		-0,39%
Eigenkapitalrentabilität	%	6,1	5,9	5,6		-5,08%
Umsatzrentabilität	%	5,8	5,6	5,2		-7,14%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,6	2,4	2,6		8,33%
Anlagendeckungsgrad	%	25,6	25,4	24,0		-5,51%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	2.175	3.481	1.282	-2.199	-63,17%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-1.452	-1.432	-4.022	2.590	180,87%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-461	-1.513	-120	-1.393	-92,07%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	1.318	1.854	-1.006	-2.860	-154,26%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die vom Wasserwerk an die Stadt Bornheim abzuführende Eigenkapitalverzinsung beträgt für das Haushaltsjahr 2018 350.643 € (VJ 346.671 €). Eine Ausschüttung an den städtischen Haushalt ist gemäß der im Rahmen des Haushaltes 2019/2020 genehmigten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen. Insofern wird der festgestellte Jahresgewinn des Wasserwerks aus dem Wirtschaftsjahr 2018 zunächst auf neue Rechnung vorgetragen.

Darüber hinaus belaufen sich die Konzessionsabgaben auf 1.196.220 € (VJ 886.089 €).

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.stromnetz-bornheim.de
email:	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	5.100,00	51,0
RheinEnergie AG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Uta Synder, RheinEnergie AG

Aufsichtsrat: Petra Heller (*Vorsitzende*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Wilfried Hanft
Ewald Keils
Dr. Arnd Jürgen Kuhn

**Gesellschafter-
versammlung** Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	402.666	402.787	402.787	0	0,00%
II. Sachanlagen	13.052.377	12.986.085	13.301.171	315.086	2,43%
III. Finanzanlagen	25.000	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	370.832	758.492	415.817	-342.675	-45,18%
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	39.069	657.819	103.625	-554.194	-84,25%
Bilanzsumme	13.889.944	14.830.183	14.248.400	-581.783	-3,92%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Kapitalanteile					
I. Kapitalanteile	6.904.887	6.781.758	6.660.880	-120.879	-1,78%
II. Rücklagen	132.138	132.138	0	-132.138	-100,00%
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	184.223	182.403	184.388	1.986	1,09%
B. Rückstellungen	68.850	47.129	68.152	21.022	44,61%
C. Verbindlichkeiten	4.869.201	5.650.287	5.232.495	-417.792	-7,39%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.730.644	2.036.467	2.102.485	66.018	3,24%
Bilanzsumme	13.889.944	14.830.183	14.248.400	-581.783	-3,92%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	900.471	915.812	932.370	16.558	1,81%
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.737.277	1.569.420	1.666.150	96.730	6,16%
3. Abschreibungen	578.395	587.890	591.897	4.007	0,68%
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.670.139	1.522.112	1.620.447	98.336	6,46%
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	14	14	100,00%
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	106.600	114.260	128.567	14.307	12,52%
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	54.500	78.546	72.684	-5.862	-7,46%
8. Ergebnis nach Steuern	228.115	182.425	184.939	2.514	1,38%
9. Sonstige Steuern	0	22	551	528	2368,27%
10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	228.115	182.403	184.388	1.986	1,09%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	52,0	47,9	48,0	0,40%
Fremdkapitalquote	%	48,0	52,1	52,0	-0,37%
Eigenkapitalrentabilität	%	3,2	2,6	2,7	4,80%
Umsatzrentabilität	%	25,3	19,9	19,8	-0,71%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile für das Haushaltsjahr 2018 betragen 94.038 € (Vorjahr 93.025 €).

Für die Erbringung kaufmännischer und administrativer Dienstleistungen erhält die Stadt Bornheim von der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2018 58.800 € (Vorjahr 58.800 €).

Darüber hinaus betragen die Konzessionsabgaben in 2018 1.428.004 € (Vorjahr 1.333.439 €).

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.gasnetz-bornheim.de
email:	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Gasnetzbewirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim (seit 01.01.2015)	5.100,00	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	4.900,00	49,0
	10.000,00	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG

Aufsichtsrat: Markus Hochgartz (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Bürgermeister Wolfgang Henseler
Petra Heller
Ute Kleinekathöfer
Stefan Montenarh

**Gesellschafter-
versammlung** Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	398	389	380	-9	-2,31%
II. Sachanlagevermögen	19.853.967	19.522.706	19.184.875	-337.831	-1,73%
III. Finanzanlagen	25.000	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegen Gesellschafter	-	-	628	628	100,00%
2. sonstige Vermögensgegenstände	180	481	42.000	41.519	8632,35%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	517.862	466.880	428.968	-37.912	-8,12%
C. Aktive Latente Steuern	261.535	251.292	240.366	-10.926	-4,35%
Bilanzsumme	20.658.941	20.266.748	19.922.217	-344.531	-1,70%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	15.668.073	15.269.231	14.873.109	-396.121	-2,59%
II. Bilanzgewinn/-verlust	217.855	252.832	200.976	-51.857	-20,51%
B. Sonderposten	1.433.340	1.313.888	1.220.649	-93.239	-7,10%
C. Rückstellungen	346.600	18.700	9.500	-9.200	-49,20%
D. Verbindlichkeiten	417.245	823.261	1.031.008	207.747	25,23%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	230.185	307.151	374.098	66.947	21,80%
F. Passive latente Steuern	2.345.644	2.281.685	2.212.877	-68.808	-3,02%
Bilanzsumme	20.658.941,330000	20.266.748	19.922.217	-344.531	-1,70%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	2.022.181	2.067.443	1.740.929	-326.514	-15,79%
2. sonstige betriebliche Erträge	5.792	7.161	8.844	1.683	23,50%
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	725.881	740.276	749.728	9.452	1,28%
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	89.906	105.595	106.322	727	0,69%
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	573	23	0	-23	-100,00%
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	400	10.517	10.117	2529,17%
7. Ergebnis vor Steuern	1.212.759	1.228.356	883.206	-345.149	-28,10%
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	204.893	209.509	154.212	-55.298	-26,39%
9. Ergebnis nach Steuern	1.007.866	1.018.846	728.994	-289.852	-28,45%
10. sonstige Steuern	12	14	18	5	33,53%
11. Jahresüberschuss	1.007.855	1.018.832	728.976	-289.857	-28,45%
12. Vorabausschüttung	-790.000	-766.000	-528.000	238.000	31,07%
13. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	217.855	252.832	200.976	-51.857	-20,51%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
					%
Eigenkapitalquote	%	76,9	76,6	75,7	-1,21%
Fremdkapitalquote	%	23,1	23,4	24,3	3,85%
Eigenkapitalrentabilität	%	6,3	6,6	4,8	-26,32%
Umsatzrentabilität	%	49,8	49,3	41,9	-15,03%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2018 214.001 € (Vorjahr 330.133 €).

Ferner erhält die Stadt für die Erbringung administrativer Dienstleistungen von der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2018 12.800 € (Vorjahr 12.500 €).

Darüber hinaus betragen die Konzessionsabgaben in 2018 118.357 € (VJ 116.065 €).

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-12
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	www.wbv-wesseling-hersel.de
email:	christa.windhaeuser@t-online.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 (als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling)
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trinkwasser an bewilligter Ge- samtförderung in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35	3	3
Stadt Bornheim	89.476,08	25	3	44
	357.904,32	100		

(Berechnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	3,00	3,00	3,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim) Rüdiger Prinz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	152	90	-62	-40,79%
II. Sachanlagen	1.995.166	2.082.076	2.010.046	-72.030	-3,46%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	129.180	64.836	78.110	13.273	20,47%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	59.565	45.518	147.679	102.160	224,44%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	2.183.910	2.192.583	2.235.924	43.342	1,98%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
B. Rückstellungen	11.700	39.442	48.692	9.250	23,45%
C. Verbindlichkeiten	1.786.595	1.767.303	1.801.958	34.655	1,96%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.601	4.823	4.260	-563	-11,67%
Bilanzsumme	2.183.910	2.192.583	2.235.924	43.342	1,98%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	1.233.787	1.185.994	1.114.508	-71.486	-6,03%
2. sonstige betriebliche Erträge	7.054	7.025	11.811	4.786	68,12%
3. Materialaufwand	529.550	531.856	469.101	-62.754	-11,80%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	144.073	164.901	149.104	-15.796	-9,58%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	39.483	47.450	42.291	-5.159	-10,87%
davon für Altersversorgung	12.958	13.324	13.716	392	2,94%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	121.000	121.277	119.887	-1.390	-1,15%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	339.089	264.134	286.287	22.154	8,39%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	66.258	62.008	58.366	-3.642	-5,87%
8. sonstige Steuern	1.388	1.395	1.282	-112	-8,07%
9. Jahresüberschuss	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	17,4	17,4	17,0		-1,94%
Fremdkapitalquote	%	82,6	82,6	83,0		0,41%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

e-regio GmbH & Co. KG

Sitz:	Rheinbacher Weg 10 53881 Euskirchen
Telefon:	0 22 51 - 708-0
Fax:	0 22 51 - 708-163
Internet:	www.e-regio.de
email:	info@e-regio.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	07. Juni 1949
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar und mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,0003
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,9567
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,2287
Stadt Bornheim	703.583,33	2,8143
	25.000.000,00	100,000

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	10.438.747,00	74,90
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	13.079.680,60	49,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,80
Bioenergie Kommern Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,80
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,80
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,80
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:

	Anteil in €	Anteil in %
Dienstleistungsgenossenschaft Eifel	2.500,00	10 Geschäftsanteile
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	24.617.250,85	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	203,75	208,17	209,00	0,83

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

**Gesellschafter-
versammlung:** Jörn Freynick (bis 31.01.2018)
Christian Koch (ab 01.02.2018)

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Aufsichtsrat: Gabriele Kretschmer

(Vertreter der Stadt Bornheim)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2018 lag das Mandat bei der Stadt Rheinbach. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	650.689	847.492	809.992	-37.500	-4,42%
II. Sachanlagen	73.972.550	76.539.364	78.081.406	1.542.042	2,01%
III. Finanzanlagen	25.678.753	25.937.088	26.912.251	975.163	3,76%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	948.448	918.607	1.004.938	86.331	9,40%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.183.015	38.074.954	41.180.573	3.105.619	8,16%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	10.424.988	12.498.145	12.268.147	-229.998	-1,84%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	491.645	421.207	408.565	-12.642	-3,00%
Bilanzsumme	153.350.089	155.236.857	160.665.871	5.429.015	3,50%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	46.000.000	50.000.000	50.000.000	0	0,00%
III. Gewinnvortrag	2.693.146	2.717.967	2.841.930	123.963	4,56%
IV. Jahresüberschuss	11.524.822	11.623.963	13.723.282	2.099.320	18,06%
B. Sonderposten	11.035.224	10.644.943	10.252.814	-392.129	-3,68%
C. Rückstellungen	22.430.000	22.605.000	22.524.000	-81.000	-0,36%
D. Verbindlichkeiten	34.359.363	32.341.026	35.958.867	3.617.841	11,19%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	307.534	303.958	364.978	61.020	20,08%
Bilanzsumme	153.350.089	155.236.857	160.665.871	5.429.015	3,50%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	190.163.830	175.982.189	186.025.681	10.043.491	5,71%
2. Energie- und Stromsteuer	-14.107.804	-14.038.665	-13.453.373	-585.292	-4,17%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	17.600	5.600	-1.400	-7.000	-125,00%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	574.816	544.229	438.213	-106.016	-19,48%
5. sonstige betriebliche Erträge	1.957.455	3.752.207	1.607.256	-2.144.951	-57,17%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	119.731.996	103.831.411	114.376.631	10.545.220	10,16%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.421.793	13.817.217	15.793.509	1.976.292	14,30%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	11.655.823	12.449.881	12.280.232	-169.650	-1,36%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.339.754	3.952.047	3.456.066	-495.981	-12,55%
davon für Altersversorgung	1.014.704	1.004.638	1.101.030	96.392	9,59%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.984.732	5.866.636	5.916.836	50.200	0,86%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	10.200.189	10.374.793	9.662.265	-712.527	-6,87%
10. Erträge aus Beteiligungen	860.865	1.114.491	981.640	-132.851	-11,92%
11. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	1.987.059	2.066.350	2.878.449	812.098	39,30%
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.917	85.607	77.890	-7.717	-9,01%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	346.238	342.913	454.288	111.375	32,48%
14. Ergebnis vor Steuern	16.839.212	18.877.109	16.614.528	-2.262.581	-11,99%
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.781.508	3.203.193	2.845.593	-357.600	-11,16%
16. Ergebnis nach Steuern	14.057.704	15.673.917	13.768.935	-1.904.981	-12,15%
17. sonstige Steuern	51.882	49.954	45.653	-4.301	-8,61%
18. Jahresüberschuss	14.005.822	15.623.963	13.723.282	-1.900.680	-12,17%
19. Gewinnvortrag	2.693.146	2.717.967	2.841.930	123.963	4,56%
20. Einstellung in die Gewinnrücklagen	2.481.000	4.000.000	0	-4.000.000	-100,00%
21. Bilanzgewinn	14.217.967	14.341.930	16.565.212	2.223.282	15,50%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	55,6	57,6	57,0	-1,04%
Fremdkapitalquote	%	44,4	42,4	43,0	1,32%
Eigenkapitalrentabilität	%	16,4	17,5	15,0	-14,30%
Umsatzrentabilität	%	7,4	8,9	7,4	-16,91%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2018 466.145 € (VJ 323.610 €).

An Körperschaftssteuer waren 68.521 € (VJ 77.915 €), an Solidaritätszuschlägen 3.769 € (VJ 4.285 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 24 € (VJ 72 €) abzuführen.

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

- Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.
- Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüsse, das sind insbesondere
 - Geildorfer Bach
 - Lenterbach
 - Hennenbach
 - Siebenbach
 - Breitbach
 - Mühlenbach
 - Rheindorfer Bach

einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Lutz Wehrend
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	4.927.373	4.994.336	5.007.373	13.036	0,26%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.214	4.166	880	-3.286	-78,88%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	530.680	423.256	462.133	38.877	9,19%
Bilanzsumme	5.461.267	5.421.758	5.470.385	48.627	0,90%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Rücklagen	1.937.401	2.118.561	2.243.892	125.331	5,92%
II. Jahresüberschuss	306.491	235.651	267.920	32.269	13,69%
<i>B. Sonderposten</i>	2.594.261	2.599.326	2.544.403	-54.923	-2,11%
<i>C. Rückstellungen</i>	3.930	2.411	11.537	9.126	378,54%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	619.184	465.809	402.634	-63.176	-13,56%
Bilanzsumme	5.461.267	5.421.758	5.470.385	48.627	0,90%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	361.579	363.370	426.273	62.903	17,31%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.895	1.806	1.656	-150	-8,31%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	45.264	23.094	30.364	7.270	31,48%
Sonstige ordentliche Erträge	500	1.519	0	-1.519	-100,00%
Ordentliche Erträge	409.238	389.789	458.293	68.504	17,57%
Personalaufwendungen	103.795	104.548	111.099	6.551	6,27%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	29.359	23.095	32.503	9.408	40,74%
Bilanzielle Abschreibungen	104.683	107.490	108.157	666	0,62%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.580	18.522	27.106	8.584	46,34%
Ordentliche Aufwendungen	253.418	253.656	278.864	25.209	9,94%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	155.820	136.133	179.428	43.295	31,80%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.489	25.894	21.828	-4.065	-15,70%
Finanzergebnis	30.489	25.894	21.828	-4.065	-15,70%
Jahresergebnis	125.331	110.239	157.600	47.361	42,96%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	41,0	43,0	45,9	6,74%
Fremdkapitalquote	%	59,0	57,0	54,1	-5,09%
Anlagedeckungsgrad	%	107,4	102,1	103,9	1,76%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die von der Stadt Bornheim abzuführenden Jahresbeiträge betragen für das Haushaltsjahr 2018 241.729 € (VJ 201.493 €).

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit dass zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und ihres Umfeldes erforderlich ist.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach (von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein) und dessen Zuflüsse einschließlich der Bachseitenwege und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden. Ausgenommen sind Wegeseitengräben und stehende Gewässer sowie Hochwasserrückhaltebecken, auch im Hauptanschluss.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden entsprechend der zu unterhaltenden Gewässerstrecken zu den Anteilen, die sich aus der Hebeliste ergeben, von den Mitgliedern aufgebracht. Die Hebeliste ist jährlich mit dem Haushaltsplan zu beschließen.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1,00	1,00	1,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Wolfgang Henseler	
Verbandsgeschäftsführung:	Geschäftsführerin:	Irmgard Mohr
	Verbandsrechnerin:	Doris Lanzrath
Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)	Holger Lamprichs	

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Anlagevermögen</i>					
Sachanlagen	599.461	609.021	614.494	5.473	0,90%
<i>B. Umlaufvermögen</i>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	117.855	3.499	270	-3.229	-92,29%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	190.292	323.129	370.965	47.836	14,80%
<i>C. Rechnungsabgrenzungsposten</i>	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	907.607	935.649	985.729	50.080	5,35%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>	555.769	661.471	720.307		
I. Rücklagen	409.716	475.427	555.769	80.342	16,90%
II. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	146.052	186.045	164.538	-21.507	-11,56%
<i>B. Sonderposten</i>	229.111	227.129	225.147	-1.982	-0,87%
<i>C. Rückstellungen</i>	36.900	37.223	37.592	369	0,99%
<i>D. Verbindlichkeiten</i>	85.827	9.825	2.683	-7.142	-72,69%
Bilanzsumme	907.607	935.649	985.729	50.080	5,35%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	151.601	169.872	127.032	-42.840	-25,22%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	265	221	408	187	84,72%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	142	185	185	0	0,00%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	14.919	20.907	40.746	19.839	94,89%
Sonstige ordentliche Erträge	-	100	100	0	0,00%
Ordentliche Erträge	166.926	191.286	168.471	-22.814	-11,93%
Personalaufwendungen	-	42.280	48.273	5.993	14,17%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	74.159	32.148	51.928	19.780	61,53%
Bilanzielle Abschreibungen	4.543	4.695	4.695	0	0,00%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.155	4.603	4.741	138	2,99%
Ordentliche Aufwendungen	82.857	83.726	109.637	25.911	30,95%
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	84.069	107.559	58.835	-48.724	-45,30%
Finanzerträge	0	0	0	0	0,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.727	1.857	0	-1.857	-100,00%
Finanzergebnis	3.727	1.857	0	-1.857	-100,00%
Ordentliches Jahresergebnis	80.342	105.703	58.835	-46.867	-44,34%
Jahresergebnis	80.342	105.703	58.835	-46.867	-44,34%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen	2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote %	61,2	70,7	73,1	3,35%
Fremdkapitalquote %	38,8	29,3	26,9	-8,15%
Anlagedeckungsgrad %	136,6	145,9	153,9	5,48%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die von der Stadt Bornheim abzuführenden Jahresbeiträge betragen für das Haushaltsjahr 2018 97.852 € (VJ 131.374 €).

Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20 0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim be-

halten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	90,00	86,00	93,00	7,00

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehbann

Verwaltungsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
Paul Breuer
Wilfried Hanft
Ute Kleinekathöfer
Alexander Kreckel
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Michael Lehmann
Bernd Marx
Stefan Montenarh
Heinz-Joachim Schmitz
Wolfgang Schwarz
Michael Söllheim
Bernhard Strauff
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	102.486	83.105	63.890	-19.215	-23,12%
II. Sachanlagen	124.159.586	125.713.065	127.916.735	2.203.669	1,75%
III. Finanzanlagen	0	0	1.000	1.000	100,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	94.923	94.781	86.754	-8.027	-8,47%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.761.808	4.293.285	4.611.561	318.277	7,41%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.679.317	858.960	262.282	-596.678	-69,47%
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	12.901	14.161	12.727	-1.434	-10,13%
Bilanzsumme	132.811.020	131.057.358	132.954.949	1.897.592	1,45%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	4.700.000	0	0,00%
II. Kapitalrücklage	35.896.305	35.896.305	35.896.305	0	0,00%
III. Jahresüberschuss	404.857	1.396.863	1.201.638	-195.224	-13,98%
B. Sonderposten für Zuschüsse	9.192.376	8.876.882	9.697.356	820.474	9,24%
C. Rückstellungen	525.356	474.801	795.254	320.453	67,49%
D. Verbindlichkeiten	76.823.000	74.263.904	75.027.814	763.910	1,03%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.269.126	5.448.603	5.636.582	187.979	3,45%
Bilanzsumme	132.811.020	131.057.358	132.954.949	1.897.592	1,45%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	21.210.406	21.770.517	22.399.226	628.709	2,89%
2. sonstige betriebliche Erträge	145.173	237.476	267.240	29.764	12,53%
3. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.665.849	1.770.076	1.951.013	180.937	10,22%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.459.910	6.906.931	7.435.475	528.545	7,65%
4. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	3.810.390	3.865.725	4.104.103	238.378	6,17%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.073.464	1.091.519	1.158.091	66.572	6,10%
davon für Altersversorgung	292.008	297.939	315.568	17.629	5,92%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	3.649.540	3.784.554	3.791.360	6.806	0,18%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	705.354	706.640	650.894	-55.746	-7,89%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	466	537	618	82	15,21%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.575.647	2.477.084	2.363.841	-113.243	-4,57%
9. Steuern vom Einkommen	123	142	163	22	15,22%
10. Ergebnis nach Steuern	415.769	1.405.859	1.212.143	-193.716	-13,78%
11. sonstige Steuern	10.912	8.996	10.505	1.508	16,77%
12. Jahresgewinn	404.857	1.396.863	1.201.638	-195.224	-13,98%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	30,8	32,0	31,4		-1,88%
Fremdkapitalquote	%	69,2	68,0	68,6		0,88%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	17,1	17,2	16,7		-2,91%
Anlagendeckungsgrad	%	33,0	33,4	32,7		-2,16%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	6.909,0	8.051,0	5.525,0	-2.526	-31,37%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-4.974,0	-5.142,0	-4.639,0	503	9,78%
- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-2.068,0	-5.729,0	-1.483,0	4.246	74,11%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim finanziert über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch den Stadtbetrieb Bornheim für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich beim Stadtbetrieb ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.201.638 € (VJ 1.396.863 €), der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen namentlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - 2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - 2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - 2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - 2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - 2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim
 - 2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
 - 2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - 2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - 2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
Kreissparkasse Köln	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Erster Beigeordneter Manfred Schier
Sabine Fritze
Tom Vootz

**Gesellschafter-
versammlung:** Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
(Vertreter der Stadt Bornheim) Ute Kleinekathöfer
Maria Koch

Aufsichtsrat: Bürgermeister Wolfgang Henseler (*Vorsitzender*)
(Vertreter der Stadt Bornheim) Wilfried Hanft
Dr. Arnd Kuhn
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	1.647	267	4	-263	-98,50%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	4.213.922	3.666.660	3.900.010	233.350	6,36%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.953	11.045	24.486	13.440	121,68%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	5.477.587	6.593.295	6.564.079	-29.216	-0,44%
Bilanzsumme	9.708.109	10.271.267	10.488.579	217.312	2,12%

Bilanz Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	7.779.037	9.009.623	9.931.250	921.627	10,23%
III. Jahresüberschuss	1.230.586	921.627	304.305	-617.322	-66,98%
B. Rückstellungen	621.993	239.354	171.764	-67.590	-28,24%
C. Verbindlichkeiten	50.383	74.553	55.150	-19.403	-26,03%
Bilanzsumme	9.708.109	10.271.267	10.488.579	217.312	2,12%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.938.223	2.099.216	1.079.784	-1.019.432	-48,56%
2. Verminderung des Bestands Grundstücksflächen	-788.777	-547.262	233.350	780.612	142,64%
3. sonstige betriebliche Erträge	168.812	262.372	32.921	-229.451	-87,45%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.869.439	703.823	860.049	156.226	22,20%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	99.048	100.680	99.699	-982	-0,97%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	24.453 7.450	24.951 7.375	23.976 8.259	-975 884	-3,91% 11,99%
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.913	2.073	982	-1.091	-52,63%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	62.915	54.902	49.460	-5.442	-9,91%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.689	3.766	3.750	-16	-0,43%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	-	-	-	-
10. Ergebnis nach Steuern	1.236.800	924.131	308.140	-615.990	-66,66%
11. sonstige Steuern	6.214	2.504	3.836	1.332	53,20%
12. Jahresüberschuss	1.230.586	921.627	304.305	-617.322	-66,98%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
					€	%
Eigenkapitalquote	%	93,1	96,9	97,8		0,93%
Fremdkapitalquote	%	6,9	3,1	2,2		-29,03%
Eigenkapitalrentabilität	%	14,7	13,4	7,7		-42,03%
Umsatzrentabilität	%	30,2	30,2	33,7		11,78%
Materialaufwandsquote	%	56,3	38,8	63,9		64,69%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
*- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.727	1.121	-24	-1.145	-102,14%
*- Investitionstätigkeit	TEUR	-1	-1	-1	0	0,00%
*- Finanzierungstätigkeit	TEUR	-4	-4	-4	0	0,00%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	5.477	6.593	6.564	-29	-0,44%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von 9 Mio. € wurde zum 24.05.2018 aufgrund der positiven Liquiditätssituation der Gesellschaft der Stadt Bornheim zurückgegeben.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt St. Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-Kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	100,00

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1,00	1,00	1,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Jörn Schwarze
André Seppelt

Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011. Die Gesellschafterversammlung beschloss am 14. Dezember 2015 Herrn Jörn Schwarze als Liquidator wiederzubestellen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2017 wurde Herr André Seppelt als Liquidator bestellt.

Gesellschafter- Bürgermeister Wolfgang Henseler
versammlung:
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Umlaufvermögen</i>					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	153.340	153.340	153.340	0	0,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	56.973	54.437	41.355	-13.083	-24,03%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	124.659	137.416	733.248	595.832	433,60%
<i>C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	10.653.621	11.005.858	11.025.585	19.727	0,18%
Bilanzsumme	10.988.594	11.351.052	11.953.529	602.477	5,31%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
<i>A. Eigenkapital</i>					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	778.240	0	0,00%
II. Bilanzverlust	-11.431.861	-11.784.098	-11.803.825	19.727	0,17%
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.653.621	11.005.858	11.025.585	19.727	0,18%
<i>B. Rückstellungen</i>	10.701.274	11.053.239	11.068.309	15.070	0,14%
<i>C. Verbindlichkeiten</i>	287.320	297.813	885.220	587.407	197,24%
Bilanzsumme	10.988.594	11.351.052	11.953.529	602.477	5,31%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. sonstige betriebliche Erträge	18.079	850	677	-173	-20,39%
2. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.633	17.883	19.145	1.261	7,05%
b) Aufwendungen für Altersversorgung	194	0	151	151	100,00%
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	174.526	158.478	160.143	1.665	1,05%
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	65.000	16.477	-48.523	-74,65%
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	287.000	0	-287.000	-100,00%
6. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-175.274	-527.511	-195.238	332.273	-62,99%
7. Verlustvortrag	-11.431.877	-11.431.861	-11.784.098	-352.237	3,08%
8. Einzahlung von Gesellschafternachsüssen	175.290	175.274	175.511	237	0,14%
9. Bilanzverlust	-11.431.861	-11.784.098	-11.803.825	19.727	0,17%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2018 flossen 2.955 € (VJ 2.955 €).

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 1 - 49 967-0
Fax:	0 22 1 - 49 967-99
Internet:	www.radiobonn.de
email: (Geschäftsführung)	info@hsg-koeln.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- (1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Stadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	100,0

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel
Hans Homrighausen

**Gesellschafter-
versammlung:** Michael Söllheim
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.276	2.054	1.354	-700	-34,08%
II. Sachanlagen	185.641	157.933	119.853	-38.080	-24,11%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.318.115	2.087.033	1.616.793	-470.240	-22,53%
II. Kassenbestand	156	126	159	33	26,13%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.800	3.400	3.460	60	1,76%
Bilanzsumme	1.535.553	2.276.110	1.767.183	-508.927	-22,36%
Passiva	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	115.546	236.168	256.930	20.762	8,79%
C. Verbindlichkeiten	908.716	1.528.651	998.962	-529.689	-34,65%
Bilanzsumme	1.535.553	2.276.110	1.767.183	-508.927	-22,36%

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2016	2017	2018	Abweichung zum Vorjahr	
				€	%
1. Umsatzerlöse	3.718.829	4.410.272	3.790.895	-619.377	-14,04%
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.982	23.123	35.747	12.624	54,59%
3. Materialaufwand					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.252	5.175	4.686	-489	-9,45%
4. Personalaufwand					
Löhne und Gehälter	14.195	46.739	0	-46.739	-100,00%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	53.956	63.625	79.445	15.820	24,87%
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.775.867	2.781.774	2.760.062	-21.713	-0,78%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.533	21.087	36.935	15.848	75,15%
8. Steuern vom Ertrag	149.036	260.958	162.748	-98.209	-37,63%
09. Ergebnis nach Steuern	712.973	1.254.037	782.765	-471.272	-37,58%
10. Sonstige Steuern	502	0	0	0	0,00%
11. Jahresüberschuss	712.471	1.254.037	782.765	-471.272	-37,58%
12. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	712.471	1.254.037	782.765	-471.272	-37,58%
13. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0	0	0	0	0,00%

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2016	2017	2018	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	33,3	22,5	28,9	28,80%
Fremdkapitalquote	%	66,7	77,5	71,1	-8,34%
Eigenkapitalrentabilität	%	139,3	245,3	153,1	-37,58%
Umsatzrentabilität	%	19,2	28,4	20,6	-27,38%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2018 3.914 € (VJ 6.270 €) zuzüglich Zinsen in Höhe von 129 € (VJ 183 €).

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	499/2019-2
Stand	09.09.2019

Betreff Umsetzung des Programms "Gute Schule 2020"

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Antragstellung auf Bewilligung der Förderung für die Jahre 2019 und 2020 auf Grundlage der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen vorzunehmen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 847/2018-2 (HFA 17.09.2019) wird Bezug genommen und zum aktuellen Sachstand wie folgt berichtet:

Maßnahmen 2018

Die Maßnahmen umfassten im Wesentlichen die Erstellung von Feuerwehrplänen, Umsetzung der Medienentwicklung, Modernisierung/Sanierung von Heizungs-, Einbruchs- und Brandmeldeanlagen, Elektro- und Beleuchtungsarbeiten an verschiedenen Schulstandorten. Ferner erfolgte die Errichtung einer Boulderanlage an der Europaschule Bornheim einschl. Beleuchtung und Anpassung der Bepflanzung.

Der Verwendungsnachweis 2018 wird der NRW.Bank vorgelegt.

Maßnahmen 2019 und 2020

Es ist weiterhin geplant, die beiden Fördermittel-Tranchen von jeweils rd. 781.000 EUR für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Sicherstellung eines Haushaltsausgleichs ertragswirksam für 2020 in Anspruch zu nehmen.

Die förderfähige Verwendung der Mittel ist entsprechend der als Anlage aufgeführten Maßnahmenliste vorgesehen:

In 2019 sind vorrangig folgende Sanierungs-/Anpassungsmaßnahmen vorgesehen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| -Grund- und Sekundarschule Merten, | Umsetzung Medienentwicklung/W-LAN |
| -Grundschule Merten, | Modernisierung Einbruchmeldeanlage, |
| | Aufbau/ Fallschutz- Erneuerung Spielanlage |
| -Grundschule Waldorf, | Aufbau/ Fallschutz- Erneuerung Spielanlage |
| -Sekundarschule Merten, | Modernisierung Elektroleitungen/Hausanschluss, |
| | Modernisierung Heizungsanlage |
| -Grundschule Bornheim, | Akustikmaßnahmen Mensa, |
| | Modernisierung Elektroleitungen |
| -Grundschule Roisdorf, | Umsetzung Medienentwicklung/W-LAN |
| -Grundschule Rösberg, | Umsetzung Medienentwicklung/W-LAN |
| -Förderschule Uedorf, | Umsetzung Medienentwicklung/W-LAN, |
| | Modernisierung Elektroleitungen, |
| -Europaschule Bornheim, | Entwässerungsmaßnahmen Schulhof. |

Für 2020 sind nach gegenwärtiger Planung weitere Sanierungs-/Anpassungsmaßnahmen vorgesehen:

-AvH-Gymnasium Bornheim,	Modernisierung Brandmeldeanlage, Modernisierung Elektro-/Beleuchtungsanlage
-Grundschule Bornheim,	Modernisierung Elektroleitungen
-Grundschule Rösberg,	Sanierung Sanitärbereich (ausgelagerte Räume Hemmerich)
-Grundschule Sechtem,	Modernisierung Decken, Bodenbeläge, Elektro-/Beleuchtungsanlage
-Förderschule Uedorf,	Sanierung Turnhalle (Modernisierung Heizung und Elektroleitungen, Bodenbeläge, Umkleiden)

sowie Maßnahmen an verschiedenen Schulen:

- Ertüchtigung von Einbruchmeldeanlagen an verschiedenen Schulen
- Instandhaltung von Außenanlagen an den Schulen
- Fortsetzung der Medienentwicklung in den Schulen.

Über die weiteren Umsetzungen wird der HFA entsprechend unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Fördermittel für 2019 und 2020 von je 780.980 EUR sind im Doppelhaushalt 2019 / 2020 eingeplant.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	583/2019-2
Stand	17.09.2019

Betreff Rechtsgutachten zur Frage der Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Kostenentwicklung im Bereich der Flüchtlingsbetreuung und –versorgung und deren Re-finanzierung durch Bund und Land war beginnend mit dem Jahr 2015 Gegenstand diverser Vorlagen an die Ratsgremien.

Die vom Land NRW für 2017 angepasste Zuwendungssystematik führte nicht zu der aus kommunaler Sicht erforderlichen Kostendeckung. Insofern bleibt das Land nach wie vor auf-gefordert, seine finanzielle Beteiligung den veränderten Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.

Als besonders problematisch und risikobehaftet stellt sich in Bezug auf die Kostenerstattung insbesondere der Umgang mit sogenannten Geduldeten und Ausreisepflichtigen bis zu Ihrer tatsächlichen Ausreise dar. Eine Kostenerstattung setzt voraus, dass dieser Personenkreis vollumfänglich dem Anwendungsbereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterliegt.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit das Land mögliche Erkenntnisse aus der flä-chendeckenden Kostenerhebung, deren Ergebnisse seit Mitte 2018 vorliegen, in das für 2019 angekündigte angepasste Flüchtlingsaufnahmegesetz einfließen lassen wird.

Insgesamt beläuft sich die Höhe der möglicherweise zusätzlich zu erwartenden Zuweisung auf einen Betrag zwischen 3,5 Mio. € und 5 Mio. €.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat zuletzt im Zuge einer Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen betreffend die FlüAG-Kostenpauschale sowie den Umgang mit Gedulde-ten die Forderungen der kommunalen Ebene erneut vorgetragen.

Unabhängig hiervon hat die Verwaltung die rechtliche Situation – insbesondere die Erfolg-saussichten einer Verfassungsbeschwerde – mit Unterstützung der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis prüfen lassen. Das Rechtsgutachten, welches dieser Vorlage beigelegt ist, kommt im Kern zu dem Ergebnis, dass eine Verfassungsbeschwerde mit Aussicht auf Erfolg erho-ben werden kann, wenn der Gesetzgeber im Zuge eines neuen FlüAG unzureichende Aus-gleichsregelungen trifft bzw. im Hinblick auf den Personenkreis der Geduldeten auch zur Dauer der Zuweisungen Regelungen trifft.

Es bleibt folglich abzuwarten, wann der Gesetzgeber welche Leistungen für welchen Zeit-

raum neu regeln wird.

Neben der Unterbringung und Versorgung stellt die Integration der Menschen mit Bleibeperspektive ein aus kommunaler Sicht beherrschendes Thema dar. Eine frühzeitig einsetzende und umfassend angelegte Integration verlangt finanzielle Ressourcen, über die viele Kommunen in NRW nicht verfügen. Integration findet beispielsweise in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen sowie Familienberatungsstellen statt. Hierzu werden in den Kommunen umfassende Integrationskonzepte erarbeitet bzw. vorhandene Konzepte weiterentwickelt.

Die Umsetzung dieser Konzepte erfordert erhebliche zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen.

Auch hier bleibt abzuwarten, wie das Land die Finanzierung dieser Aufgabe in 2020 und den Folgejahren regeln wird.

Aus einem Referentenentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 wird deutlich, dass der Bund seine Leistungen deutlich reduzieren möchte.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt, beläuft sich der Anteil der unterfinanzierten Kosten auf einen Betrag zwischen 3,5 Mio. € und 5 Mio. €.

Anlagen zum Sachverhalt

Rechtsgutachten

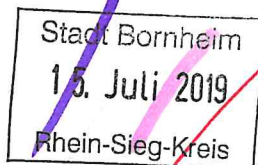


Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Bornheim
Rechts- und Vergabeamt (Ratsbüro)
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Köln, 08.07.2019

Unser Zeichen: 02983/18 14/cp

Assistenz:

Frau Kluge

Tel.: +49 221 97 30 02-28

r.schmitz@lenz-johlen.de

Landeszuweisungen nach dem FlüAG

Ihr Zeichen: 1.1-Pi

Sehr geehrte Frau Pilger,
sehr geehrter Herr Cugaly,

wir sind beauftragt zu prüfen, ob von den Gemeinden oder einer Gemeinde mit Aussicht auf Erfolg gegen das Land Nordrhein-Westfalen eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann, weil die Gemeinden mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes vom 28.02.2003 in der geltenden Fassung (FlüAG) zur Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen einschließlich der nur geduldeten Flüchtlinge verpflichtet sind, ohne dass darin ein ausreichender finanzieller Ausgleich für die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Aufwendungen geschaffen wird.

Unter dem 13.10.2016 haben wir eine „Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines kommunalen Erstattungsanspruches gegen das Land Nordrhein-Westfalen für die Kosten der Flüchtlingshilfe“ verfasst. Zur damaligen Zeit galt das FlüAG noch in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 24.05.2016 (*GV NRW S. 262*). Danach, näm-

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{FF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PV}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{PV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven^V
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Dressel
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Sabine Warnebie, LL.M.^{WN}
Dr. Elmar Loer, EMBA^A
Ines Biesenack, LL.B.
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.

P Partner i.S.d. ParlGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
W Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
N Victoria University (Wellington, Neuseeland)
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz



Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
Fax +49 221 973002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

lich unter dem 15.12.2016, wurde das 10. Gesetz zur Änderung des FlüAG beschlossen (*GV NRW S. 1156*), das am 28.12.2016 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde die bisherigen quartalsweise Auszahlung der zu Beginn eines Jahres festgelegten FlüAG-Pauschale abgeschafft und durch eine monatlich für jeden zugewiesenen und anwesenden Flüchtling zu zahlende Pauschale ersetzt. Der nachfolgenden Begutachtung wird das FlüAG i.d.F. seiner 10. Änderung zugrunde gelegt. Die 11. Änderung vom 23.01.2018 (*GV NRW S 91*) ist für die hier zu behandelnden Fragen ohne Bedeutung.

I.

Zu prüfen ist, ob die Höhe der im FlüAG vorgesehenen Kostenpauschale den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen angemessenen finanziellen Ausgleich entspricht und, sollte dies nicht der Fall sein, dagegen mit Aussicht auf Erfolg eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann.

1.

Zum Sachverhalt sei kurz Folgendes festgehalten:

a)

Nach § 1 Abs. 1 FlüAG sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne des § 2 aufzunehmen und unterzubringen. Für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge nach § 1 sowie die Versorgung der von § 2 erfassten ausländischen Flüchtlinge stellt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FlüAG das Land den Gemeinden monatlich für jede Person im Sinne des § 2 eine Kostenpauschale zur Verfügung. Diese Pauschale wird in § 4 Abs. 2 auf 866,00 € monatlich, das sind 10.392,00 € jährlich, festgesetzt.

b)

Nach Auffassung der Gemeinden werden durch die Pauschale von 866,00 €/monatlich pro Flüchtling die Ausgaben für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge nicht gedeckt. Nach dem im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW erstellten Gutachten von Prof. Dr. Lenk, Mario Hesse und Christoph Diesener zur „Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein/Westfalen (FlüAG NRW) auf Grundlage eines Pauschalerstattungs-systems“

nachfolgend zitiert nur mit „Gutachten Lenk“

vom September 2018 beträgt der jährliche durchschnittliche Aufwand je Leistungsempfänger 13.274,00 €. Es wird nach Bereinigung der atypischen Werte ein durchschnittlicher jahresbezogener Nettoaufwand je Leistungsempfänger für kreisangehörige Gemeinden in Höhe von rund 11.000,00 € und für die kreisfreien Städte im Bereich zwischen rund 13.700,00 € und rund 15.200,00 € ermittelt (S. 69).

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW hat auf der Basis des Gutachtens das Land für jeden Leistungsempfänger mindestens 12.900,00 €/Jahr zu zahlen, und zwar rückwirkend ab 01.01.2018. Das sind gegenüber der derzeitigen Jahrespauschale von 10.392,00 € jährlich 2.508,00 € bzw. monatlich 209,00 € mehr.

2.

Es ist zu prüfen, ob die im FlüAG enthaltene Regelung einer monatlichen pauschalen Landeszuweisung für die Aufnahme und Unterbringung sowie die Versorgung von Schutzbedürftigen dem in Art. 78 Abs. 3 LV NRW verankerten Konnexitätsprinzip entspricht.

a)

Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NRW kann das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung oder die Veränderung bestehender oder übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich vorzusehen, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW. Dier Aufwendersatz soll pauschal geleistet werden, Art. 78 Abs. 3 Satz 3 LV NRW.

Einzelheiten zur Anwendung dieses sogenannten Konnexitätsprinzips regelt nach Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV NRW das Konnexitätsausführungsgesetz NRW (KonnexAG). Es gilt nach seinem § 2 Satz 1, wenn die Aufgabenübertragung Pflichtaufgaben und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben betrifft. Das ist hier der Fall; denn nach § 6 Abs. 1 FlüAG führen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

Nach § 6 Abs. 1 KonnexAG ist zu einem Gesetzesentwurf, der die Aufgabenübertragung regelt, von der zuständigen Behörde frühzeitig eine Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung (Kostenfolgeabschätzung) zu erstellen.

b)

In Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW haben sich der Verfassungsgeber und in § 2 KonnexAG der einfache Gesetzgeber für das strikte Konnexitätsprinzip entschieden,

Lange, DÖV 2014, 793/794.

Geschaffen wurde eine von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung, die neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung durch originäre kommunale Einnahmen und den kommunalen Finanzausgleich tritt,

VerfG NRW 12.10.2010 – 12 /09 – NWVBl. 2011, 54/56.

c)

Das Gesetz, mit dem den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben verändert wurden, muss vom Land erlassen worden sein,

VerfGH NRW 12.10.2010 – 12/09 –, a.a.O.; 09.12.2014 – 11/13 –, NVwZ 2015, 368/370.

Wenn aufgrund europa- oder bundesrechtlicher Regelungen eine Aufgabe unmittelbar den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen wird, findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser genutzt wird, § 2 Satz 2 KonnexAG. Es genügt nicht, wenn lediglich eine allgemeine landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Kommunen vorliegt, sich der Aufgabeninhalt aber durch bundesgesetzliche Vorgaben definiert.

Welche Leistungen an die Schutzsuchenden zu erbringen sind, ergibt sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz des Bundes (AsylbLG). Die FlüAG-Pauschale ist eine Erstattung für die Aufwendungen, welche die Gemeinden in Ausführung des AsylbLG haben.

Nach § 10 AsylbLG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden die zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger. § 10a AsylbLG regelt die örtliche Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen an die Leistungsberechtigten.

Die das AsylbLG ergänzenden landesrechtlichen Regelungen enthält das Ausführungsgesetz zum AsylbLG NRW (AG AsylbLG). Nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes sind

grundsätzlich die Gemeinden für die Durchführung des AsylbLG zuständig. Sie tragen nach § 2 Satz 1 AG AsylbLG die dabei entstehenden Kosten. Nach § 3 AG AsylbLG beteiligt sich das Land an den mit der Durchführung des AsylbLG verbundenen Kosten nach Maßgabe des FlüAG.

Das AsylbLG lässt in seinen §§ 10 und 10a dem Landesgesetzgeber bei der Bestimmung sowohl des Leistungspflichtigen als auch bei den Regeln zur Erstattung der Ausgaben an die Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum,

Gutachten Lenk, S. 6.

Der Inhalt der an die Schutzsuchenden zu erbringenden Leistungen ergibt sich zwar aus einem Bundesgesetz, dem AsylbLG; dass die Gemeinden diese Leistungen zu erbringen haben, ist aber durch ein Landesgesetz aufgrund eines eigenen Entscheidungsspielraums geregelt,

vgl. Sarninghausen/Gatavis, NWVBl. 2013, 236/237.

Die Aufgabenübertragung ist also durch ein Landesgesetz erfolgt.

d)

Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW verlangt bei der Übertragung neuer oder der Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, wenn durch die Aufgabenübertragung oder -veränderung eine wesentliche Belastung für die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände entsteht. „Ein nur ‚angemessener‘ Ausgleich i.S. eines relativierten Konnexitätsprinzips genügt nicht“,

VerfGH NRW 12.10.2010 – 12/09 –, a.a.O.

Eine wesentliche Belastung liegt vor, wenn die Bagatellschwelle überschritten wird,

VerfGH NRW 12.10.2010 – 12/09 –, a.a.O.

Wo die Grenze zwischen einer wesentlichen Belastung und einer Bagatellbelastung liegt, ist weder in der Verfassung noch im KonnexAG geregelt. Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW

Drucksache 13/5515 S. 23

sind „Kriterien für die Wesentlichkeit ... die Dauer und die Intensität der Inanspruchnahme kommunaler Ressourcen. Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 € pro Einwohner/in liegt (dies entspricht bei einer landesweiten Regelung einer Summe von ca. 4,5 Mio. €).“

Den Zahlen kommt, weil sie nur Teil der Gesetzesbegründung sind, nur ein Orientierungswert zu,

Jäger, NWVBl. 2015, 130/133.

Legt man sie zugrunde, so ist in jedem Fall die Bagatellschwelle überschritten,
so Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW an die Präsidentin des Landtags vom 09.04.2014.

Im Übrigen ist die Kostenunterdeckung von jährlich ca. 2.500,-- € (s. oben I. 1 b)) je Schützbedürftigem auf keinen Fall eine Bagatelle.

Bei den Beratungen des 10. Änderungsgesetzes wurde bereits von einer Fraktion beanstandet, dass die Auskömmlichkeit der 866,-- € nie geprüft worden sei. Nach einem für das Land Sachsen erstellten Gutachten seien die tatsächlichen Kosten höher. Das gelte auch für Nordrhein-Westfalen,

Plenarprotokoll 16/127-13245.

e)

Nach allem entspricht die im FlüAG enthaltene Regelung des Kostenausgleichs nicht dem in Art. 78 Abs. 3 LV NRW normierten Kongruenzprinzip. Sie gleicht die durch die Aufgabenübertragung entstehende Mehrbelastung nicht ausreichend aus.

3.

Es ist deshalb zu prüfen, ob von den Gemeinden oder von einer Gemeinde wegen des Verstoßes gegen das Kongruenzprinzip eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann.

a)

Nach Art. 75 Nr. 5b LV NRW i.d.F. der Änderung vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) mit § 52 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VGHG NRW) können Gemeinden und Gemeindeverbände die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, dass Landesrecht die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletze. Diese Verletzung muss zumindest möglich sein,

VerfGH NRW 09.12.2014 – 11/13 –, a.a.O., S. 269.

Hier wird geltend gemacht, dass der Landesgesetzgeber mit der im FlüAG vorgesehene Regelung der Kostenerstattung das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung gem. Art. 78 Abs. 1 LV NRW in seiner Ausprägung durch die Konnexitätsbestimmungen des Art. 78 Abs. 3 LV NRW verletzt.

Art. 78 Abs. 3 LV NRW ist nicht nur eine Vorschrift des objektiven Rechts, sondern verleiht den Gemeinden ein Recht darauf, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung des Mehrkostenausgleichs schafft. Das Fehlen einer ausreichenden Ausgleichsregelung kann deshalb mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden,

VerfGH NRW 12.10.2010 – 12/09 –, a.a.O., S. 55.

Einen unmittelbaren Anspruch der Kommunen auf Ausgleichszahlungen gegen das Land ohne entsprechende gesetzliche Regelung begründet das Konnexitätsprinzip nicht,

OVG Lüneburg 12.02.2013 – 11 LA 315/12 –, NVwZ-RR 2013, 529;

VG Schleswig 03.11.2009 – 7 A 123/08 –, NordÖR 2010, 206;

Lange, DÖV 2014, 793/795.

b)

Art. 78 Abs. 3 LV NRW, der das Konnexitätsprinzip enthält, ist erst durch das Gesetz vom 22.06.2004 (GV NRW S. 360) mit Wirkung vom 01.07.2004 in die Landesverfassung eingefügt worden. Zu diesem Zeitpunkt war das FlüAG vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) mit Wirkung vom 01.01.2003 bereits erlassen. Es fragt sich deshalb, ob § 4 FlüAG in der heutigen Fassung an Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu messen ist.

§ 4 Abs. 2 des FlüAG vom 28.02.2003 sah eine Kostenerstattung vor. Diese wurde in der Folgezeit mehrfach geändert, und zwar durch Gesetze vom 15.02.2005 (GV NRW S. 48), 21.12.2006 (GV NRW S. 631), 03.12.2013 (GV NRW S. 724), 18.12.2014 (GV NRW S. 922), 01.10.2015 (GV NRW S. 683), 24.05.2016 (GV NRW S. 362), 15.12.2016 (GV NRW S. 1146) und 23.01.2018 (GV NRW S. 91). Seine jetzige Fassung erhielt § 4 FlüAG durch das Gesetz vom 15.12.2016 (s. oben vor I.). Darin wurde die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach § 4 Abs. 1 auf 866,00 € pro Person festgesetzt. Das Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 91) änderte daran nichts.

§ 4 Abs. 2 FlüAG ist nach allem an Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu messen. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber unabhängig von vorher bestehenden Regelungen zur Kostenerstattung neu über die Höhe der monatlichen Kostenpauschale entschieden. Diese Entscheidung war unter Beachtung des Art. 78 Abs. 3 LV NRW zu treffen.

c)

Dem Landesgesetzgeber wird nicht vorgeworfen, dass er den von Art. 78 Abs. 3 LV NRW geforderten Ausgleich vollständig unterlassen hat, sondern dass dieser Ausgleich unzureichend, also fehlerhaft ist, weil der Landesgesetzgeber einen Sachverhalt unvollständig geregelt hat,

VerfGH NRW 09.12.2014 – 11/13 – a.a.O., S. 369.

Der Fall eines verfassungswidrigen Unterlassens einer verfassungsmäßigen Regelung liegt also nicht vor. Dies anzunehmen „widerspräche ... der den §§ 12 Nr. 8, 52 Abs. 1 VGHG NRW zugrundeliegenden Systematik

VerfGH NRW 10.01.2017 – 8/15 –, NVWZ 2017, 780.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nach der neueren Rechtsprechung des VerfGH NRW mit einer Verfassungsbeschwerde auch eine Untätigkeit des Gesetzgebers angegriffen werden kann

VerfGH NRW 09.12.2014 – 11/13 –, a.a.O., 368/369.

Besteht eine Belastungsausgleichsregelung, ist die Rüge des unzureichenden Belastungsausgleichs allein gegen diese Regelung zu richten, nicht gegen die Aufgabenübertragungs- oder Änderungsnorm

VerfGH NRW 10.01.2017 – 8/15 –, a.a.O.

d)

Kommt der VerfGH zu der Erkenntnis, dass der Belastungsausgleich mit der Verfassung unvereinbar ist, so muss er nicht die Nichtigkeit der betreffenden Norm, sondern kann auch deren Unvereinbarkeit mit der Verfassung feststellen, § 52 Abs. 3 i.V.m. § 49 S. 1 VGHG NRW. Dies hat zur Folge, dass der Gesetzgeber von Verfassungswegen verpflichtet ist, alsbald eine den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 LV NRW gerecht werdende Regelung zu treffen

VerfGH NRW 12.10.2010 – 12/09 –, a.a.O.; 10.01.2017 – 8/15 –, a.a.O.

Diesen Anforderungen gerecht wird nur eine Regelung, die einen im wesentlichen vollständigen Ausgleich der den Gemeinden durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der schutzbedürftigen Personen entstehenden Kosten vorsieht. Dabei sollte nicht zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Gemeinden unterschieden werden. Einer kreisangehörigen Gemeinde, die in einem Ballungszentrum zwischen zwei kreisfreien Gemeinden liegt, entstehen insbesondere für die Unterbringung der schutzbedürftigen Personen keine geringeren Kosten als den benachbarten kreisfreien Gemeinden, zu deren Einzugsbereich sie gehören.

e)

Die Verfassungsbeschwerde kann trotz des Wortlauts des Art. 75 Nr. 5b LV NRW, der von „Gemeinden“ spricht, auch von einer einzelnen Gemeinde erhoben werden,

Huber/Wollenschläger, VerwArch 100 (2009), 305/329.

f)

Nach § 52 Abs. 2 VGHG NRW kann die Verfassungsbeschwerde, mit der von einer Gemeinde die Verletzung der Vorschriften der Verfassung über das Recht der Selbst-

verwaltung geltend gemacht wird, nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der zur Überprüfung gestellten Rechtsvorschrift erhoben werden.

aa)

Zur Überprüfung gestellt ist hier § 4 Abs. 2 FlüAG i.d.F. vom 15.12.2016, in Kraft getreten am 28.12.2016. Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ist damit am 28.12.2017 abgelaufen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man den Verstoß gegen das Kongruenzprinzip in einer Untätigkeit des Landesgesetzgebers sieht. In diesem Fall begann die Jahresfrist mit der Übertragung der Handlungspflicht vom Gesetzgeber auf die Gemeinden, also mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, das die Aufgabe der Betreuung der Flüchtlinge auf die Gemeinden übertrug, ohne das Land zu einem vollständigen Kostenausgleich zu verpflichten,

VerfGH NRW 09.12.2014 – 11/13 –, a.a.O., 369,

also ebenfalls am 28.12.2016.

bb)

Der Beginn der Jahresfrist hängt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 52 Abs. 2 VGHG NRW nur vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des FlüAG mit seinem § 4 und nicht davon ab, wann die Gemeinden die sichere Kenntnis davon hatten, dass § 4 FlüAG keinen die tatsächlichen Kosten der Betreuung der Schutzbedürftigen deckenden Ausgleich vorsieht. Es spielt deshalb keine Rolle, dass erst mit dem Gutachten Lenk vom September 2018 die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Landespauschale belastbar ermittelt wurde.

Es kann auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG mit der Begründung beantragt werden, dass das Fehlen einer vollständigen Kostendeckung erst jetzt belastbar und beweisbar festgestellt wurde. Denn diese Vorschrift gilt nur für das Verwaltungsverfahren. Für das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht enthält das VGHG NRW eine entsprechende Regelung nicht. Außerdem wäre auch die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags verstrichen.

c)

Nach allem kann eine Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, auch für das Jahr 2018 noch eine höhere monatliche pauschale Landeszuweisung zu erhalten, nur erhoben werden, wenn der Gesetzgeber über die für das Jahr 2018 zu gewährende Pauschale erneut entscheidet, selbst wenn er die Pauschale dann in der gleichen Höhe wie bisher festsetzt.

Die Verfassungsbeschwerde ist also nicht möglich, wenn der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, eine Regelung nur für die Zeit nach dem 01.01.2019 zu treffen, es also für die vorangegangene Zeit bei dem bisherigen Rechtszustand verbleibt. Belastbares zur Wahrung der Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG NRW kann aber erst gesagt werden, wenn der Gesetzgeber – wie angekündigt – Ende des Jahres wieder tätig wird. Gegen eine dann wiederum unzureichende Ausgleichsregelung kann mit Aussicht auf Erfolg eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

II.

Nachfolgend soll weiter untersucht werden, ob das in Art. 79 Abs. 3 LV NRW verankerte Kongruenzprinzip auch deshalb verletzt ist, weil das Land die Kostenpauschale nach dem FlüAG für geduldete Flüchtlinge nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zahlt. Dadurch werden nach den Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW v. 18.09.2018

die Kommunen in einem immer stärker werdenden Maß belastet. „Im Moment gibt es in NRW rund 52.000 geduldete und ausreisepflichtige Asylbewerber, die mit kommunalen Mitteln finanziert werden“,

Städte- und Gemeinderat 2019, 35/36.

Der Städte- und Gemeindebund fordert deshalb, dass die FlüAG-Pauschale für den Kreis der Geduldeten und der Ausreisepflichtigen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise gezahlt wird.

1.

Abgelehnte Asylbewerber, deren Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine „Duldung“ nach § 60a Aufenthaltsgesetz des Bundes (AufenthG). Diese begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland; der Geduldete muss weiterhin das Bundesgebiet verlassen, es wird nur vorübergehend davon abgesehen, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

2.

Die geduldeten Flüchtlinge erhalten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Leistungen nach diesem Gesetz. Die Leistungen müssen nach den §§ 10 und 10a AsylbLG i.V.m. § 1 Satz 1 AG AsylbLG von den Gemeinden erbracht werden. Diese tragen nach § 2

Satz 1 AG AsylbLG die dabei entstehenden Kosten. An diesen beteiligt sich das Land nach Maßgabe des FlüAG, § 3 AG AsylbLG. Auch die Aufgabe, Leistungen an nur geduldete Flüchtlinge zu erbringen, ist den Gemeinden also durch ein Landesgesetz übertragen (s. oben I. 2. c)).

3.

Ob die Kostenerstattungsregelung des § 4 FlüAG auch für die Leistungen der Gemeinden an geduldete Flüchtlinge gilt, versteht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht von selbst.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FlüAG wird die Kostenpauschale „für jede Person im Sinne des § 2“ gezahlt. Die geduldeten Flüchtlinge müssen also zum Personenkreis des § 2 FlüAG gehören. Finden die Nrn. 1a – 4 keine Anwendung, können die Geduldeten nur von § 2 Nr. 1 FlüAG erfasst sein; es muss sich also bei ihnen um „ausländische Personen, die um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben“, handeln. Die Geduldeten haben zwar einen Asylantrag gestellt, dieser ist aber bestandskräftig abgelehnt worden. Sie sind also aktuell keine Antragsteller.

Andererseits befassen sich zwei Bestimmungen des FlüAG mit den ausländischen Flüchtlingen, für die eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht: Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FlüAG werden die unter § 2 Nr. 1 FlüAG fallenden ausländischen Flüchtlinge „längstens drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ auf den bei der Zuweisung zu ermittelnden Bestand angerechnet. Sie gehören also zum Personenkreis des § 2 Nr. 1 FlüAG. Gleiches ergibt sich aus § 4 Abs. 5 Nr. 1b FlüAG. Danach endet die Zahlungspflicht des Landes für die monatlich pauschalierten Landeszuweisungen „für alle ausländischen Personen nach § 2 Nummern 1 und 1a ... drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“. Bestünde keine Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 FlüAG, könnte sie auch nicht eingeschränkt werden.

Auch die Praxis geht von der Anwendbarkeit des FlüAG an die Geduldeten aus, indem die Zahlungen auf den in diesem Gesetz vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten beschränkt werden. In den Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebunds vom 18.09.2018 und in dem Gutachten Lenk (S. 22) werden die Zahlungen des Landes für die geduldeten ausländischen Flüchtlinge als „FlüAG-Pauschale“ bezeichnet.

Bei den Beratungen des 10. Änderungsgesetzes wurde betont, dass „erstmalig die Geduldeten in die Erstattungsleistungen mit einbezogen“ wurden,

Drucksache 16/13243, ferner 13244.

4.

Die Kostenerstattungsregelung des § 4 FlüAG gilt nach allem auch für die Leistungen, die die Gemeinden an geduldete ausländische Flüchtlinge erbringen. Dass das Land den durch diese Leistungen entstehenden Aufwand nur für die Dauer von drei Monaten erstattet, verstößt gegen das in Art. 78 Abs. 3 LV NRW verankerte Kongruenzprinzip; denn die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Geduldeten stellt angesichts ihrer großen Zahl für die Gemeinden eine wesentliche Belastung dar, die deshalb eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs für die entstehenden Aufwendungen bedarf. Dieser Ausgleich ist unvollkommen, wenn er nur für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wird.

Warum das Gesetz diese zeitliche Beschränkung vorsieht, ist nicht erkennbar. Sie ist auch nicht sachgerecht und damit willkürlich.

Bei den Beratungen des Gesetzes haben die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden ohne eigene Ausländerbehörden keinen, die größeren Städte mit eigenen Ausländerbehörden einen nur sehr geringen Einfluss auf die Durchführung einer vollziehbaren Ausreisepflicht haben. Es ist deshalb verfehlt, mit der Begrenzung der Kostenerstattung auf drei Monate Druck auf die Gemeinden auszuüben, um einer Abschiebungsverpflichtung nachzukommen. Es müsste, wie es in dem Erschließungsantrag einer Fraktion heißt, bei Fortfall der zeitlichen Begrenzung eher für das Land „ein finanzieller Anreiz“ sein, „seine Anstrengungen bei der Rückführung, sei es als freiwillige Ausreise, oder als Abschiebung zu verstärken und zu intensivieren“,

Drucksache 16/13786.

5.

Mit der Verfassungsbeschwerde kann nach § 52 Abs. 3 i.V.m. § 49 Satz 1 VGHG NRW festgestellt werden, dass es mit Art. 78 Abs. 3 LV NRW nicht vereinbar ist, wenn nach § 4 Abs. 5 Nr. 1b FlüAG die Landeszuweisungen für geduldete ausländische Flüchtlinge auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt werden, obwohl die Gemeinden auch über diesen Zeitraum hinaus Leistungen für diesen Personenkreis

erbringen müssen. Der Gesetzgeber ist zur Aufhebung dieser zeitlichen Bewertung zu verpflichten.

6.

§ 4 Abs. 5 Nr. 1b FlüAG ist Bestandteil des am 28.12.2016 in Kraft getretenen 10. Änderungsgesetzes. Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde ist also abgelaufen (s. dazu oben I. 3. f)). Eine Verfassungsbeschwerde ist wieder möglich, wenn der Gesetzgeber erneut Regelungen nicht nur zur Höhe der monatlichen Kostenpauschale, sondern auch zur Dauer der Zuweisungen für den Personenkreis der Geduldeten treffen sollte.

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. Dr. Johlen)
Rechtsanwalt

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	449/2019-11
Stand	17.07.2019

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.07.2019 betr. Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung der Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung und der Vorstellung der Ergebnisse im Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt

Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ beantragt die durch § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gegebenen Möglichkeiten „Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt ...“ in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg für die Stadt Bornheim zu nutzen und umzusetzen und dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner 1. Sitzung im Jahr 2020 einen Sachstand mitzuteilen (siehe Anlage).

Die Verwaltung befindet sich bereits in ersten Überlegungen zur Umsetzung von Fördermöglichkeiten im Sinne des § 16i SGB II.

Für eine kurzfristige und zielorientierte Umsetzung liegen aber die u.a. die stellenplanbezogenen Voraussetzungen nicht vor, da eine bevorzugte Berücksichtigung langzeitarbeitsloser Bewerberinnen und Bewerber bei Vakanzen im Stellenplan vorhandener Stellen unzulässig wäre, da sich die Auswahlentscheidung im Rahmen der Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst stets nach den in Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Kriterien richten muss. Die Stellenbesetzung hat somit ausschließlich nach Eignung, Befähigung und Leistung zu erfolgen (Prinzip der Bestenauslese). Eine vorrangige Auswahl nach anderen Kriterien -hier Dauer der Arbeitslosigkeit- wäre für vakante Stellen unzulässig.

Die Verwaltung befindet sich daher derzeit in ersten konzeptionellen Überlegungen zur Einrichtung neuer zusätzlicher Stellen, die zur Förderung der Beschäftigung im Sinne des Antrages geeignet sind und dann auch nur für diesen Zweck ausgeschrieben werden können. Hierbei schlägt die Verwaltung auch die Einbeziehung des Gedankens von ebenfalls zusätzlichen Stellen zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen für Menschen mit Behinderungen vor. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang aber bereits jetzt darauf hin, dass für die laufende Betreuung entsprechender Stellen auch zusätzliche Bedarfe innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen entstehen werden. Die Verwaltung wird bemüht sein, das Projekt mit den vorhandenen eingeschränkten Kapazitäten im ersten Halbjahr 2020 abzuschließen und sodann gerne im Hauptausschuss berichten und evtl. erforderliche Beschlüsse zur Stellenplanergänzung zuleiten.

Ergänzend informiert die Verwaltung aber im Rahmen der bestehenden Netzwerke bereits fortlaufend auch Bornheimer Unternehmen über bestehende Fördermöglichkeiten der Arbeitsagentur und des Integrationsfachdienstes.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

An den
Bürgermeister
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim**

Dr. Arnd Kuhn
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23; 3. OG, 53332
Bornheim
Tel.: (0 22 22)9956-328
Mobil: 0151 20 74 61 04
fraktion-buendnis90-
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de
www.gruene-bornheim.de

Bornheim, 17.07.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

nehmen Sie bitte nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.10.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Quadts-Herte

Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim beauftragt den Bürgermeister

1. die durch § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gegebenen Möglichkeiten „Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt ...“ in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg für die Stadt Bornheim zu nutzen und umzusetzen
2. dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner 1. Sitzung im Jahr 2020 einen Sachstand mitzuteilen .

Begründung:

Durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz SGB II, § 16 i werden **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsverhältnisse in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen **für eine Dauer von 5 Jahren** gefördert und so für eine bestimmte Personengruppe eine Brücke zum regulären Arbeitsmarkt eröffnet.

Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten sieben Jahre für sechs Jahre im Leistungsbezug nach dem SGB II standen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt

1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent.

Mit diesen neuen Fördermöglichkeiten sollen langfristig Vorteile für alle Beteiligten entstehen.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	568/2019-6
Stand	10.09.2019

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2019 betreffend Installierung einer Photovoltaikanlage auf der Kita Rilkestraße

Beschlussentwurf

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, zu prüfen ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, um das energieintensive Hallen- und Freizeitbad zumindest zum Teil zu versorgen.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat keine Bedenken, dem Antrag zuzustimmen und zu prüfen, ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag der CDU vom 10.09.2019



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Vorsitzende: Petra Heller
Wagnerstraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02227/81257
Mobil: 01725821182
E-Mail: achim_petra.heller@t-online.de

An den Vorsitzenden
des Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

10.09.19

Installierung einer Photovoltaikanlage auf der Kita Rilkestraße

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten folgenden Antrag in der nächsten Tagesordnung zu berücksichtigen:

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, um das energieintensive Hallen- und Freizeitbad zumindest zum Teil zu versorgen.

Begründung:

Die Kita an der Rilkestraße wird energietechnisch mit einer Geothermie Anlage betrieben, die für die Versorgung von Strom und Wärme zuständig ist. Durch die direkte Nähe zum Hallen- und Freizeitbad, welches aufgrund der baulichen Substanz für eine Photovoltaikanlage als nicht geeignet bewertet wurde, wäre eine Einspeisung in das HFB eine alternative Möglichkeit, um mit dem Solarstrom einen positiven Beitrag zur Energiebilanz der Stadt Bornheim zu liefern.

gez. Petra Heller

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	421/2019-11
Stand	26.06.2019

Betreff Mitteilung betr. Digitalisierung von Personenstandsbüchern

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim hat am 18.06.2019 einen Vertrag mit der Firma Ancestry geschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Digitalisierung derjenigen Personenstandsbücher, die nach Ablauf der Fortschreibungsfristen zu Archivgut geworden und im Stadtarchiv frei für die (genealogische) Forschung zugänglich sind.

Die Firma Ancestry bietet die kostenlose Digitalisierung und Indexierung von Personenstandsbüchern an. Im Gegenzug erhält Ancestry für drei Jahre das Exklusivrecht an der Online-Präsentation der Scans, die in diesem Zeitraum über das Online-Portal der Firma nach Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft zugänglich sind. Gleichzeitig erhält das Stadtarchiv ein Recherche-Konto, über das Nutzer des Stadtarchivs vor Ort in den digitalisierten Urkunden recherchieren können. Auf Nutzeranfrage darf das Archiv jederzeit Digitalisate an Nutzer herausgeben. Die Nutzung der Urkunden ist also nach wie vor für alle Nutzer gewährleistet, wobei die Originale geschont werden können. Nach Ablauf des Exklusivnutzungsrechts kann die Stadt die Digitalisate selbst online zugänglich machen.

Die vergabe- und datenschutzrechtliche Prüfung des Vertrags ergab keine Bedenken. Ancestry ist die einzige Firma, die die kostenlose Digitalisierung zusammen mit einer ebenfalls kostenlosen und professionellen Indexierung anbietet.

Die Personenstandsbücher werden in Deutschland (Stadtarchiv Mannheim) gescannt und versichert transportiert. Archive, die in NRW bereits mit Ancestry zusammenarbeiten, sind das Stadtarchiv Troisdorf und das Stadtarchiv Mönchengladbach. Auf Nachfrage bei den dortigen Archivleitern wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit stets gut und reibungslos verlief.

Die Kostenersparnis für die Stadt durch die Zusammenarbeit mit Ancestry liegt bei ca. 100.000 €.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertrag Digitalisierung Personenstandsbücher

Vertrag über die Digitalisierung von Beständen

zwischen

Ancestry Global Holdings Limited (AGHL)
Vision Exchange Building, Suite 23, Level 2
Territorials Street
Mrieħel, Birkirkara
BKR 3000, Malta

- nachfolgend "**Ancestry**" genannt -

und

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Abteilung 11.2 - Stadtarchiv-
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

- nachfolgend "**Stadt**" genannt –

Präambel

Die Stadt besitzt oder kontrolliert den Zugang zu Archivalien, Beständen und Sammlungen (zukünftig: „Bestände“), die bedeutenden historischen und genealogischen Wert haben. Ancestry beschäftigt sich unter anderem mit der Erschließung, Digitalisierung und Indexierung solcher Bestände und bietet diverse Produkte in Bezug auf Familiengeschichte und Ahnenforschung an und betreibt entsprechende Webseiten. Zu diesem Zweck ist Ancestry u.a. damit befasst, historische Dokumente und Bücher zu sammeln, zu digitalisieren und zu katalogisieren, um diese im Internet oder in anderen Medien zusammen mit anderen Datensätzen zu veröffentlichen.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Die Stadt verfügt über verschiedene Quellen und Dokumente. Die Stadt wird Ancestry bestimmte Quellen und Dokumente zur Konvertierung und Veröffentlichung in digitalisierter Form zugänglich machen. Diese Daten können von Ancestry vermarktet und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um die folgenden Dokumente:

1. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Waldorf, 1798 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
2. Bestand Personenstandsunterlagen Waldorf, 1798 – 1900
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
3. Bestand Personenstandsunterlagen Waldorf, 1798 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
4. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Sechtem, 1800 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
5. Bestand Personenstandsunterlagen Sechtem, 1800 – 1932
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
6. Bestand Personenstandsunterlagen Sechtem, 1800 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
7. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1803 – 1900
Geburtsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
8. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1798 – 1932
Heiratsregister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale
9. Bestand Personenstandsunterlagen Gemeinde Hersel, 1798 – 1932
Sterberegister im Original (ohne nachgeordnete Akten)
Art und Format der Bestände: Originale

Die genaue Aufstellung aller Bände und Seiten liegt dem Vertrag an (Anlage 1).

Die v.g. Anlage wird Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für weitere Bände, die nach Vertragsunterzeichnung Ancestry zur Verfügung gestellt werden.

1.1 Ansprüche Dritter

Soweit Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gegen die Stadt geltend gemacht werden, die auf einer schuldhaften Verletzung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte beruhen, stellt Ancestry die Stadt insoweit auf erstes Anfordern vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei.

Dies gilt nicht, wenn die geltend gemachten Verletzungen der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte allein von der Stadt zu vertreten sind bzw. nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand/-zweck stehen.

Die Stadt hat Ancestry im Falle der Geltendmachung derartiger Ansprüche umgehend schriftlich zu informieren. Sie ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen, hat diese jedoch im Vorwege mit Ancestry abzustimmen. Die Stadt wird Ancestry im angemessenen Umfang bei der Rechtsverteidigung unterstützen.

2.1 Übergabe der Bestände

Die Bestände werden Ancestry in der bestmöglichen Qualität zur Verfügung gestellt. Ancestry trägt alle Kosten, die für den Transport, die Aufnahme (Imaging), die Bearbeitung und die Erhaltung der Bestände auf dem Weg zwischen Stadt und Ancestry und während des Verbleibs bei Ancestry anfallen sowie alle Kosten für die digitale Konvertierung der Bestände. Ort der Abholung Bücher und deren Rückgabe ist das Archiv der Stadt bei der Vertragsadresse. Das Risiko des Transports liegt bei Ancestry.

Die Stadt hat das Recht, einzelne Datensätze in begründeten Einzelfällen für die Veröffentlichung im Internet auszunehmen (z.B. Adoptionsvermerke mit Klarnamen).

2.2 Arbeitsweise

Die Digitalisate werden im Digitalisierungszentrum des Stadtarchivs Mannheim ISG (MAUD) für Ancestry angefertigt.

Ancestry und die Stadt können Arbeiten von Dritten und Personen Ihres Vertrauens ausführen lassen.

Ancestry übergibt der Stadt einen vollständigen Kopiensatz der von den eigenen Beständen erzeugten Digitalisate im TIFF Ausgabeformat mit 300 dpi Auflösung in Farbe auf Festplatten. Die Festplatten gehen mit der Übergabe der Daten in das Eigentum der Stadt über.

3. Laufzeit

Der Vertrag wird mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von 25 Jahren.

Die Parteien beabsichtigen zwei Jahre vor Ablauf dieser Laufzeit in Verhandlungen über eine Verlängerung einzutreten.

4. Indexierung durch Ancestry

4.1 Navigationsindices

Die Stadt liefert Ancestry die für die Produktion der Navigationsindices und für die Zuordnung und Benennung der Digitalisate notwendigen Verzeichnungsdaten (strukturelle Metadaten):

- Bestandssignatur (Repositurnummer)
- Laufende Nummer des Registerbandes
- Name des Standesamts
- Laufzeiten

4.2 Dateinamen

Die Dateinamen der Digitalisate sind so von Ancestry zu gestalten, dass sie die Findangaben – Repositurnummer, Bandnummer – des Archivs der Stadt wiedergeben, die vom Archiv der Stadt zu übermitteln sind.

4.3 Erschließungshilfen / Unterstützungsindices

Ancestry erschließt die Bestände mit Erschließungshilfen / Unterstützungsindices, darf aber Bestände von der Indexierung ausnehmen (z.B. aus konservatorischen Gründen, Schimmel etc.). Ancestry wird die folgenden Bereiche bei der Erstellung von Erschließungshilfen / Unterstützungsindices berücksichtigen:

- Name des Standesamts
- Urkundennummer
- Ereignisdatum
- Name, Vorname von Braut und Bräutigam / Name, Vorname der, des Verstorbenen / Name, Vorname des Geborenen und seiner Mutter mit Mädchennamen

In Beischreibungen genannte Personen werden nicht indexiert.

Für den Fall, dass Ancestry in die Insolvenz fällt und die Stadt infolgedessen nicht mehr berechtigt ist, die Indizes im vertraglichen Umfang zu nutzen, überträgt Ancestry bereits jetzt die einfachen, dauerhaften Nutzungsrechte im Umfang von Ziffer 2.3 b der AGB an den Indizes auf die Stadt.

5. Zugang zu Datenbanken von Ancestry

Ancestry wird der Stadt in den Räumlichkeiten des Archivs der Stadt auf Wunsch kostenlose Accounts bzw. Zugänge zu den Datenbanken über die Webseite von Ancestry oder auf anderem von Ancestry bereitgestellten praktikablen Weg gewähren, der neben den Mitarbeitern des Archivs der Stadt auch Besuchern des Archivs der Stadt im öffentlich zugänglichen Leseraum zur Verfügung gestellt werden können. Der kostenlose Zugang wird auf 1 Terminal begrenzt und erfolgt über einen Online-Zugang, für den die Stadt verantwortlich ist.

Zusätzlich bekommt das Archiv einen World Deluxe VIP Account, für den das Archiv verantwortlich ist. Dieser ist kann nur von den Mitarbeitern des Archivs genutzt werden

....., den

....., den

.....
(Ancestry Information Operations Comp.)

.....
(Die Stadt)

Anlage:

- Anlage 1 „Bände und Seitenzahlen“
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ancestry für die Digitalisierung von Beständen

Anlage 1 „Bände und Seitenzahlen“

	Einträge pro repräsentative Seite	Seitenzahl gesamt	Faktor (Seiten pro Urkunde)	Seitenzahl gesamt	
Geburten Hersel					
1803-1812		38	1		
1813-1822	29	38	1		
1823-1832		41	1		
1833-1842		48	1		
1843-1852		54	1		
1853-1862		51	1		
1863-1872	29	51	1		
1873-1880		49	1		
1881-1890		57	1		
1891-1900		59	1		
	Summe/2=Mitwelwert 29	486	1	14094	
Heiraten Hersel					
1798-1812	14	19	2		
1813-1822		18	2		
1823-1832		17	2		
1833-1842		21	2		
1843-1852		26	2		
1853-1862		22	2		
1863-1872	13	22	2		
1873-1880		22	2		
1881-1890		21	2		
1891-1900		22	2		
1901-1910		30	2		
1911-1920		33	2		
1921-1932	14	52	2		
	Summe/3=13,666 = 13.7	325	2	8905	
Sterben Hersel					
1798-1812	26	25	1		
1813-1822		31	1		
1823-1832		27	1		
1833-1842		62	1		
1843-1852		33	1		
1853-1862	29	103	1		
1863-1872		41	1		
1873-1880		35	1		
1881-1890		40	1		

1891-1900	29	38	1		
1901-1910		36	1		
1911-1920		44	1		
1921-1932		35	1		
	Summe/3= 28	550	1	15400	
Geburten Sechtem					
1800-1810		39	1		
1811-1820	29	40	1		
1821-1830		52	1		
1831-1840		50	1		
1841-1850		51	1		
1851-1860	28	49	1		
1861-1872		66	1		
1873-1880		47	1		
1881-1890		57	1		
1891-1900	29	61	1		
1901-1910					
1911-1920					
1921-1932					
	Summe/3=28,7	512	1	14694	
Heiraten Sechtem					
1800-1812		17	2		
1813-1822	14	16	2		
1823-1833		20	2		
1834-1842		19	2		
1843-1852		21	2		
1853-1862		19	2		
1863-1872	16	19	2		
1873-1880		18	2		
1881-1890		22	2		
1891-1900		23	2		
1901-1910		28	2		
1911-1920		28	2		
1921-1932	14	45	2		
	Summe/3=14,7	295	2	8673	
Sterben Sechtem					
1800-1810		33	1		
1811-1822	27	41	1		
1823-1832		33	1		
1833-1842		38	1		
1843-1852		41	1		
1853-1862	27	35	1		

1863-1872		41	1		
1873-1880		37	1		
1881-1890		37	1		
1891-1900		40	1		
1901-1910		40	1		
1911-1920		37	1		
1921-1932	29	27	1		
	Summe/3= 27,7	480	1	13296	
Geburten Waldorf					
1798-1802		17	1		
1803-1812	24	52	1		
1813-1822		52	1		
1823-1832		56	1		
1833-1842		63	1		
1843-1852		67	1		
1853-1862	24	71	1		
1863-1872		79	1		
1873-1880		56	1		
1881-1890		78	1		
1891-1900	29	89	1		
1901-1910			1		
1911-1920			1		
	Summe/3= 25,7	680	1	17476	
Heiraten Waldorf					
1798-1802		9	2		
1803-1812	12	22	2		
1813-1822		23	2		
1823-1832		23	2		
1833-1842		28	2		
1843-1852		27	2		
1853-1862	13	27	2		
1863-1872		26	2		
1873-1880		23	2		
1881-1890		31	2		
1891-1900		35	2		
1901-1910		37	2		
1911-1920		40	2		
1921-1932	14	63	2		
	Summe/3=13	414	2	10764	
Sterben Waldorf					
1798-1802		13	1		

1803-1812	24	39	1		
1813-1822		41	1		
1823-1832		38	1		
1833-1842		47	1		
1843-1852		49	1		
1853-1862	24	54	1		
1863-1872		58	1		
1873-1880		42	1		
1881-1890		53	1		
1891-1900		55	1		
1901-1910		53	1		
1911-1920		48	1		
1921-1932	29	38	1		
	Summe/3= 25,7	628	1	16140	
	Gescante Seiten Dezennaltabellen	4370	Summe insgesamt	119442	

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle Verträge über die Digitalisierung von Beständen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt werden zurückgewiesen.

§ 2 Rechte der Vertragsparteien

2.1 Zweck der Zusammenarbeit

Ancestry möchte die unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Bestände digitalisieren und weltweit im Internet und auf anderen digitalen Medien in der Regel kostenpflichtig für seine Online-Nutzer veröffentlichen. Der Stadt sind keine rechtlichen Beschränkungen oder Gründe bekannt, die einer solchen Veröffentlichung entgegenstehen.

Digitalisate sind die von Ancestry hergestellten elektronischen Bilddateien der vom Archiv der Stadt zur Verfügung gestellten Bestände. Indices sind die von Ancestry erstellten elektronischen Transkriptions- und Verknüpfungsdateien der vom Archiv der Stadt zur Verfügung gestellten Bestände. Der Navigationsindex enthält Angaben zur Kollektion, Jahr, Band, Seite der digitalisierten Bestände und basiert auf den Dateinamen der Digitalisate. Die Erschließungshilfen / Unterstützungsindices enthalten Angaben zu Namen der in den digitalisierten Beständen enthaltenen Personen, wobei die Angaben keinen Anspruch auf wissenschaftliche Qualität besitzen und daher nicht gewährleistet werden kann, dass vereinzelt Fehler enthalten sind.

2.2 Rechte der Stadt

a) Rechte an Originalbeständen

Etwaige Rechte an den Originalbeständen, die die Stadt als Microfilm, Fiche oder auf anderen Trägern oder im Original zur Verfügung stellt, verbleiben in vollem Umfang bei der Stadt. Alle nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die davon durch Ancestry erstellten Digitalisate.

b) Nutzungsrechte an den Digitalisaten

Zusätzlich zur Nutzung der eigenen Bestände übergibt Ancestry der Stadt Kopien der von den eigenen Beständen erzeugten Digitalisate und Indices.

Die Indices sind in einem CSV-fähigen Format von Ancestry zu übergeben. Die Stadt kann die von Ancestry hergestellten Digitalisate in folgender Weise uneingeschränkt nutzen:

- Für interne Zwecke durch sein Personal (Erschließung, Dokumentation, Kopieren, Recherche, Bearbeitung von Anfragen etc.);
- Für Projekte im Rahmen der nicht gewerblichen Archivarbeit (Newsletter, Präsentationen, Schulprojekte, wissenschaftliche Arbeiten, Ausstellungen und ähnliche Verwendungen);
- Bereitstellung für seine Besucher in den Räumen des Archivs der Stadt (über das Intranet im öffentlichen Leseraum);

2.3 Nutzungsbeschränkungen der Stadt

a) Nutzung der Digitalisate

- Das Archiv der Stadt darf die Digitalisate außer seinen Besuchern keinen Dritten zur Verfügung stellen;
- Das Archiv der Stadt darf keinen Zugang zu den Digitalisaten außerhalb seiner Räumlichkeiten gewähren;
- Die Stadt darf die Digitalisate nicht für gewerbliche Zwecke nutzen;
- Die Stadt darf die Digitalisate weder im Original noch als Kopien (gleich ob ganz oder teilweise) an Dritte weitergeben

Die Erhebung von Gebühren von Archivbesuchern der Stadt für die Nutzung oder für die Bearbeitung von Recherche-Anfragen ist erlaubt und stellt keinen gewerblichen Zweck im Sinne dieser Vereinbarung dar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Archiv der Stadt Archivbesuchern ausnahmsweise im Rahmen einer Recherche-Anfrage einzelne Ausdrucke oder Kopien der Digitalisate gegen Gebühr anfertigt.

b) Nutzung der Indices

Sämtlicher Indices:

- Die Stadt darf die Indices außer seinen Besuchern keinen Dritten zur Verfügung stellen;

- Das Archiv der Stadt darf keinen Zugang zu den Indices außerhalb seiner Räumlichkeiten gewähren;
- Die Stadt darf die Indices nicht für gewerbliche Zwecke nutzen;
- Die Stadt darf die Indices weder im Original noch als Kopien an Dritte einschließlich Besucher des Archivs der Stadt weitergeben;
- Der Stadt ist es verboten, Indices von den Webseiten von Ancestry herunterzuladen.

c) Online-Publikation durch die Stadt

Die Stadt darf die Digitalisate und Navigationsindices nicht vor Ablauf einer dreijährigen Schutzfrist in eigenen Online-Publikationen einschließlich Veröffentlichungen auf der eigenen Webseite nutzen. Die Schutzfrist beginnt mit der erstmaligen Veröffentlichung der Digitalisate durch Ancestry. Erschließungshilfen / Unterstützungsindices dürfen in Online-Publikationen zu keinem Zeitpunkt verwendet werden.

2.4 Rechte von Ancestry

a) Digitalisierung und Nutzung

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 des Vertrages, ist Ancestry berechtigt, die Bestände zu digitalisieren, zu transkribieren und elektronische Indices dazu zu erstellen. Ancestry hat das ausschließliche Recht, die erstellten Digitalisate und Indices inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Recht, Änderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Digitalisate und Indices in ihrer ursprünglichen Fassung oder in geänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium digital oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, im Internet und/oder zukünftigen Netzwerken öffentlich zugänglich zu machen, nicht-öffentlich und öffentlich wiederzugeben, zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung zu stellen sowie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

Ancestry ist jedoch nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.

b) Rechte an den Digitalisaten und an den Indices

Soweit schutzfähig, liegen die Rechte an den von Ancestry im Zuge der Bearbeitung zu erstellenden Digitalisaten und Indices gemäß den Bestimmungen und Begrenzungen dieses Vertrages bei Ancestry. Nach Beendigung des Vertrages darf Ancestry die Digitalisate, soweit sie nicht für Ancestry, sondern für die Stadt urheberrechtsschutzfähig sind, nur noch bis auf Widerruf durch die Stadt nutzen. Bei Widerruf darf die Stadt Ihrerseits die Erschließungshilfen / Unterstützungsindices nicht mehr nutzen und verliert den Zugang zu den Ancestry Webseiten.

2.5 Nutzungsbeschränkungen für Ancestry

a) Druck des Gesamtwerkes

Ancestry darf einen gesamten Bestand oder wesentliche Teile davon nicht als Ganzes in gedruckter Form (Buch) verbreiten.

b) Keine inhaltliche Veränderung

Ancestry darf das Erscheinungsbild der Digitalisate bearbeiten oder neu formatieren, vorausgesetzt der Inhalt der digitalisierten Bestände wird nicht verändert.

c) Veröffentlichung unter Beachtung von Persönlichkeits- und Datenschutzrechten

Ancestry beachtet etwaige Persönlichkeits- und Datenschutzrechte und wird deshalb stets die jeweils einschlägigen Sperrfristen beachten, bevor die digitalisierten Dokumente veröffentlicht werden.

§ 3 Kündigung

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn eine Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen Abhilfe leistet bzw. die Verletzung heilt.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Nachvertragliche Rechte

4.1. Rechte der Stadt

Nach Beendigung des Vertrages gilt für die Stadt:

- Die Stadt darf Digitalisate und Navigationsindices weiterhin für interne Zwecke des Archives der Stadt durch sein Personal und seine Besucher sowie auszugsweise in eigenen Publikationen nutzen;
- Die Stadt darf Digitalisate für Projekte im Rahmen der nicht gewerblichen Archivarbeit sowie für die Bereitstellung für seine Besucher in den Räumen des Archivs der Stadt nutzen.
- Die Stadt darf die Originale oder Kopien der Digitalisate (gleich ob ganz oder teilweise) oder Navigationsindices aber auch weiterhin nicht an Dritte weitergeben (etwa im Wege der Lizenzierung, Verkaufs, Schenkung, Verleih etc.)
- Die Stadt darf die Digitalisate und Navigationsindices weiterhin in eigenen Online-Publikationen einschließlich Veröffentlichungen auf der eigenen Webseite nutzen.
- Die Stadt muss die Nutzung der Erschließungshilfen / Unterstützungindices unterlassen.

4.2. Rechte von Ancestry

Nach Beendigung des Vertrages gilt für Ancestry:

- Ancestry darf Digitalisate und Indices weiterhin im Umfang von Ziffer 2.4 nutzen.

§ 5 Quellennachweis

Ancestry wird seine Kunden über urheberrechtliche Fragen belehren, die Stadt als Quelle aller veröffentlichten und von ihm stammenden Digitalisate und Indices nennen und deren Herkunft in geeigneter Weise mit einer Bestandssignatur nachweisen. Ancestry wird mit Hilfe angemessener technologischer Mittel eine missbräuchliche Nutzung der Digitalisate auf seinen Webseiten überwachen und im Rahmen des Monitorings ungewöhnliche Downloads oder anderweitig verdächtige Nutzungen aufdecken.

Ancestry wird im Gegenzug von der Stadt als Quelle bezeichnet, wenn die Stadt die von Ancestry erstellten Digitalisate und/oder Indices gemäß Ziffer 2.2 b) nutzt. Der Quellennachweis wird vorab mit Ancestry abgestimmt.

Das Logo der Stadt wird bei allen Quellenangaben der jeweiligen Dokumente auf den verknüpften Webseiten von Ancestry erscheinen und für die Stadt werben. Die Stadt wird Ancestry das hierfür zu verwendende Logo rechtzeitig im erforderlichen Format zur Verfügung stellen.

§ 6 Haftung

Ancestry haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Stadt vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Ancestry auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

Ancestry haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. vorstehendem Absatz gehören.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem

Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Stadt ist hiermit nicht verbunden.

Soweit die Haftung von Ancestry ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die Parteien verpflichten sich, über die Bestimmungen dieses Vertrages sowie über alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Die Digitalisate und Indices stellen einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert für Ancestry dar. Die Stadt verpflichtet sich daher, diese stets gut verschlossen aufzubewahren und vor Zugriff durch Dritte zu schützen.

Sollten die Digitalisate und/oder Indices gestohlen oder sonst wie abhanden kommen, wird die Stadt Ancestry hierüber unverzüglich informieren und die erforderlichen Schritte ergreifen, um die Digitalisate und/oder Indices wiederzuerlangen.

§ 8 Übertragbarkeit

Ancestry ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte frei auf Tochter- oder Schwestergesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen oder unterzulizenzieren, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Stadt bedarf. Die Zustimmung wird hiermit bereits erteilt.

§ 9 Sonstiges

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen der Stadt.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser Bedingungen.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Landgericht Bonn, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	434/2019-11
Stand	11.07.2019

Betreff Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim hat bei der ersten Aufforderung zum Förderprogramm Wifi4EU der europäischen Union (EU) einen Gutschein beantragt. Die EU hat mitgeteilt, dass der Antrag für die Finanzierung von öffentlichen WLAN ausgewählt wurde.

Das Programm Wifi4EU fördert die Kosten für Hardware (Antennen, Gateway, Verkabelung, etc.) und deren Installation in Höhe von maximal 15.000€. Die Kosten für den DSL-Anschluss, Strom und Servicepauschale des Dienstleistungsunternehmens, welches das öffentliche WLAN betreibt, sind von der Stadt zu leisten. Die Förderrichtlinien geben vor, dass das öffentliche WLAN mindestens 36 Monate in Betrieb sein muss.

Voraussichtlich können mit den verfügbaren Fördermitteln drei Standorte umgesetzt werden. Die genauen Kosten hängen von den individuellen Ausleuchtungs- und Installationsbedingungen am jeweiligen Standort ab. Grundvoraussetzungen sind, dass ein ausreichender DSL-Anschluss in Antennennähe verfügbar ist und der Hauseigentümer der Verlegung von Kabeln sowie der Installation einer Antenne am Gebäude zustimmt. Daher schlägt die Verwaltung mehrere Standorte mit einer Rangfolge für die Umsetzung vor.

Nach Festlegung der Standorte werden die geeigneten Gebäude ermittelt, das Einverständnis der Hauseigentümer abgefragt und der Auftrag für die Installation von öffentlichen WLAN vergeben.

1. Peter-Fryns-Platz, Bornheim

Ausleuchtung: Peter-Fryns-Platz.

Antennenstandort: Gebäude der Kreissparkasse Köln. In Vorgesprächen hat die Kreissparkasse Bereitschaft signalisiert.

2. Heinrich-Böll-Platz, Merten

Ausleuchtung: Platz und Schule.

3. Rheinstraße, Hersel

Ausleuchtung: Rheinhalle und Rheinstraße.

4. Pater-Bertram-Platz, Walberberg

Ausleuchtung: Platz und Bolzplatz.

5. Verbundschule Uedorf

Ausleuchtung: Fläche der Verbundschule.

6. Hallenfreizeitbad

Ausleuchtung: Schwimmbadgelände.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	500/2019-2
Stand	09.09.2019

Betreff Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Sachverhalt

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln nimmt für die Kommunen eine immer gewichtigere Rolle im Hinblick auf die Realisierung von Projekten ein. Eine strategische Vorgehensweise und eine zielgerichtete Steuerung ist die Grundlage für ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und ressourcenorientiertes Handeln.

Hierzu hat die Verwaltung die Grundlage geschaffen. Im November 2018 wurde eine Teilzeitstelle für das Fördermittelmanagement im Amt 2 eingerichtet und ein Konzept für ein städtisches Fördermittelmanagement (FMM) erstellt.

Das FMM ist im Wesentlichen für die zentrale Steuerung, eine laufende Überwachung der Fördermodalitäten sowie für die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in der Verwaltung verantwortlich.

Die Inhalte, Ziele und Prozessabläufe werden in einer Handlungsanweisung zum FMM beschrieben und bilden die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung innerhalb der Verwaltung. Hierbei informiert das FMM die Fachämter über konkrete Fördermöglichkeiten. FMM und Fachamt prüfen und bewerten gemeinsam die Fördervoraussetzungen des Projektes. Dem Fachamt obliegt weiterhin die Fach- und Ressourcenverantwortung (Projekt- und Budgetverantwortung).

Nach positiver Vorbewertung für mögliche Fördermittel erfolgt die Antragsstellung durch das FMM. Mit Eingang eines Bewilligungsbescheides startet das Fachamt mit der Umsetzung des jeweiligen Projektes. Das FMM steht für Rückfragen des Fördermittelgebers zur Verfügung und begleitet den Prozess.

Durch eine in der Handlungsanweisung beschriebenen Aufgabendarstellung ist zwischen dem FMM in Amt 2 und den Fachämtern ein bestmöglicher Austausch zur Inanspruchnahme von Fördermitteln (Voraussetzungen, Antragsstellung, Prozessbegleitung, Mittelabruf, Verwendungsnachweis, etc.) gewährleistet.

In nachfolgender Übersicht werden die aktuell anhängigen Förderprojekte des ersten Halbjahres 2019 (einschl. Beantragung und Erhalt von Fördermitteln) sowie erfolgte Beratungsprozesse zu möglichen Förderungen dargestellt:

- **Kommunalrichtlinie 2019**

Es wurden gemeinsam mit den Fachämtern die Fördermittel aus der Kommunalrichtlinie 2019 für zwei Maßnahmen beantragt.

1. Die erste Maßnahme umfasst die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Antragsgegenstand war die realistische Umrüstung von vorerst 1.500 Leuchten auf LED-Technik in 2019/2020.

Antragsbetrag: 573.472 EUR

Zuwendungsbetrag: 143.368 EUR (entspricht der beantragten Förderquote von 25 %)

-Förderkriterium: Erneuerung der Leuchten-Technik auf LED / mind. 50% CO₂-Einsparung

-Förderquote 20%, für finanzschwache Kommunen 25 %

2. Die zweite Maßnahme umfasst die Sanierung der Innenbeleuchtung in der Aula der Europaschule Bornheim.

Antragsbetrag: 54.000 EUR

Zuwendungsbetrag: 18.900 EUR (entspricht 35%)

-Förderkriterium: Erneuerung der Leuchttechnik

-Förderquote 30%, für Schulen zusätzlich 5%

Für beide beantragten Maßnahmen liegen die Zuwendungsbescheide vor.

- **Wohnungsbauförderung Bornheim, Sechtemer Weg**

Gesamtdarlehen über rd. 1.632.000,00 EUR

Erste Raten von rd. 1.059.000 EUR aus dem Darlehen wurden bereits ausbezahlt.

- **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG, 1. Kapitel)**

Hierzu wird auf die Ausführungen der Vorlage Nr. 846/2018-2 (HFA 17.01.2019) verwiesen.

Zur Sanierung der Grundschule Waldorf (Projekt 5.000.434) wurden Fördermittel nach dem KInvFG in Höhe von 1.454.029,48 EUR (1. Tranche/1. Kapitel) bewilligt und zur Finanzierung der Maßnahme "Energetische Sanierung Grundschule Waldorf" vollumfänglich eingesetzt. Das Gesamtausgabevolumen beträgt ca. 1.630.000 EUR.

Die 1. Tranche/1.Kapitel wurde mit Beendigungsanzeige im Dezember 2018 abgeschlossen.

- **Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (2. Kapitel)**

Hierzu wurden zwei Investitionsmaßnahmen am 01.10.2018 bei der Bezirksregierung Köln beantragt:

1. Erweiterung Grundschule Bornheim (Projekt 5.000.346):
Neuanschaffung von zusätzlichen Räumen für den Erhalt der Vierzügigkeit mit Betreuungskapazität im Ganztags durch den vollständigen Ausbau der Dachgeschosse.
Das Investitionsvolumen beziffert sich auf 1.370.000 EUR, wovon die Bundesbeteiligung 1.170.000 EUR beträgt.
Zurzeit befindet sich das Projekt noch in der Planungsphase.
Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2021 beendet werden.
2. Sanierung Sporthalle Sechtem (Projekt 5.000.457):
Geplante Sanierung des Umkleide- und Duschtraktes sowie Austausch der Fassadenplatten.
Das Investitionsvolumen beziffert sich auf 821.000 EUR, wovon die Bundesbeteiligung 574.778 EUR beträgt.
Der erste Mittelabruf wurde im Juni 2019 getätigt. Weitere Mittelabrufe erfolgen nach Eingang der Rechnungen.
Die Maßnahme wird voraussichtlich Ende 2020 beendet werden.

Weitere Projektbegleitungen und Anfragen zum FMM:

- Förderprojekt Kinderfeuerwehren
Prüfung einer möglichen Förderung eines weiteren Transportfahrzeugs für die Kinderfeuerwehr Bornheim
- Unterstützung der Ämter bei der Suche nach geeigneten Fördermöglichkeiten für anstehende Projekte, u.a.
 - Digitalisierung von Bauakten
 - Modernisierung und Umbau eines Vereinsheimes, Sportverein
 - Fuhrparkkonzept für das Rathaus der Stadt Bornheim
 - Richtlinie „Moderne Sportstätte 2022“
 - Förderung „Dorferneuerung 2020“
 - Richtlinie „DigitalPakt Schule NRW 2020 bis 2024“

Ausblick:

Der Prozess des städtischen FMM befindet sich im Aufbau. Die im Sachverhalt beschriebenen Projekte tragen bereits maßgeblich dazu bei, dass durch die akquirierten Drittmittel eine Entlastung des städtischen Haushaltes in v.g. Höhe ermöglicht werden konnte.

Diese positive Entwicklung des städtischen FMM wird seitens der Verwaltung über einen Zeitraum von einem Jahr weiter beobachtet und evaluiert. Über die gewonnenen Erkenntnisse wird die Verwaltung in 2020 weiter berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	571/2019-2
Stand	11.09.2019

Betreff Mitteilung betr. Budgetberichterstattung Haushalt 2019

Sachverhalt

Die Fachämter und Stabsstellen berichten in regelmäßigen Abständen zur Entwicklung der Haushaltssituation. Aus der Budgetberichterstattung zum 30.06.2019 ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Entwicklung der ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge werden maßgeblich bestimmt durch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Grundsteuer B sowie durch die Gewerbesteuer. Darüber hinaus sind die konsumtiven Zuwendungen – insbesondere die Schlüsselzuweisungen – von Bedeutung.

Die Gewerbesteuer entwickelt sich im ersten Halbjahr 2019 planmäßig und liegt aktuell bei rd. 16,6 Mio. €. Dies entspricht dem Stand zur Mitte des Vorjahres. Das Erreichen eines Gewerbesteueraufkommens von 18 Mio. € zum 31.12.2019 scheint insoweit realistisch. Mit Mehrerträgen kann allerdings nicht gerechnet werden.

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- sowie der Umsatzsteuer sind die ersten beiden Quartale für 2019 abgerechnet. In Summe sind bereits rd. 50 % des Planwertes erreicht. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass das Soll für 2019 nicht unterschritten wird. Die weitere Entwicklung der kommunalen Steuern im Haushaltsjahr 2020 ist unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Landes zu beurteilen. Diese zeigen in den Zuwachsraten eine „Normalisierung“, d.h. in den Haushaltsjahren 2020 ff. sind die Entwicklungen zu optimistisch dargestellt.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2020 ist aus der vorliegenden Arbeitskreisrechnung ableitbar. Danach sind im Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 rd. 10,15 Mio. € zu erwarten bei geplanten rd. 9,65 Mio. €, d.h. eine Verbesserung von rd. 500 T€!

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung erfolgen derzeit erste Arbeiten zur Veranlagung von Gewerbebetrieben ohne Betriebsstätte im Stadtgebiet, sofern diese Leistungen auf Baustellen im Stadtgebiet über einen mehrmonatigen Zeitraum erbringen. Darüber hinaus wurde der Auftrag für eine erneute Hundebestandsaufnahme vergeben. Diese wurde im September 2019 begonnen und wird bis November 2019 andauern. Zuletzt wurde eine Hundebestandsaufnahme in 2010 durchgeführt. Die Ergebnisse aus den beiden Konsolidierungsmaßnahmen werden sich frühestens auf den Haushalt 2020 auswirken. Zu den Größenordnungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die zweckgebundenen Landeszuwendungen entwickeln sich derzeit planmäßig. Abzuwarten bleibt noch die bereits vor langer Zeit angekündigte Verabschiedung des Flüchtlingsaufnah-

meigesetzes für 2019 (FlüAG 2019). Zum Umfang der Leistungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Die Zahlung der angekündigten Integrationspauschale steht noch aus. Die in 2019 eingeplanten Erträge sind allerdings nicht gefährdet.

Eine Aussage zum Vorgehen in 2020 wird maßgeblich von einem aktuell vorliegenden Referentenentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 abhängen. Hierin sind u.a. Reduzierungen der Bundesmittel vorgesehen. Eine entsprechend reduzierte Weiterleitung auf die Bundesländer beliefe sich für NRW auf weniger als ein Drittel des Vorjahres. Die konkreten Auswirkungen der Integrationskosten sind noch zu eruieren.

2. Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen

Im Bereich der **ordentlichen Aufwendungen** sind Mehrbedarfe erkennbar bei den Produktgruppen

- Erzieherische Hilfen: ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen bei kostenintensiven Erstattungsfällen für stationäre Hilfen
- Unterhaltsvorschussleistungen: infolge Anstieg der Fallzahlen
- Organisation: aufgrund Vergabe externer Beratungsleistungen (Bewerberplattform, Stellenbewertungen)

Entlastungen werden erwartet bei den Zinsaufwendungen, im Bereich der Straßenunterhaltung durch die Umsetzung des Komponentenansatzes für Deckschichterneuerungen sowie bei der Räumlichen Planung in Folge von Projektverzögerungen.

Die Veräußerung von dauerhaft nicht mehr für kommunale Aufgaben benötigten Wohncontaineranlagen führt zu Belastungen in Folge von Sonderabschreibungen, die unmittelbar eigenkapitalreduzierend wirken. Die budgetmäßigen Auswirkungen im Bereich der Abschreibungsaufwendungen werden im Zuge des Jahresabschlussprozesses 2019 deutlich.

Ergänzend wird auf Vorlage-Nr. 479/2019-2 verwiesen.

3. Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen

Die Finanzertragsentwicklung wird maßgeblich bestimmt durch die jährlichen Gewinnausschüttungen der Beteiligungsunternehmen (SBB, Wasserwerk, Netzgesellschaften, e-Regio). Die Überschüsse aus den Jahresabschlüssen 2018 des Wasserwerks und des Stadtbetriebes sind – ausnahmsweise – nicht zur Ausschüttung gelangt, sondern zunächst auf neue Rechnung vorgetragen worden. Dies entspricht der Haushaltsplanung mit dem Ziel, den Haushaltsausgleich in 2020 zu erleichtern. Aus dem Jahresabschluss 2018 des SBB resultieren Mehrerträge in Höhe von 300 T€, die das Ergebnis 2020 verbessern werden.

Das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau führt erfreulicherweise auch im Haushaltsjahr 2019 zu deutlich niedrigeren Zinsaufwendungen. Zur Höhe der Zinsminderaufwendungen kann derzeit noch keine gesicherte Aussage getroffen werden.

4. Entwicklung der Investitionstätigkeit

Die Vergabe zur Erweiterung der Europaschule Bornheim einschließlich des Neubaus der Sporthalle soll an einen Totalunternehmer erfolgen. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung für das erforderliche Auftragsvolumen erfolgt über Verpflichtungsermächtigungen (VE), die teilweise aus dem Haushaltsjahr 2018 stammen.

Auch unter Berücksichtigung der baulichen Umsetzung der Kindertageseinrichtungen Roisdorf, Maarpfad und Bornheim, Hexenweg durch die Stadt sowie von Investitionen im Zusammenhang mit der Ertüchtigung der Feuerwehrgerätehäuser, wird derzeit keine Notwen-

digkeit zur Erhöhung der investiven Auszahlungsbudgets und der damit verbundenen Kreditermächtigung gesehen.

5. Bewertung und Ausblick

Die vorgenannten Entwicklungen lassen derzeit keine Abweichungen von der Planung erkennen. Die Verwaltung wird -wie in den Vorjahren- über die Entwicklung zur aktuellen Haushaltssituation laufend berichten.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	468/2019-1
Stand	02.08.2019

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)

Sachverhalt

Nach § 6, Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2018 – 30.06.2019 zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Beschlusskontrolle HFA 01.01.2018 – 30.06.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
561/2018-3	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	27.09.2018	Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, 1) eine Liste aller Objekte im Stadtgebiet vorzulegen, die der Pflicht zur Brandverhütungsschau unterliegen. 2) in dieser Liste zu vermerken, wann und durch wen die letzte Brandverhütungsschau in diesem Objekt stattgefunden hat und in welchen Intervallen sie in diesem Objekt stattfinden muss. 3) darzustellen, wie viele Arbeitsstunden sich anhand der Liste der brandverhütungsschulpflichtigen Objekte für einen Brandschutztechniker der Stadt Bornheim ergeben würden, welche Aufgaben von einem Brandschutztechniker außerdem noch übernommen werden könnten und wie eine solche Stelle durch Gebühren teilweise zu refinanzieren wäre. 4) darzustellen, wie der Feuerschutz in Stadtverwaltungen von Kommunen vergleichbarer Größe und Struktur (z.B. Hennef, Sankt Augustin oder Rheinbach) organisiert und personell ausgestattet ist.		x	Die Aufgabe konnte aufgrund der langen Vakanz bei der Stelle Abteilungsleitung Feuerschutz nicht abschließend bearbeitet werden. Zur Frage der Stellenbemessung wird eine externe Begutachtung erwartet.

Halbjahresbericht HFA 01.01.2018 – 30.06.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
562/2018-3	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	27.09.2018	Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, 1. in der nächsten Sitzung darzustellen, wie der aktuelle Sachstand zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel und Hemmerich/ Rösberg ist. 2. dem Ausschuss eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau dieser Feuerwehrgerätehäuser vorzulegen. 3. sukzessive eine Standortanalyse für die Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Hemmerich/ Rösberg durchzuführen und den notwendigen Grunderwerb für alle Standorte durchzuführen und dem Ausschuss im Zuge der Halbjahresberichterstattung über den aktuellen Sachstand zu diesem Thema zu berichten.	x	x	Ziffer 1, erledigt durch Berichterstattungen im AK „Brandschutzbedarfsplan“ sowie durch die Halbjahresberichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss Ziffer 2, noch nicht erfüllt, da zunächst die Fragen des Grunderwerbs final geklärt sein müssen; eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern kann erst dann verlässlich erfolgen Ziffer 3, erledigt durch Vorlage-Nr. 565/2019-3 zur Sitzung des HA am 10.10.2019
693/2018-11	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim	06.12.2018	Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, eine Abstimmung mit dem RVT zu suchen und zu erkunden, ob eine solche Aufgabe dort geleistet werden kann.	X		Erfüllt. Die Verwaltung hat den Rhein-Vor-eifel-Touristik e.V. (RVT) angefragt. Dort liegt keine Studie zu Übernachtungspotentialen vor. Aufgrund des projektbezogenen Budgets kann keine Studie beauftragt werden. Der RVT verweist jedoch auf Untersuchungsergebnisse aus Studien, die von der Industrie- Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg beauftragt und 2018 veröffentlicht wurden. Als Kernaussagen ist zu entnehmen,

Halbjahresbericht HFA 01.01.2018 – 30.06.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
						dass die Übernachtungszahlen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben in Bonn/Rhein-Sieg-Kreis von 2016 auf 2017 um 2,8% gestiegen sind bei einer durchschnittlichen Auslastung der Schlafstätten. Dem gegenüber steht ein Rückgang an Schlafstätten in den letzten 5 Jahren um 2,9% in der Region Bonn/Rhein-Sieg. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nach Übernachtungen in der Region weiterhin zunehmen wird, nimmt die Verwaltung und die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim die Ergebnisse weiterhin zum Anlass, Hotels und Beherbergungsbetriebe auf Bornheim aufmerksam zu machen mit dem Ziel, diese anzusiedeln.

Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	576/2019-1
Stand	23.09.2019

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Heller (TOP 5, HA 06.06.2019)

betr. Verlegung Glasfaserkabel von der Telekom, Aufstellen von Verteilerschränken
Können die Anwohner nicht über die Aufstellung informiert werden?

Antwort:

Im Zuge der Glasfaserverlegung im Auftrag der Deutschen Telekom (1. Tranche) müssen zur Anbindung insgesamt 167 Netzverteilerschränke im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Die Standortwahl richtet sich nach den technischen Erfordernissen und örtlichen Randbedingungen (vorhandene Leitungsinfrastruktur, verbleibende Gehwegrestbreite, evtl. Baubehinderung angrenzender Grundstücke usw.).

In fraglichen Bereichen, so wurde mit der Projektleitung der Telekom abgestimmt, erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern/Anliegern. Die Zustimmung zur Maßnahmendurchführung basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und stellt ein öffentliches Allgemeininteresse dar.